

Termine:

Bd. XIV

Justizprüfungsamt?

Ja — nein

Falls ja: P — K — V — R

Unterschrift:

Haft

Mitteilungspflicht

[Vernehmungen des

Besch. Königshaus]

- Forts. Bd XX -

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem [REDACTED] Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen a) Lindow,
Kurt u.a.
b) Königshaus,
Franz

zu b) RA Schmid " 45/XM

wegen **Mordes**

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschluß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4036

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

Ks Ls Ms

175 1/64 (RSHA)

AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den

Justiz - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19

Justiz - ober - inspektor

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand:	Datum:	Blatt:
Vernehmung Koenigs haus	2.10.1969	1 - 5
" "	3.10.1969	6 - 11
" "	6.10.1969	12 - 17
" "	7.10.1969	18 - 22
" "	8.10.1969	23 - 27
Schreiben RA Scheid betr. Begriff "NSV"	9.10.1969	27a/27b
Vernehmung Koenigs haus	8.10.1969	28 - 32
" "	9.10.1969	33 - 38
" "	10.10.1969	39 - 43
" "	13.10.1969	44 - 49
" "	14.10.1969	50 - 57
" "	15.10.1969	58 - 61
" "	16.10.1969	62 - 67
" "	17.10.1969	68 - 73
" "	20.10.1969	74 - 79
" "	21.10.1969	80 - 85
" "	22.10.1969	86 - 91
" "	23.10.1969	92 - 97
" "	24.10.1969	98 - 101
" "	30.10.1969	102 - 106
" "	31.10.1969	107 - 111
" "	3.11.1969	112 - 117
" "	4.11.1969	118 - 124
" "	5.11.1969	125 - 130

Gegenstand:	VIE Buch	Datum:	Blatt:
Vernehmung Koenigs haus		6.11.1969	131 - 134
9 Aufnahmen als Anlage zur Vernehmung v. 6.11.1969			134a
Vernehmung Koenigs haus		7.11.1969	135 - 141
8001.01.5	anwesend	n	
8001.01.6	"	n	
8001.01.7	"	n	
8001.01.8	"	n	
8001.01.9	"Von" Klingenberg bei der Anhörung bestätigt	n	
8001.01.8	anwesend	n	
8001.01.0	"	n	
8001.01.1	"	n	
8001.01.2	"	n	
8001.01.3	"	n	
8001.01.4	"	n	
8001.01.5	"	n	
8001.01.6	"	n	
8001.01.7	"	n	
8001.01.8	"	n	
8001.01.9	"	n	
8001.01.0	"	n	
8001.01.1	"	n	
8001.01.2	"	n	
8001.01.3	"	n	
8001.01.4	"	n	
8001.01.5	"	n	
8001.01.6	"	n	
8001.01.7	"	n	
8001.01.8	"	n	
8001.01.9	"	n	

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin 21, den 2. Oktober 1969

1 Js 1/64(RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Arya n

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien wie Bl. 32 Bd. XIII d.A. -.

Herr Koenigshaus wurde zunächst die Bestimmung des § 136 StPO wörtlich vorgelesen. Er erklärte:

Ich bin heute zur Aussage bezügl. meines persönlichen und dienstlichen Lebenslaufes auch ohne Hinzuziehung eines Verteidigers bereit.

Die Verteidigerbestellung ist durch Rücksprache vom gestrigen Tage mit meiner Ehefrau und Herrn Rechtsanwalt Meurin dahin geklärt worden, daß Herr RA Meurin die Verteidigung niederlegen soll und Herr RA Scheid sie übernehmen soll. Außerdem erkläre ich, heute, daß ich Herrn RA Scherer das Mandat entziehe. Bis zum Auftreten von RA Scheid als Verteidiger werde ich mich lediglich zur Person äußern.

Die mir anlässlich meiner Festnahme ausgehändigte Ausfertigung des Haftbefehls hatte ich Herrn RA Scherer übergeben. Versehentlich wurde mir bei meiner Vorführung vor dem zuständigen Richter am 27. 9. 1969 eine Ausfertigung des Haftbefehls nicht ausgehändigt, obwohl der anwesende Staatsanwalt dies beantragt hat. Mir wurde soeben eine Ausfertigung des Haftbefehls daraufhin überreicht.

Gemäß § 136 StPO sind mir ferner die in Betracht kommenden Strafvorschriften der §§ 211, 47 und 50 StGB verlesen werden. Zu den dann angeschnittenen Rechtsfragen kann ich mich nicht äußern, bevor ich nicht mit meinem Verteidiger Rücksprache genommen habe.

Bezüglich meines Antrages auf Haftverschonung vom 29. 9. 1969, Bd. XIII, Bl. 35 d.A., bitte ich, diesen bis zum Ende meiner heutigen Vernehmung zurückzu stellen.

Ich bin nunmehr nach einer längeren Vorbesprechung bereit, zur Person auszusagen.

Bezüglich der Schreibweise meines Familiennamens wurde mir vorgehalten, daß diese vor 1945 nach den vorliegenden Dokumenten lautete: "K ö n i g s h a u s ". Hierzu wurde mir aus dem Personalheft P K 93 das Dokument vom 26. 9. 1939 (Bl. 1 Anlage zum Personalheft) vorgelegt. Ich erkenne meine Unterschrift auf Blatt 2 der Anlage als echt an. Nach dieser Unterschrift schrieb ich meinen Namen wie zuvor angegeben " K ö n i g s - h a u s ".

Hierzu erkläre ich:

Schon in der Vorkriegszeit liefen Bestrebungen seitens meines Vaters, unseren Familiennamen auf die alte Form " K o e n i g - h a u s " zu bringen. Meines Wissens hat mein Vater ein Namensberichtigungsverfahren durchgeführt, um damit zu erreichen, daß mein Geburtseintrag " K ö n i g s h a u s " geändert wird auf die alte Schreibweise des Namens meines Vaters " K o e n i g h a u s ". Dieses ~~Verfahre~~ Namensberichtigungsverfahren ist anscheinend nicht durchgeführt worden. Mir ist eine Berichtigung der Schreibweise meines Namens vor Kriegsende amtlicherseits nicht bekannt geworden.

Bei Kriegsende bin ich in US-Gefangenschaft geraten als Angehöriger der Abteilung "Abwehr" innerhalb des RSHA.

Meiner Meinung nach war die Abt. "Abwehr" nicht auf das RSHA beschränkt. Sie unterstand Schellenberg, als Chef der gesamten Abwehr, die auch die Abwehrstellen der Wehrmacht und der Polizei ganz allgemein umfaßten.

Ich befand mich ungefähr 4 Wochen in amerikanischer Kriegsgefangenschaft. Bei meiner Entlassung lauteten die Entlassungspapiere auf den Namen "Königshaus", wie ich annehmen muß, weil meiner Erinnerung nach auch meine übrigen Ausweise aus meinem damaligen Dienstverhältnis bei der Abwehr diese Schreibweise aufgewiesen haben.

Ich erkläre an dieser Stelle mit aller Offenheit, daß ich vor Kriegsende nicht im geringsten daran gedacht habe, mir falsche Papiere ausstellen zu lassen, um nach Kriegsende untertauchen zu können. Mir lag jede Absicht fern, nach dem Kriege durch Änderung der Schreibweise meines Namens, einen sogenannten Decknamen zu führen, zumal die tatsächliche Veränderung der Schreibweise meines Namens so geringfügig meiner Ansicht nach gewesen ist, daß sie praktisch für ein Untertauchen unbrauchbar war.

Nach meiner Entlassung ging ich zunächst zu meiner Schwester nach Ahlen/Westfalen. Dort habe ich mich ordnungsgemäß mit meinen Entlassungspapieren angemeldet. Wie aus dem mir vorgelegten Auszug des Melderegisters der Stadt Ahlen (Bl. 41 Personalheft) ersichtlich ist, lautete damals die Schreibweise meines Namens "Königshaus", der meiner Ehefrau "Königshaus" und der meiner Söhne "Königshaus", wobei infolge Undeutlichkeit der Ablichtung die letzte Schreibweise nicht genau erkennbar ist. Zusätzlich bemerke ich noch, daß auch die Schreibweise meines Namens unter 1) mit "oe" verbessert "ö" im Melderegister Ahlen verzeichnet ist. Meines Erachtens geht hieraus hervor, daß nicht meinerseits, sondern allein durch falschen Eintrag im Melderegister der Stadt Ahlen die Unrichtigkeit der Schreibweise meines Namens in der Nachkriegszeit ihren Anfang genommen hat.

✓
Se 2/11.

Dementsprechend war ich in Düsseldorf mit folgender Schreibweise meines Namens gemeldet: "Kxäxm Koenigshaus" (Bl. 38/39 Personalheft). Auf dem Meldeblatt des Haupteinwohnermeldeamtes Düsseldorf lautet die Schreibweise meines Namens: "Koenigshaus" (Bl. 40 Personalheft) mit einem nachträglich beigefügten "s" und dem Zusatz "lt. Geburtsurkunde". Meines Erachtens ist ^{die} geänderte Schreibweise meines Namens auf die ungenaue Eintragung des Namens im Melderegister der Stadt Ahlen zurückzuführen.

Mir wird vorgehalten, daß ich als ehemaliger Angehöriger der Paß-Abteilung und ehemaliger Polizeibeamter hätte wissen müssen, daß ich die Schreibweise meines Namens unter allen Umständen nach Kriegsende hätte beibehalten müssen, wie sie meinen Geburtspapieren entsprach. Auch die von den Geburtspapieren abweichende Schreibweise des Namens ist gemäß § 360 Nr. 8 StGB strafbar und soweit es sich um mittelbare Beurkundungen handelt, eine mittelbare Falschbeurkundung, Eine-U wie mir soeben auseinandergesetzt worden ist.

Bis zur Verheiratung meiner Söhne habe ich zwar nichts unternommen, die Berichtigung der Schreibweise herbeizuführen. Anlässlich der Heirat meiner Söhne vor 5 Jahren ungefähr, habe ich jedoch auf deren Anregung beim zuständigen Standesamt in Berlin die Berichtigung betrieben und auch erreicht, daß in unseren Familiennamen hinter "Koenig" der Buchstabe "s" eingefügt wurde. Die Schreibweise "oe" statt "ö" haben wir nachgewiesen durch ein militärisches Soldbuch meines Vaters, um die alte Schreibweise unseres Namens wieder anzunehmen. Die Schreibweise "oe" statt "ö" in der ersten Nachkriegszeit beruht meines Erachtens auch darauf, daß ich von den Amerikanern Entlassungspapiere ausgestellt erhielt, in denen mein Name entsprechend der amerikanischen Schreibweise für Umlaut "o" mit "oe" eingetragen war.

Für das weitere Verfahren bitte ich beide Schreibweisen zuzulassen, wobei ich bemerke, daß die frühere Schreibweise "Königshaus" nur soweit von Bedeutung ist, als sie meine frühere Zeichnungsweise im RSHA und später betrifft, während seit Kriegsende und heute ich weiterhin bei meiner jetzigen Schreibweise des Namens "XXXXXXXXXXXXX" "Koenigshaus" bleiben möchte.

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung bin ich gebeten worden, meinen persönlichen Lebensweg und meine Dienstlaufbahn zur nächsten Vernehmung auszuarbeiten.

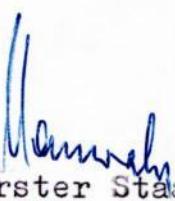
Meinen Haftverschonungsantrag vom 29. 9. 1969 stelle ich weiterhin zurück bis zu meiner nächsten Vernehmung und bis zur Rücksprache mit meinem neuen Verteidiger.

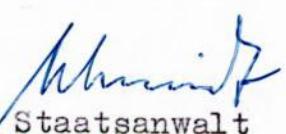
Meine Vernehmung wird am Freitag, dem 3. Oktober 1969, um 9.30 Uhr fortgesetzt.

Selbst gehesen, genehmigt und unterschrieben



Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Staatsanwalt

KHM


Justizangestellte


Justizangestellte

Berlin, den 3. Oktober 1969

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
KHM Hinckemann
Justizangestellte Schelle

Beginn der Vernehmung 10.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Königshaus
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Scheid, und erklärt:

Selbst diktirt:

Am 10. April 1906 wurde ich geboren (in Wegeleben). Mein Vater war Eisenbahnbeamter (Obersekretär), der ebenso wie meine Mutter aus Oberschlesien bzw. Niederschlesien stammte. Mein Vater wurde geboren in Ponientzütz bei Ratibor und meine Mutter in ~~Hauschen~~ Machau bei Neiße. Sein Beruf zwang uns häufiger umzuziehen. So waren wir in Weferlingen, Königslutter, Schöningen und Gerwisch bei Magdeburg. Meine Kinder- und Jugendjahre waren glücklich und behütet in einem katholischen Elternhaus. Meine Mutter, eine sehr gläubige Katholikin, erzog uns Kinder im christlichen Sinne als auch im Grundsatz Gott und der Obigkeit untertan zu sein. Leider verstarb sie 1948 an Tbc, die sie sich im Kriege zugezogen hatte. Mein Vater wurde 93 Jahre und starb, nachdem er aus der Ostzone zu meiner Schwester gekommen war, in einem Altersheim in der Nähe von Köln im Jahre 1963.

Nach Besuch der Bürgerschule in Königslutter kam ich auf das Gymnasium in Helmstedt. Neben der Schule galten meine Interessen dem Sport und der katholischen Jugendbewegung. Ich hatte mich der Vereinigung Höherer Schüler Neudeutschlands angeschlossen. Bei dieser Vereinigung handelte es sich nicht um eine politische Vereinigung, sondern um einen katholischen Pfadfinderbund der höheren Schüler in Deutschland. Ungefähr 1923/24 wurde mein Vater nach

Magdeburg mit Wohnsitz Gerwisch versetzt. Ich wurde Fahrschüler, wodurch die Verbindung zu Neuk~~x~~deutschland sich lockerte. In Gerwisch war ein ostdeutscher Turnverein, dem ich mich anschloß, weil ich ein guter Leichtathlet und ein noch besserer Handballspieler war. Diese sportliche Betätigung füllte meine Freizeit voll aus. Eine Interesse an der Politik war schon damals in keinster Weise vorhanden. Im Jahre 1926 bestand ich das Abitur am Dom-Gymnasium in Magdeburg. Als Handballspieler war ich bereits so bekannt, daß sich die Polizei für mich interessierte.

Die Polizeihandballmannschaft war damals führend im deutschen Reich. Da auch mein Interesse dem Interesse dieser Polizeisportler entgegenkam, trat ich als Offizieranwärter bei der Polizeischule in Burg ein, um später bei der Polizei als Sportoffizier tätig sein zu können. Nach einem Jahr wurde ich zur Schutzpolizei nach Magdeburg versetzt, wo damals eine der besten deutschen Handballmannschaften war, damit ich diese Mannschaft verstärkte. Wir lebten fast nur für den Sport und wurden von den meisten Diensten freigestellt.

Bei meiner Berufswahl nach dem Abitur schwankte ich zwischen dem Studium, und zwar der Pharmazie, und dem Sport hin und her. Es überwog dann der Sport, ~~xx~~ da man mir wegen meiner guten sportlichen Fähigkeiten ~~mir~~ jede Förderung zusagte. Ich erhielt natürlich in dem Jahr Polizeischule Burg auch die übliche polizeiliche Ausbildung (d.h. Grundausbildung).

Es stellte sich in Magdeburg heraus, daß man zuviel Offizieranwärter eingestellt hatte, also ein Vorwärtskommen in dieser Laufbahn für mich kaum möglich war, ebenso ging es vielen anderen.

Rechtsanwalt Scheid entfernte sich um 10.40 Uhr.

Man bot uns an, zur Kripo oder Verwaltungspolizei überzuwechseln. Ich entschied mich für die Verwaltungspolizei, weil meiner ganzen inneren Auffassung nach mir die Tätigkeit bei der Kripo nicht zusagte. ~~1934~~ Ich wurde dann 1931 zur Verwaltungspolizei versetzt. Mein letzter Dienstgrad war Polizeioberwachtmeister und ~~inzwischen~~ Offizieranwärter. 1934 bestand ich die Prüfung für die mittlere gehobene Laufbahn. Ich wurde dann als Polizeiinspektor im Polizeipräsidium Magdeburg kurze Zeit nach meiner Prüfung beschäftigt. Meine Aufgabengebiete: Personalstelle (Berechnung des Dienstzeitalters); an weitere rein verwaltungsmäßige Tätigkeiten kann ich *Arc*

mich im Augenblick nicht erinnern. Plötzlich wurde ich ungestellt, ich glaube im Jahre 1935, zur Staatspolizeileitstelle Magdeburg versetzt. Ich glaube, ich bearbeitete dort Kulturangelegenheiten, wie z.B. Kirchenfragen. Mit dem Außendienst, also mit Festnahmen usw., hatte ich überhaupt nichts zu tun. Mein Dienstgrad war Polizeiinspektor. Wenn ich danach gefragt werde, wie es zu meiner Versetzung kam, so antworte ich hierauf wie folgt: Politische Gründe waren auf keinen Fall entscheidend, denn ich war Katholik. Ich nehme mit Bestimmtheit an, daß die Versetzung zur Auffüllung des Personalbestandes erfolgte. 1936 erfolgte meine Versetzung zum Amt nach Berlin ohne mein Zutun. Bei diesem Amt handelte es sich um das Geheime Staatspoliziamt mit 'Sitz in Berlin, Prinz-Albrecht-Str. 8. Es muß vor der Olympiade 1936 gewesen sein, weil ich die Olympiade schon in Berlin erlebt habe. Meinen Wohnsitz hatte ich damals noch nicht in Berlin. Ich wäre sehr gern in Magdeburg geblieben, schon wegen meiner sportlichen Laufbahn, aber auch weil meine Frau Magdeburgerin war und ihre sämtlichen Angehörigen in Magdeburg hatte. Ich wurde im Gestapa Sachbearbeiter für Kirchenfragen; ich nehme an, weil ich mich auch in Magdeburg mit Kirchenfragen beschäftigt hatte. Schon hier in meiner ersten Stelle merkte ich, daß man in Ministerien - das Gestapa war meines Erachtens einem Ministerium gleichzusetzen - nur ein weisungsverpflichteter Beamter ohne eigene Entscheidungskraft war. Es galten nur Juristen und leitende Kriminalbeamte etwas bei Herrn Müller. Nur diese Herren wurden überhaupt für würdig befunden, an entscheidenden Besprechungen teilzunehmen. Soweit ich mich nach 25 Jahren noch erinnern kann, habe ich nach dem Kirchenreferat in den Referaten Schutzhalt als Buchstaben-Sachbearbeiter ohne jede Weisungsbefugnis, Böhmen-Mähren als Sachbearbeiter, Kommunistenreferat als Sachbearbeiter, zuletzt in der Paßstelle in Pankow, die dem Reichsminister des Innern unterstand, ferner noch in der gemeinsamen Abwehrstelle der Wehrmacht und der Sipo in Berlin-Schmargendorf gearbeitet. Auf die Zeiten und die Reihenfolge dieser Tätigkeiten komme ich, soweit ich mich noch erinnern kann, später zurück.

Im Herbst 1944 wurde ich bei einem Privatbesuch in Lippstadt durch Tieffliegerbeschuß schwer verwundet, und zwar erhielt ich einen Oberschenkelschuß. Ich lag auch im Lazarett in Lippstadt und wurde erst wieder nach Ausheilung meiner Verletzung, ich glaube im Januar 1945, entlassen und trat einen Genesungsuraub an.

Hierzu könnte selbstverständlich auch meine Frau aussagen. Ich meldete mich bei meiner Dienststelle in Schmargendorf mit noch einem Kameraden, dessen Name mir entfallen ist. Man fragte uns, was wir denn eigentlich noch wollten. Der Krieg wäre doch sowieso verloren. Wir saßen also mehr oder weniger praktisch untätig herum. Zu einer Amtstätigkeit ist es praktisch im Amt Schmargendorf nicht gekommen. Plötzlich erhielten wir - ich glaube, es war im April * 1945 - einen Marschbefehl nach dem Süden, weil in den Alpen eine neue militärische Abwehrfront aufgebaut werden sollte. In diese Abwehrfront war auch Herr Skorzeny eingebaut, bei dem wir uns melden sollten. Wir fanden aber seinen Sonderzug nicht, der, wie man uns gesagt hatte, in der Nähe von Traunstein stehen sollte. Nach einigen Erkundigungen erfuhren wir dann, daß dieser Sonderzug in der Nähe von Salzburg bei Golling stand. Dort konnten wir uns melden. Nach kurzer Zeit wurde dieser Sonderzug in die Radstädter Tauern verlagert. Eine Tätigkeit übten wir hier überhaupt nicht mehr aus, weil auch hier noch besser als vorher bekannt war, daß der Aufbau einer Abwehrfront überhaupt nicht mehr möglich war. Eines Tages, es wird kurz vor dem offiziellen Waffenstillstand gewesen sein, holte uns ein Mitarbeiter des Herrn Skorzeny und sagte uns, man brauche uns nicht mehr und wir könnten abhauen. Man überließ uns also unserem Schicksal. Wir tippten nun zu zweit in Richtung deutsch-österreichische Grenze. Es handelte sich nach meiner Auffassung um einen Kriminalbeamten aus der Abwehrstelle, an dessen Namen ich mich heute aber nicht mehr erinnere. Den Waffenstillstand erlebten wir bereits auf bayrisch-deutschem Boden, und zwar sind wir inxx der Nähe von Salzburg über die deu~~xx~~xx jetzige deutsch-österreichische Grenze gegangen. Am nächsten Tage wurden wir dann von einer amerikanischen Streife aufgegriffen und in ein Lager bei Burghausen gebracht, überprüft und nach ungefähr vier Wochen freigesetzt. Der Bürgermeister eines Ortes in diesem Bereich stellte mir einen vorläufigen Ausweis aus, mit dem ich mich auf die Reise zu meiner Schwester in Aalen/Westfalen begab.

Ich möchte abschließend betonen, daß meine sämtlichen Angaben nach 25 Jahren erfolg~~X~~en, also einer Zeit, in der ein Erinnerungsvermögen nicht mehr so möglich ist, wie kurz danach, zum anderen bin ich auch im 64. Lebensjahr. Aufgrund dieser Tatsache ist das Erinnerungsvermögen auch nicht mehr so, wie in x jüngeren Jahren.

Bis hierher selbst diktiert.

Ich habe am 24. August 1935 meine Ehefrau geheiratet. Seit etwa Ende 1936 wohnte ich mit meiner Ehefrau in Berlin-Lichterfelde West, Augustastraße. Diese Wohnung behielt ich bis zu meiner Ausbombung bei. Danach wohnte ich in der Paßstelle in Pankow. Bezuglich meiner Zugehörigkeit zur katholischen Religionsgemeinschaft bin ich bereits von Vorgesetzten der Stapostelle Magdeburg darauf ange- sprochen worden, ob ich nicht aus der katholischen Kirche aus- treten wolle. Meines Wissens habe ich den Befehl zum Kirchenaus- tritt nicht befolgt, obwohl wir zu dieser Frage sehr drangsaliert wurden. Meine Eheschließung fand standesamtlich und in kirch- licher Trauung in Magdeburg statt. Meine beiden Söhne sind evange- lisch getauft, weil meine Ehefrau evangelisch ist. Dementsprechend war auch unsere kirchliche Trauung evangelisch. Ich habe in den Jahren 1935 folgende bis zum Kriegsende stets Kirchensteuer ge- zahlt. Wenn mir vorgehalten wird, daß nach meiner SS-Personalkarte ich im Mai 1936 den Kirchenaustritt erklärt haben soll und seitdem nur als gottgläubig geführt wurde, so mag das darauf zurückzuführen sein, daß ich in Magdeburg von Vorgesetzten der Stapostelle (Leiter) so drangsaliert wurde, daß ich vielleicht doch den Kirchenaustritt erklärt habe, ohne daß mir das heute noch erinnerlich ist. Hierzu wurde mir noch vorgehalten, daß auch damals ein Kirchenaustritt nur durch eine Erklärung vor dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht möglich war. Ich kann mich an eine derartige gericht- liche Erklärung meinerseits nicht erinnern.

Auf die Frage, ob ich während meiner Tätigkeit im RSHA in der Kriegszeit Erholungsurlaub erhalten habe, muß ich dahin antworten, daß ich das nicht weiß. Nach meiner Erinnerung war ich während meiner Dienstzeit im RSHA zu keiner Zeit wegen Krankheit dienst- abwesend, mit Ausnahme meiner späteren Verletzung im Herbst 1944. Außerdem war ich während meiner RSHA-Tätigkeit und meiner späteren Dienstzeit nicht zu Schulungskursen oder anderen auswärtigen Be- schäftigungen abkommandiert.

Während meine Ehefrau zur Kur in Oberwiesenthal war, mir wurde vorgehalten, daß sie dort von Januar bis April 1944 war, habe ich sie lediglich dort kurz - höchstens 1 bis 2 Tage - besucht, ohne dadurch meine Diensttätigkeit zu unterbrechen. Der Aufenthalt meiner Ehefrau in Oberwiesenthal war nicht kurbedingt, sondern

war eine Folge der Ausbombung.

Meiner Erinnerung nach habe ich keine Reservistenübungen bei der Wehrmacht abgeleistet und auch keinen Wehrmachtsdienstgrad bekleidet. Soweit mir aus meinem SS-Karteiblatt vorgehalten wurde, daß ich dort als Hauptmann der Polizei geführt worden bin, muß das auf einer Angleichung der Dienstgrade als Polizeiverwaltungsbeamter zur uniformierten Polizei beruhen.

Fortsetzung der Vernehmung am 6. Oktober 1969, 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Kenigzahn

Geschlossen:

Mannschaft

Erster Staatsanwalt

Münck

Staatsanwalt

Seinheuer

KHM

Hule

JAng.

Nachtrag:

Den Haftverschonungsantrag vom 29. September 1969 bitte ich bis auf weiteres zurückzustellen.

Mannschaft

Kenigzahn

12

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte S c h e l e

Beginn der Vernehmung 10.30 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt S c h e i d , und erklärt:

Vorweg erkläre ich nach Rücksprache mit meinem Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Scheid, daß ich im Falle seiner anwaltlichen Verhinderung mit einer anwaltlichen Vertretung durch Herrn Referendar Wehrhahn für Herrn Rechtsanwalt Scheid einverstanden bin.

Zu meiner Vernehmung vom 3. Oktober 1969 auf Seite 5 zweiter Absatz trage ich zur Frage eines Erholungsurlaubs während der Kriegszeit nach: Meiner Erinnerung nach habe ich während der Kriegszeit zwei Erholungsurlaube gehabt, an die ich mich dem Erholungsort nach noch erinnern kann. Ich war mit meiner Familie, als mein jüngster Sohn (1940 geboren) noch im Babyalter war, zwei bis drei Wochen in Heiligenhafen an der Ostsee. Zum Nachweis dieses Urlaubs müßte meine Ehefrau in der Lage sein, ein Familienfoto vorlegen zu können. Die genaue Zeit dieses Urlaubs kann ich aus dem Gedächtnis nicht angeben, vermute jedoch, daß er in den Jahren 1942 oder 1943 genommen worden ist. - Außerdem befand ich mich in Erholungsurlaub für die Dauer von zwei bis drei Wochen in den Jahren 1942 oder 1943 in Hinterzarten, soweit ich mich richtig erinnere. In Hinterzarten befand ich mich in einem Polizeierholungsheim. An die Tatsache dieser beiden Erholungsurlaube kann ich mich mit Bestimmtheit erinnern.

Kl
- 2 -

Zu Seite 4 meiner Vernehmung vom 3. Oktober 1969:

Ich hatte bei meiner Festnahme durch die US-Streife als Ausweis ein kleines Büchlein bei mir. Ob es sich dabei um mein Soldbuch oder meinen Wehrpaß handelte, weiß ich heute nicht mehr. Bei diesem Büchlein handelte es sich meines Erinnerns nicht um einen Ausweis der Sipo, sondern um einen militärischen Ausweis. Diesen Ausweis habe ich von meiner letzten Dienststelle, deren Leiter Skorzeny war, ausgehändigt erhalten. Diesen Ausweis habe ich von der Dienststelle Skorzeny kurz vor unserer Entlassung im Hinblick auf das Kriegsende erhalten. Meinen RSHA-Ausweis, der zuletzt auf das Amt VI m.E. lautete, habe ich bei der Dienststelle Skorzeny abgeliefert. Schon durch diese Tatsache trat meine SS-Zugehörigkeit nicht mehr hervor.

Bei dem Ausweis der Dienststelle Skorzeny handelte es sich um einen reinen Wehrmachtsausweis, der - wie ich annahme - mich als Hauptmann der Wehrmacht auswies. Die Schreibweise meines Namens war m.E. nicht verändert, sondern die alte geblieben: "Königshaus". Bei meiner Festnahme durch die US-Streife war ich in Zivil.

Selbst diktiert:

Die Streife lieferte uns in ein provisorisches Lager in der Nähe von Burghausen ein, wo ich ebenso, wie bei der ersten Überprüfung durch die Streife, der Feststellung über das eintätowierte Blutgruppenmerkmal entging, und zwar war das so, daß ich es gar nicht zur eigentlichen Überprüfung kommen ließ, sondern, daß ich mich den bereits überprüften Leuten, die hinter mir vorbeigingen, anschloß und somit der Überprüfung entging. In ungefähr der gleichen Weise bin ich auch bei der Festnahme durch die Streife der Feststellung des Blutgruppenmerkmals entgangen. Bevor wir zu den Bauern als Arbeitskräfte verlegt wurden, erhielt ich einen Ausweis der Amerikaner, der mich als Zivilperson bezeichnete. Wir fielen dann den Bauern, weil auf die kleinen Höfe in zu großer Anzahl eingewiesen wurden, zur Last. Man bemühte sich, uns los zu werden. Ein Bürgermeister eines benachbarten Ortes, dessen Namen ich nicht mehr weiß, stellte für mich und andere Personalausweise aus, die zum Zwecke der Rückkehr in die Heimat ausgestellt waren.

Da mein US-Ausweis die Schreibweise meines Namens "oe" hatte, hat dementsprechend der Bürgermeister die gleiche Schreibweise angewandt. Ob in beiden Ausweisen das "s" hinter dem Buchstaben g eingefügt war, weiß ich nicht mehr.

Während meiner Anwesenheit bei den Bauern haben wir dann die Blutgruppentätowierung beseitigt. Ich habe mit einer Schwere die Tätowierung von einem Kameraden herausschneiden lassen. Anschließend bin ich zum Arzt in ein Krankenhaus in der Nähe von Burghausen gegangen und ließ mir dort ~~die~~ die Wunde behandeln. Sie hinterließ eine noch heute sichtbare Narbe.

Bis hierher selbst diktiert.

Auf diese Weise ist es mir gelungen, meine gesamte frühere ~~die~~ dienstliche Tätigkeit während des Krieges nicht bekannt werden zu lassen. Insgesamt möchte ich zu den vorstehenden Angaben bemerken, daß ich damals nichts anderes tat, als was unzählige andere damals ebenfalls taten, um eventuellen Willkürakten der Besatzungsmächte zu entgehen. Hierfür hatten die örtlichen Deutschen Behörden, Ärzte usw., volles Verständnis.

(Vorstehender Absatz auf Vorhalt der Verteidigung selbst diktiert.)

Ich hatte in der Nachkriegszeit keine Internierungshaft erlitten. Ich befand mich lediglich in US-Kriegsgefangenschaft für die Zeit von etwa zwei Monaten. Diese Zeit errechne ich rückblickend aus dem auf einem Meldeblatt der Stadt Ahlen angegebenen Anmeldedatum: 16. Juli 1945.(Bl. 41 P-Heft).

Durch meinen Verteidiger überreiche ich den Militärpaß meines Vaters zur Kenntnisnahme. Hieraus ist ersichtlich, daß die Schreibweise des Familiennamens meines Vaters lautete:

Franz Koenigschauß. Diese Schreibweise des Namens wurde aufgrund eines vorgelegten Taufzeugnisses vom 28. Juli 1900 als Änderungseintrag in den Militärpaß aufgenommen, die ursprüngliche Schreibweise des Familiennamens lautete:

(auf dem Einband) Königshaus

(auf Seite 1 des Militärpasses) Königshaus.

- A -

Zu den Eintragungen im Militärpaß möchte ich erläuternd erklären, daß ich damit den Nachweis geführt habe, daß Zweifel an der Schreibweise meines Familiennamens bereits seit 1900 bestanden haben und ich nicht etwa von 1945 an zum Zwecke der Tarnung eine verschiedenartige Schreibweise meines Familiennamens in Umlauf gebracht habe. (Letzter Satz vom Verteidiger formuliert)

Der Militärpaß ~~wk~~ wurde dem Verteidiger zurückgereicht.

Vom Verteidiger weiter diktiert:

Lediglich aus Gleichgültigkeit habe ich bis zur Heirat meines Sohnes (1965) nichts wegen der Änderung der Schreibweise des Familiennamens veranlaßt. Es ist mir niemals in den Sinn gekommen, daß mir angelastet werden könnte, zu Tarnungszwecken die verschiedene Schreibweise meines Familiennamens aufrecht zu erhalten.

Zu Seite 5 meiner Vernehmung vom 3. Oktober 1969:

Durch Heirat mit ~~K~~ einer Frau evangelischen Glaubens wurde ich von der katholischen Kirche exkommuniziert. Da ich bereits exkommuniziert war, habe ich damals meinen Kirchenaustritt, der laut SS-Offizierskarte im Mai 1936 erklärt worden ist, nicht mehr für wesentlich erachtet. ~~Wozu~~ und unter welchen Umständen ich den Kirchenaustritt erklärt habe, vermag ich heute nicht mehr anzugeben. ~~Gleichwohl habe ich mich dann~~ Ob ich damals nach dem Kirchenaustritt weiterhin durch meine Personalstelle Kirchensteuer abführen ließ, muß ich in Berichtigung meiner Angaben auf Seite 5 offenlassen. Ausweislich meines Meldeblattes der Stadt Ahlen habe ich meine Religionszugehörigkeit "römisch-katholisch" dort gemeldet und seitdem laufend Kirchensteuer abgeführt. Innerlich habe ich mich stets als der römisch-katholischen Kirche zugehörig gefühlt.

Ich kann mich nicht erinnern, in Ahlen den üblichen Fragebogen über meine politische Vergangenheit ausgefüllt und bei der dort zuständigen Militärregierung abgegeben zu haben. Ich kann mich ferner nicht daran erinnern, Lebensmittelkarten empfangen bzw. beantragt zu haben. Wahrscheinlich hat das meine Schwester für mich mitgemacht oder sie hat mich mitversorgt. Meine Schwester und mein Schwager sind verstorben.

- 7 -

Nach meiner Übersiedlung nach Düsseldorf am 29. Mai 1945 1946 arbeitete ich dort in einer Konditorei und Bäckerei als Anlernling, weil ich mit meiner Ehefrau die Absicht hatte, später einmal ein Café zu eröffnen. Ich hatte dadurch ausreichend Lebensmittel und habe mich deshalb um meine Lebensmittelkarten nicht gekümmert. Aus diesem Grunde war ich nicht verpflichtet, in Ahlen und in Düsseldorf Angaben über meine frühere Tätigkeit während der Kriegszeit an Amts Stelle zu machen.

Aus vorstehenden Gründen habe ich auch kein Spruchkammerverfahren in der britischen Zone durchlaufen müssen. Daß ich mich nicht selbst danach gedrängt habe, liegt auf der Hand. Da ich mein Auskommen in der freien Wirtschaft als gesichert betrachtete, machte ich von mir aus keinen Schritt, um zu einer Entnazifizierung zu kommen.

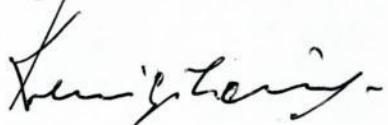
Auf Vorhalt: Mir ist unbekannt, daß damals in jedem Personalausweis ein Vermerk über die durchgeführte Entnazifizierung aufgenommen wurde. Der allgemeinen Verpflichtung, ein Entnazifizierungs-Spruchkammerverfahren zu durchlaufen, bin ich aus vorstehenden Gründen entgangen. Desgleichen habe ich ~~w~~ keinen Antrag nach dem Gesetz zu Artikel 131 gestellt. Infolge meiner günstigen Entwicklung meiner Wirtschaftstätigkeit konnte ich auch ohne weiteres auf meine Rechte als 131er verzichten.

Meine wirtschaftliche Tätigkeit in Düsseldorf entfaltete ich ohne jede Fühlungnahme mit früheren NS-Kreisen; ich entwickelte sie völlig aus eigener Kraft. Ich habe sogar bewußt seit 1945 jeden Kontakt mit früheren Kollegen und sonstigen Angehörigen des RSHA und nachgeordneten Behörden unterlassen. Für mich war seit 1945 meine frühere dienstliche Tätigkeit völlig erledigt. Sie war für mich schon in dem Zeitpunkt erledigt, als ich mich bemühte, aus dem Kommunistenreferat herauszukommen, indem dem ich die Schrecknisse des Krieges kennengelernt hatte.

Abschließend bemerke ich, daß ich mich in der Nachkriegszeit - auch infolge meiner vielen Arbeit - nicht mit NS-Zeitgeschichte befaßt habe. Ich war deshalb überrascht, als mir mein Verteidiger kürzlich mitteilte, daß ich in der einschlägigen NS-Literatur sogar im Personenverzeichnis genannt werde.

Meine Vernehmung wird am Dienstag, den 7. Oktober 1969, um
13.00 Uhr fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:



Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Staatsanwalt


Justizangestellte

Ende der Vernehmung 13.00 Uhr.

Berlin, den 7. Oktober 1969

18

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
Justizangestellte Aryan

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -
zur Fortsetzung seiner Vernehmung
und erklärt:

Ich überreiche ein Attest meines behandelnden Arztes Dr. Gallwoszus vom 2. 10. 1969 zu den Akten, das in Hülle Bl. 46 Bd. XIII genommen wurde.

Bevor ich im einzelnen auf meine SS-Zugehörigkeit durch Angleichung und auf meine Tätigkeit im Gestapa und dem späteren RSHA eingehen werde, habe ich folgendes zu erklären:
In Erkenntnis des nationalsozialistischen Unrechtssystems und der Erkenntnis dadurch, daß ich andererseits als weisungsunterworferner Beamter im RSHA Tätigkeiten ausüben mußte, mit denen ich mich innerlich nie gebilligt habe, war es seit meiner Versetzung aus dem Kommunisten-Referat mein ganzes Bestreben, meine frühere berufliche Vergangenheit restlos von mir abzuschütteln und mir ein neues Leben nach christlich-ethischen Gesichtspunkten aufzubauen. In den letzten 25 Jahren wollte ich total vergessen, was früher während meiner Tätigkeit im RSHA auch durch meine eigene pflichtunterworfene ~~Mitwirkung~~ Amtsausübung geschehen ist. war. Aus diesem Grunde habe ich es peinlichst vermieden, mit früheren Angehörigen des RSHA zusammenzukommen. Glücklicherweise sind auch keine früheren RSHA-Angehörigen an mich herangetreten.



Ich lebte in der Nachkriegszeit ausschließlich ~~für~~ ^{für} meine Familie und war durch den Aufbau der Verbände auf dem Gebiet des Schrott-Großhandels und der Abbruch-Unternehmen derart in Anspruch genommen, daß ich an eine weitere Tätigkeit im Anschluß an meine frühere Beamten-eigenschaft nicht denken konnte. Meine frühere Beamten-eigenschaft hatte sich ja sowieso erledigt, ich habe überhaupt nicht daran gedacht, sie irgendwie wieder aufleben zu lassen. Nachdem was während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat des RSHA an Unrechtshandlungen geschehen war, ~~war~~ ^{war} es nach meiner Auffassung unmöglich, meine früheren Beamten-Rechte wieder aufleben zu lassen bzw. wieder geltend zu machen.

Um 13.50 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt Scheid, dem der bisherige Inhalt durch Verlesen bekannt gegeben wurde.

Schon während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat habe ich verurteilt, daß die Kriegsgefangenen nicht nach den Bestimmungen nach der Genfer Konvention behandelt wurden, sondern nach neuen Richtlinien behandelt wurden, die althergebrachte Grundsätze des Kriegsgefangenenwesens außer Acht ließen. Die damit verbundenen Greuel und Schrecknisse gegenüber den Kriegsgefangenen, die ich als kleiner Beamter nicht von ihnen abwenden konnte, haben mich damals schon während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat veranlaßt, mich innerlich von der mir übertragenen Tätigkeit zu distanzieren und alles daranzusetzen, vom Kommunisten-Referat weg versetzt zu werden, was mir schließlich auch gelungen ist. Ich werde anläßlich meiner weiteren Vernehmungen zu Detailfragen meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat über meine Einstellung zu den Unrechtsmaßnahmen und zu den menschlichen Aspekten dieser Maßnahmen noch besonders Stellung nehmen.

Die vorstehenden beiden Absätze wurden mir soeben noch einmal verlesen. Ich bin mit sämtlichen Formulierungen des vernehmenden Staatsanwalts einverstanden, sie entsprechen genau meinen Gedankengängen. Ich habe vorerst weiteres nicht hinzuzufügen.

Xc

Bezüglich meiner SS-Zugehörigkeit habe ich heute keine Erinnerung mehr, ob ich jemals einen formellen Antrag auf Aufnahme in die SS gestellt habe. M. E. nach bin ich erst kurz vor Kriegsausbruch SS-Uniformträger geworden. Es ist durchaus möglich, daß ich vor Kriegsbeginn als Beamter und Angehöriger des Gestapa in die SS aufgenommen worden bin. Ich hatte m.W. keinen besonderen Münchener Ausweis über meine SS-Zugehörigkeit erhalten. Ich besaß damals nur einen Ausweis des Gestapa, der mich als Polizeiinspektor bzw. -oberinspektor auswies. Ich glaube nicht, daß auch auf dem Gestapa-Ausweis auch ein SS-Dienstgrad ausgewiesen war. Mir wurde aus meinem SS-Offiziersblatt (Bl. 4 des Personalheftes) vorgehalten, daß ich am 1. Juni 1938 in die SS eingetreten bin und die Mitgliedsnummer 290 942 erhalten habe, außerdem als Parteianwärter geführt wurde.

Die Richtigkeit dieser Daten zweifle ich nicht an. Ich erkläre hierzu, daß damals die Polizeibeamten des Gestapa m. W. automatisch in die SS übernommen wurden und in Angleichung an ihren beamtenmäßigen Dienstgrad einen entsprechenden SS-Dienstgrad verliehen erhalten haben.

An das Datum meiner Ernennung zum Untersturmführer kann ich mich nicht erinnern. Lt. SS-Offiziersblatt bin ich am 9. 11. 1938 zum Untersturmführer ernannt worden. Ich möchte annehmen, daß ich von dieser Beförderung nicht einmal unterrichtet worden bin. M. W. habe ich damals noch keine Uniform eines Untersturmführers getragen. Ich habe die SS-Uniform im mit grünem Tuch der Polizei, den SS-Rangabzeichen und dem Totenkopf erst getragen, als ich zum Hauptsturmführer anlässlich meiner Ernennung zum Polizei-Oberinspektor befördert worden bin. Lt. Offiziersblatt wurde ich am 20. 4. 39 zum Hauptsturmführer befördert. Ob ich mit gleichem Datum zum Polizei-Oberinspektor ernannt worden bin, entzieht sich meiner Erinnerung. Desgleichen kann ich nicht angeben, wann ich datumsmäßig zum Regierungsamtmanne befördert worden bin. Vor meiner Ernennung zum Reg.Amtmann wurde ich zunächst zum Reg.Oberinspektor ernannt.

(Der Zeitpunkt zum Reg.Amtmann wird einer späteren Nachprüfung vorbehalten, nachdem das Ergebnis weiterer Auswertungen von Personalunterlagen des Herrn Koenigshaus vorliegen).



Wenn in meinem SS-Offiziersblatt in der Spalte "Dienststellung" sich der Eintrag befindet "F.i.SD (=Führer im Sicherheitsdienst)", so bemerke ich hierzu, daß ich m.E. automatisch auch in den SD übernommen worden bin. Auch die Übernahme in den SD war m.E. eine allgemeine Angleichungsmaßnahme, der alle Polizeibeamten des Gestapa gleichermaßen unterworfen waren. Ich hatte keine besondere Aufgaben als Angehöriger des SD im Gestapa und späteren RSHA wahrzunehmen gehabt. Ob ich die Raute eines SD-Angehörigen an meiner Uniform getragen habe, kann ich heute nicht mehr angeben. Wenn ich lt. Eintrag im Offiziersblatt SD-Angehöriger war, so werde ich sie wie alle übrigen SD-Angehörigen auch getragen haben.

Die Datenangaben auf der Rückseite meines SS-Polizeiblattes bezügl. meiner Polizeizugehörigkeit vom X 7. 10. 1926 bis 1. 4. 1935 beziehen sich m.E. auf meine Zugehörigkeit zur Schutzpolizei und im letzten Zeitabschnitt zur Verwaltungspolizei in Magdeburg. Ich halte es durchaus für möglich, daß ich als Verwaltungs-Polizeibeamter noch als Angehöriger der Schutzpolizei geführt worden bin. Mit dem 1. April 1935 bin ich, wenn ich mich richtig erinnere, zur Stapo Magdeburg - Kirchenreferat- gekommen, bei dem ich etwa ein Jahr lang gearbeitet habe, bis ich im Frühjahr 1936 zum Gestapa nach Berlin versetzt wurde.

Während meiner SS-Zugehörigkeit habe ich m. E. keine Orden und Ehrenzeichen erhalten. Wenn in meinem SS-Offiziersblatt angegeben ist, daß ich den Jul-Leuchter erhalten habe, so kann ich mich hierzu mangels Erinnerung nicht äußern.

Mein letzter SS-Dienstgrad vor Kriegsende war SS-Hauptsturmführer. Da ich diesen Dienstgrad bereits am 20. April 1939 ausweislich des SS-Offiziersblattes erhalten habe, bin ich während des Krieges innerhalb der SS nicht befördert worden. Meine bezüglich des Datums noch nachzuprüfende Ernennung zum Reg.Amtmann~~er~~ hat nach meinem sicheren Wissen keine weitere SS-Beförderung zur Folge gehabt.

Zur Fortsetzung meiner Vernehmung am Mittwoch, dem 8. Oktober 1969, um 13.00 Uhr, bin ich gebeten worden, bezüglich meiner Tätigkeit in den einzelnen Referaten des RSHA deren personelle Besetzung und die jeweilige Zeitdauer meiner Tätigkeiten gedächtnismäßig vorzubereiten.

Bezüglich der Schreibkräfte im Sachgebiet IV A 1 c bin ich auf die Benennung der Zeugen im Haftbefehl hingewiesen worden. Ferner wurden mir die Geschäftsverteilungspläne 1941, 1942, und 1943 ausgehändigt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Kenigsen

Mannsahy
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

Ulrich Adyus
Staatsanwalt Justizangestellte

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr.

23
8. Okt. 1969

1 Js 1/64 (RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
Justizangestellte Wegner

Es erscheint

Frau Marga Koenigsnauß
geboren am 29. Juni 1909 in Straßbourg
wohnhaft in Düsseldorf, Gerhart-Hauptmann-Str. 29

und erklärt nach Belehrung gemäß § 52 und 55 StPO folgendes:

Mir ist der Gegenstand dieses Verfahrens dahingehend bekannt gegeben worden, daß er Massentötungen sowjetischer Kriegsgefangener betriifft. Mein Ehemann wird beschuldigt, als Sachgebietsleiter IV A1c des RSHA an ~~d~~ Massentötungen mitgewirkt zu haben. Ich bin zur Aussage bereit.

Zur Frage der sachlichen Tätigkeit meines Ehemannes im RSHA, speziell im Sachgebiet IV A 1 c kann ich keine Angaben machen, weil es ständige Gewohnheit meines Ehemannes war und ist, mich über seine beruflichen Tätigkeiten nicht zu informieren. Bezüglich seiner letzten Geschäftstätigkeit wirke ich nur insoweit mit, als ich für ihn buchhalterische Tätigkeiten ausübte.

Zur Frage des Urlaubs meines Ehemannes während der Kriegszeit meine ich mich richtig zu erinnern, daß die gesamte Familie einschließlich meines Ehemannes jeden Sommer etwa 3 - 4 Wochen an der Ostsee in verschiedenen Urlaubsorten zu Erholung war. An genauere Zeiten kann ich mich nicht mehr erinnern. Wir haben noch mehrere Fotos, auf denen unsere gesamte Familie an der Ostsee zu sehen ist; mein jüngster Sohn Hartmut ist ~~XXXXXX~~ im Alter von ^{etwa} 2 Jahren darauf abgebildet. Ob mein Ehemann auch in den Jahren 1942, 1943 und 1944 seinen regulären Erholungsurlauf genommen hat, nehme ich an, kann aber hierzu keine genaueren Angaben machen. Ich habe nur noch in Erinnerung, daß er bei unseren Familienurlauben mit dabei gewesen ist.

Während der Winterzeit 1944 war ich mit beiden Söhnen, sofern ich mich richtig erinnere, wegen der Bombenangriffe nach Oberwiesental im Erzgebirge aufhältlich. Mein Ehemann kam auch nach Oberwiesental, die Zeitdauer seiner Aufenthalte in Oberwiesental weiß ich jedoch nicht. Anlässlich eines seiner Besuche in Oberwiesental war er dort mehrere Tage krank.

Ich kann mich nicht erinnern, daß mein Ehemann während der Kriegszeit sonst wegen Krankheit dienstuntauglich gewesen ist. Er wird schon mal eine Grippe oder Erkältung gehabt haben. Ich weiß jedoch nicht mehr, ob er deswegen dem Dienst fernzubleiben mußte. Auf jeden Fall war er längere Zeit wegen Grippe oder Erkältung meiner Meinung nach nicht dem Dienst fernzubleiben.

- 2 -

Ob mein Ehemann ~~einmal~~ allein zur Erholung in einem Polizeierholungsheim im Schwarzwald während der Kriegszeit gewesen ist, erinnere ich mich im Augenblick nicht. In zeitlicher Hinsicht, ich weiß jedoch noch, daß er einmal in Hinterzarten zur Erholung war.

Bezüglich der Zugehörigkeit meines Ehemannes zu einer Religionsgemeinschaft gebe ich an, daß mein Ehemann nach unserer Heirat in Berlin zu einem späteren Zeitpunkt aus der Kirche ausgetreten ist. Ich weiß noch, daß ich ihm damals öfter sagte, wenn Du schon wegen unserer evangelischen Eheschließung von der katholischen Kirche exkommuniziert worden bist, weshalb bleibst du dann überhaupt noch in der Kirche? Die Tatsache des Kirchenaustrittes meines Ehemannes ist mir als solche bekannt. Ich erinnere jedoch nicht, wann ich davon durch meinen Ehemann erfahren habe und wann er diesen Kirchenaustritt erklärt hat. Mir wurde vorgehalten, daß mein Ehemann den Kirchenaustritt im Mai 1936 erklärt haben soll, wie es sein SS-Offiziersblatt ausweist. Aus diesem Datum entnehme ich, daß mir mein Ehemann seinen Kirchenaustritt schon damals mitgeteilt haben muß. Da ich vor Kriegsende über die Gehaltsverhältnisse meines Ehemannes nicht unterrichtet war, insbesondere seine Gehaltsabrechnungen nicht erfuhr, weiß ich nicht bis zu welchem Zeitpunkt mein Ehemann Kirchensteuern zahlte. Ich persönlich bin stets Mitglied der evangelischen Kirche gewesen.

Als mein Ehemann in Magdeburg vom dortigen Polizeipräsidium zur Stapo-Leitstelle Magdeburg versetzt wurde, betrachtete ich dies als eine Art Beförderung, um ^{eine} Auszeichnung meines Ehemannes wegen seiner Tüchtigkeit. Wir freuten uns beide über diese Versetzung, zumal wir nicht ahnten, welche Konsequenzen dies eines Tages haben könnte. Als mein Ehemann zum Geheimen Staatspolizeiamt nach Berlin versetzt wurde, waren wir wiederum stolz über diese Auszeichnung, weil es praktisch die Versetzung zur einer einem Ministerium gleichstehenden Behörde war, bei der er eine Ministerialzulage erhielt. Die Höhe der Ministerialzulage weiß ich nicht. Auch diese Versetzung erreichte mein Ehemann aufgrund seiner enormen Tüchtigkeit als ziviler Beamter bei der Polizei. Nach meiner Beurteilung war mein Ehemann zu jeder Zeit ein äußerst tüchtiger Arbeiter, stets korrekt und pflichtbewußt, sei es damals als Polizeibeamter, wie nach Kriegsende in seinem zivilen Beruf. Mein Ehemann war nach meiner Auffassung stets so korrekt, daß er bei seinen Entscheidungen als Beamter und später als Kaufmann mitunter sogar zu seinem Nachteil handelte. Für meinen Ehemann galt allein als oberster Grundsatz die Erfüllung der ihm übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und Sache.

Mein Ehemann ist nicht auf seinen persönlichen Antrag in die SS eingetreten, sondern pauschal als Angehöriger des Gestapa in die SS übernommen worden. Mein Ehemann war später auch Uniformträger, den Zeitpunkt erinnere ich nicht mehr, Er trug eine schwarze Uniform im Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers. Vielleicht später im

- 5 -

Kriege trug er eine grüne Uniform. Die Uniform, die wir selbst bezahlen mußten, war eine schwarze Uniform. Ich empfand das als schrecklich, daß mein ~~x~~ Ehemann eine schwarze Uniform tragen mußte, weshalb mir das noch im Gedächtnis geblieben ist. Ob mein Ehemann ein besonderes Abzeichen des SD (Raute des Sicherheitsdienstes) am Ärmel der Uniform trug, weiß ich nicht mehr. Während der Kriegszeit mußte mein Ehemann immer die Uniform eines SS-Hauptsturmführers tragen. Orden oder Ehrenzeichen hat mein Ehemann nicht verliehen erhalten, ich weiß jedenfalls nichts davon, ob er den Julleuchter erhalten hat, wie mir vorgehalten wurde, weiß ich nicht.

Wenn mir vorgehalten wird, daß ich laut SS-Offiziersblatt meines Ehemannes in der NSV Mitglied gewesen sein soll (NS-Frauenverband) ~~X~~, so muß ich das mit aller Entschiedenheit verneinen. Zur Zugehörigkeit meines Ehemannes zur NSdAP erinnere ich mich noch, daß ~~ich mich noch, da~~ unser Blockwart mich unter Hinweis auf die Tätigkeit meines Ehemannes im Gestapa bzw. RSHA bedrängte, mein ~~Ehemann~~ zum Eintritt in die NSdAP zu bewegen. Wir haben es trotzdem nicht getan, bis schließlich mein Ehemann im Jahre 1942 nicht mehr anders konnte und ausweislich der NSdAP Karteikarte am 12. Januar 1942, wie mir vorgehalten wurde, seine Aufnahme in die NSdAP beantragte.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Geschlossen:
Hauswald
(Hauswald)

Margaretha Hauswald
Wegner
(Wegner)

Juridizierung: NSV = NS Volkswohlfahrt
Ms. 8.10.69

DIETRICH SCHEID

HEINO FAHS FRIEDER SONNTAG
RECHTSANWÄLTE RECHTSANWALT

1 BERLIN 33 (GRUNEWALD), HERBERTSTR. 17 (ECKE HERTHA STRASSE) • FERNRUF: SAMMEL-NR. 8 87 76 66 U. 8 87 03 34
FAHRVERBINDUNG: AUTOBUS A 10 UND A 29 - HUBERTUSSPORTPLATZ

Rechtsanwälte Scheid, Fahs, 1 Berlin 33, Herbertstraße 17

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

9. 10. 1969
3/p

1 Berlin 19

In dem Ermittlungsverfahren

./. Franz Königshaus

1 Js 1/64 (RSHA)

hat der Unterzeichnete anlässlich der Vernehmung des Herrn Königshaus vom 9. Oktober 1969 mit den Herren amtierenden Staatsanwälten, dem Herrn Ersten Staatsanwalt Hauswalt und Herrn Staatsanwalt Schmidt über die Vernehmung der Frau Marga Königshaus vom 8. 10. 1969 gesprochen.

Hierbei wurde richtiggestellt, daß unter der "NSV" nicht die NS-Frauenschaft oder NS-Frauenverband zu verstehen ist sondern eben die NSV - NS-Volkswohlfahrt - ein angegliederter Verband der NSDAP, der nur zu Wohlfahrtszwecken gegründet worden war so wie die caritativen Verbände heute.

Mitglieder der NSV hatten nur die Aufgabe, gewisse Spenden für Eintopf und andere Sammlungen abzugeben und einen geringen Mitgliedsbeitrag von etwa 1,-- DM monatlich zu zahlen.

Frau Königshaus hatte mit mir bereits über den Begriff der NSV gesprochen und ich habe sie entsprechend unterrichtet. Daraufhin hat Frau Königshaus gesagt, daß es ja wohl möglich sein könne, daß sie einer derartigen Wohlfahrtseinrichtung angehört

- 2 -

hätte, die ja auch, wie ich hiermit als Verteidiger vortrage, politisch ohne jede Bedeutung war und insbesondere als Verband von politisch ablehnenden Bürgern gewählt wurde, die auf diese Weise zu erkennen gaben, daß sie nicht zum unmittelbaren Kreis der Widerstandskämpfer gehörten. Ich habe es für erforderlich gehalten, dies ergänzend zu der Vernehmung der Frau Königshaus vorzutragen, für die sich ja auch Vollmacht auf mich bei den Akten befindet.


(Scheid)
Rechtsanwalt

Berlin 21, den 8. Okt. 1969

1 Js 1/64 (RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
Justizangestellte Wegner

Beginn der Vernehmung

Aus der Untersuchungshaftanstalt vorgeführt erscheint

Herr Franz Koenigs haus
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung im Beistand seines Verteidigers, vertreten durch Referendar W e r h a b n , und erklärt:

Im Anschluß an die gestrige Vernehmung wurden mir von meinem Verteidiger Ablichtungen sämtlicher Zeugenvernehmungen aus dem Bd. XII der Sachakten zu meiner Information übergeben. Ich habe begonnen, mich mit dem Inhalt dieser Vernehmungen vertraut zu machen.

Die mir gestern überreichten Geschäftsverteilungspläne des RSHA aus den Jahren 1941, 1942 und 1943 reiche ich nach Kenntnisnahme zurück.

Zu meinen gestern erörterten Beförderungsdaten trage ich auf entsprechenden datumsäßigen Vorhalt folgendes nach:
Ich bin etwa im April 1944 zum Regierungsamt mann befördert worden, wie sich aus dem Befehlsblatt Nr. 61 Jahrgang 1944, vom 12. April 1944 ergibt.

- 2 -

Meine Lazarettzeit aufgrund einer Verletzung des rechten Oberschenkels durch einen Durchschuß dauerte laut Auskunft des Krankenbuchlagers, wie mir mitgeteilt wurde, vom 19. November bis 30. Dezember 1944. An diesem Tage wurde ich kv. zum RSHA entlassen, war jedoch noch einige Wochen vor meinem erneuten Dienstantritt im RSHA, Abwehr Schellenberg, zu Besuch bei meiner Ehefrau in Goldbeck bei Stendal.

Während der Kriegszeit trug ich viel die graugrüne Uniform der SS mit den Rangabzeichen eines SS-Hauptsturmführers. Es bestand im RSHA in meinen Dienststellen kein allgemeiner Uniformzwang. Wer Uniform tragen wollte oder nicht, entschied dies für sich selbst. Ich entschied mich aus praktischen Gründen zum Uniformtragen, weil ich auf diese Weise meine Zivilkleider schonen wollte. Für die Beschaffung von Uniformstücken waren keine Bezugsscheine nötig, ich erhielt jederzeit von der Bekleidungskammer die von mir benötigten Uniformstücke und konnte auf diese Weise meine Bezugsscheine für Zivilkleidung sparen. Ich kann mich nicht erinnern, jemals eine Schwarze SS-Uniform während des Krieges getragen zu haben. Mit dem Uniformtragen habe ich überhaupt erst seit Kriegsbeginn begonnen.

Ich bin nunmehr nach Durchsicht der Geschäftsverteilungspläne gebeten worden, zur zeitlichen und zuständigkeitsmäßigen Reihenfolge meiner Tätigkeit in den einzelnen Referaten des Gestapa und späteren RSHA Stellung zu nehmen.

Xxx

- 3 -

H

- 3 -

Selbst diktiert:

Nach meinem Erinnerungsvermögen nach 25 Jahren und nach Kenntnisnahme der von der Staatsanwaltschaft mir vorgelegten Geschäftsverteilungspläne des RSHA bin ich das Gestapa ungefähr wie folgt durchlaufen:

Nach meiner Versetzung von der Stapo-Stelle Magdeburg zum Geheimen Staatspolizeiamt war ich von 1936 bis 1939 im Kirchenreferat. Nach meiner Auffassung bin ich dann schon vor Kriegsbeginn 1939 zum Schutzhäftreferat gekommen. ~~Beritzwurde~~ Ab 1936 war ich für etwa 3 Jahre im Kirchenreferat. Den genauen Zeitpunkt meiner Versetzung zum Schutzhäftreferat kann ich nicht nennen. Ich nehme an, daß ich bereits vor Kriegsbeginn zum Schutzhäftreferat versetzt worden bin. Die Namen der Referenten des Kirchenreferats kann ich nicht nennen. Es waren meistens Regierungsassessoren, die sehr viel wechselten. Auch nach Vorhaltung der Tätigkeitsgebiete und Namen von Referenten des Kirchenreferates aus dem Geschäftsverteilungsplanes des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 1. Juli 1939 kann ich mich an nähere Einzelheiten meiner dortigen Tätigkeit nicht mehr entsinnen. Am 1. Juli 1939 war ich möglicherweise schon nicht mehr im Kirchenreferat, sondern bereits zum Schutzhäftreferat versetzt. Als einzigen Namen aus dem Kirchenreferat erinnere ich mich an einen Regierungsassessor Rux.

Der Leiter des Schutzhäftreferates war Herr Dr. Berndorf. Ich wurde als Buchstabensachbearbeiter eingesetzt. Den Buchstaben kann ich nicht nennen. Ich kann im Augenblick nicht mangels Erinnerung angeben, wie lange ich im Schutzhäftreferat gewesen und wohin ich aus dem Schutzhäftreferat versetzt worden bin. Nach meiner Auffassung ist es sicher, daß ich auch im Böhmen-Mähren-Referat gewesen bin, als Dr. Jona ~~K~~ dort Referatsleiter war.

- 4 -
K

Wann ich im Böhmen-Mähren-Referat gewesen bin, ob dies im Anschluß an das Schutzhärtreferat oder erst im Anschluß an das Kommunistenreferat gewesen ist, vermag ich ohne weitere Vorhalte im Augenblick nicht zu sagen. Ich kann mich lediglich daran erinnern, daß ich im Böhmen-Mähren-Referat auch noch unter Dr. L e t t o w als Referenten gearbeitet habe. Mein Tätigkeitsgebiet im Böhmen-Mähren-Referat betraf z. B. die Überprüfung bestehender Vereine, ihre weitere Zulässigkeit u. ä.

bis hierher selbst diktirt

Zum Kommunistenreferat, im folgenden kurz IV A 1 genannt, muß ich nach Beginn des Rußlandfeldzuges versetzt worden sein. Den genauen Zeitpunkt kann ich nicht angeben. Auf jeden Fall habe ich in IV A 1 nicht zu der Zeit Dienst versehen, als dort der sog. Kommissarerlass erlassen wurde. Diesen habe ich erst nach Inkrafttreten desselben dem Inhalt nach kennengelernt. Meiner Erinnerung nach könnte es zu treffen, daß ich Ende 1941 oder Anfang 1942 zu IV A 1 versetzt worden bin. Ich weiß im Augenblick nicht, ob ich zu Weihnachten 1941 schon im Referat IV A 1 gewesen bin. Ich kann mich auch nicht daran erinnern, an einer Abschieds- bzw. Einführungsfeier für den Wechsel meines Vorgängers und meines Dienstantritts teilgenommen zu haben. Mein Vorgänger war Regierungsamtmand Franz Thiedeke. An seinen Namen kann ich mich wieder erinnern, nachdem ich gestern die Zeugenaussagen aus Bd. XII der Sachakten gelesen habe. Im Lichtbildband bezeichne ich Thiedeke als den entweder unter Nr. 77 oder Nr. 79 abgebildeten Beamten. Mir wurde mitgeteilt, daß Thiedeke die unter der Nr. 77 abgebildete Person ist. Ich habe die Vermutung, daß Thiedeke nach meiner Versetzung zu IV A 1 dort noch eine gewisse Zeit weitergearbeitet hat.

Kl

Thiedeke war im Sachgebiet IV A 1 c tätig gewesen, soweit ich mich erinnere. Über seine Tätigkeit vor meiner Versetzung zu IV A 1 c werde ich mich noch besonders äußern. Ich hatte damals nicht erfahren, welche Tätigkeit Thiedeke im einzelnen ausgeübt hat. Damals war es üblich, daß man von seinem Vorgänger in großen Zügen gesagt bekam, welche Tätigkeit auszuüben war und wie sie fortzusetzen ist. Abgesehen von dieser kurzen allgemeinen mündlichen Einweisung kann ich mangels Erinnerung nicht angeben, ob mir Thiedeke nähere Einzelheiten über sein Tätigkeitsgebiet bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen mitgeteilt hat. Auf die Frage, ob mich Thiedeke anhand von konkreten Vorgängen aus dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens in meine neue Tätigkeit in IV A 1 c eingewiesen hat, muß ich antworten, daß ich dies nicht weiß. Wenn ich mangels näherer Erinnerung von Thiedeke nicht eingearbeitet worden bin, dann kann es so gewesen sein, daß ich mich versucht habe, mich anhand vergleichbar vorhandener Vorgänge in die Materie hereinzufinden. Das beruht auch darauf, daß ich mich arbeitsmäßig an Thiedeke fast gar nicht erinnern kann. Bei meiner Einarbeitung habe ich meiner Erinnerung nach mich auf allgemeine Erlässsammlungen vergleichbar nicht stützen können. Meine Vernehmung wird am 9. Oktober 1969 um 13.00 Uhr forgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Herr Richter

Geschlossen:

Herrmann
Erster Staatsanwalt

Ahnnigk *Wegner*
Staatsanwalt

Justizangestellte

Ende der Vernehmung: 15.50 Uhr

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 9. Oktober 1969

33

1 Js 1/64 (RSHA)

1 Js 5/65 (RSHA)

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Erster Staatsanwalt Schmidt
Staatsanwalt Schmidt
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung und erklärt:

In Berichtigung des Vorhalts vom 8. Oktober 1969, Seite 1, wird mir mitgeteilt, daß meine Beförderung zum Regierungsamtman im Befehlsblatt Nr. 6 vom 12. Februar 1944 (nicht April) 1944 veröffentlicht worden ist. Ich habe dies zur Kenntnis genommen, demnach muß ich vor dem 12. Februar 1944 zum Regierungsamtman ernannt worden sein. Eine gleichzeitige oder spätere Beförderung innerhalb der SS hat nicht stattgefunden.

Um 13.25 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt Scheid.

Zur Frage meiner Tätigkeit im Böhmen-Mähren-Referat erinnere ich mich noch, daß ich unter dem dortigen Referatsleiter Jonak in der ersten Zeit in der an der Ecke Wilhelmstr. des RSHA-Gebäudes untergebrachten Dienststelle dieses Referates und später in Lichterfelde-Ost, Lange Straße, als Sachbearbeiter gearbeitet habe. Ich weiß nicht, ob ich die längere

Xe

Zeit dieser Tätigkeit im RSHA-Gebäude oder in der Lange-Straße ausgeübt habe. Der Umzug zur Lange Straße soll, ~~zwe-~~ wie mir mitgeteilt wurde, im Frühjahr 1941 gewesen sein. An die Tatsache dieses Umzuges kann mich ^{noch} ~~nur~~ mie erinnern, nicht jedoch an dessen Zeitpunkt. Die Ausbombung des Böhmen-Mähren-Referats (IV D 1) im August 1943 - Datum wurde mir vorgehalten - glaube ich ~~nicht~~ ^{unmittelbar} miterlebt zu haben. Ich bin mir sicher, daß ich in IV D 1 sowohl unter ~~xx~~ Jonak als auch unter Lettow gearbeitet habe. Die längere Zeit davon habe ich unter Jonak meiner Ansicht nach in IV D 1 gearbeitet. Nachdem Lettow zu IV D 1 versetzt worden war, wurde noch ein Assessor zu IV D 1 versetzt, an dessen Namen ich mich nicht erinnere. Dadurch verstand ich als Sachbearbeiter dem Referatsleiter IV D 1 nicht mehr unmittelbar, sondern hatte meine Vorlagen zunächst an den Assessor zu geben. Das führte zu dienstgradbedingten Spannungen und schließlich, wie ich annahme, zu meiner Versetzung von IV D 1. Unter Lettow habe ich m.E. noch einige Monate in IV D 1 gearbeitet, es kann auch noch längere Zeit gewesen sein. Nach nochmaliger intensiver Befragung und Überlegung ist es mir nicht möglich, gedächtnismäßig irgend einen Anhaltspunkt zu finden, um den Zeitpunkt meiner Versetzung ~~z~~ vom Referat IV ^D 1 näher zu bestimmen, als in meiner gestrigen Vernehmung, in der ich angegeben habe, daß es meiner Erinnerung nach zutreffen könnte, Ende 1941 oder Anfang 1942 zu IV ^A 1 versetzt worden zu sein.

Wenn der Zeitpunkt des Umzuges des Referats IV D 1 nach Lichterfelde-Ost, Lange Straße, für das Frühjahr 1941 anzunehmen ist, so war ich von diesem Zeitpunkt ab gerechnet, schätzungsweise ungefähr ein Jahr in der Lange Straße tätig.

Herr ~~I~~ Erster Staatsanwalt Schmidt entfernte sich um 14.10 Uhr.



Nach diesen Erörterungen erscheint es mir nunmehr klar, daß die Reihenfolge meiner Tätigkeit in den verschiedenen Referaten des RSHA seit Kriegsbeginn folgende gewesen ist:

~~Schutzhalt-Referat, (IV C 2)~~

~~Böhmen-Mähren-Referat (IV D 1)~~

~~Kommunisten-Referat, Sachgebiet Kriegsgefangene (IV A 1 c)~~

~~Zentrale Sichtvermerkstelle
in Pankow~~

~~(später IV D 5 d)~~

~~Gemeinsame Abwehrstelle~~

Von ~~IV A 1~~, später IV D 5, wurde ich zur Zentralen Sichtvermerksstelle in Pankow versetzt, als wir in Lichterfelde-West, Augusta-Str. 9, noch nicht ausgebombt waren. Ich kann mich noch an meine Fahrstrecke mit der S-Bahn von Lichterfelde-West nach Pankow erinnern, wenn es vielleicht auch nur kurze Zeit gewesen sein könnte. Den Zeitpunkt unserer Ausbombung weiß ich nicht mehr. Die Frage meiner Versetzung soll deshalb erst weiter erörtert werden, nachdem durch weitere Ermittlungen der Zeitpunkt meiner Ausbombung festgestellt worden ist. Nach meiner Erinnerung wurde ich kurz vor meiner Verwundung am 19. November 1944 von der Sichtvermerkstelle zur Gemeinsamen Abwehrstelle Schellenberg versetzt. Ich meine jedoch, den Dienst bei der Abwehrstelle erst nach meiner Genesung von der Verwundung aufgenommen zu haben. Durch Vermittlung eines gewissen Schmidt oder Schmitz, Kommissär oder höherer Dienstgrad, wurde ich dorthin vermittelt, Die Dienststelle befand sich in Schmargendorf, wahrscheinlich Berkaer Straße. Dort verblieb ich bis zu meiner Verlegung zur Dienststelle Skorzeny.

Als ich zum Referat IV A 1 und dort zum Sachgebiet IV A 1 c versetzt wurde, war Lindow bereits ~~dorthinxxversetzt~~ tätig und arbeitete sich ein. Während seiner Einarbeitungszeit habe ich ihn dort eine kürzere Zeit erlebt, die ich bis zu seiner Referatsübernahme auf etwa 3 Monate schätze. Wenn mir gesagt wird, daß Lindow das Referat IV A 1 am 1. Juli 1942 übernommen hat, so bin ich demnach etwa März/April 1942 zu IV A 1 c versetzt worden.

Ich bin der Meinung, daß ich mich bei Dienstantritt in IV A 1 c beim damaligen Dienstleiter Max Vogt gemeldet habe.

Vogt habe ich unter Nr. 81 der Lichtbildmappe wiedererkannt.

Ich nehme an, daß mir Vogt mitgeteilt hat, was ich in IV A 1 c zu bearbeiten hätte. Er wird mir gesagt haben, daß ich dort Kriegsgefangenenangelegenheiten zu bearbeiten haben werde. Ich nehme an, daß Vogt mir bei seiner Mitteilung über die Zuständigkeit des Sachgebietes nichts davon eröffnet hat, daß in diesem Sachgebiet auch Tötungsvorgänge gegen Kriegsgefangene zu bearbeiten sind. Ich bin der Auffassung, daß ich dies erst erfahren habe, als ich nach meiner Aufnahme der Tätigkeit in IV A 1 c durch Bearbeitung der einzelnen Vorgänge mit Tötungssachen konfrontiert worden bin.

Sicherlich habe ich mich auch beim Gruppenleiter IV A, Panzinger, vorgestellt. Auf dem Lichtbild Nr. 47 der Lichtbildmappe kann ich Panzinger nicht wiedererkennen. M. E. hat mir Panzinger über mein neues Tätigkeitsgebiet nichts mitgeteilt. Das war Aufgabe des Referatsleiters. Anlässlich meiner Versetzung zu IV A 1 c habe ich mich nicht beim Amtschef IV, Müller, vorstellen müssen. Es war im übrigen auch nicht üblich, daß sich Sachbearbeiter bei einer Versetzung beim Amtschef IV vorzustellen hatten. Auch im Vorzimmer des Amtschef Müller hatte ich mich nicht vorzustellen und auch bei meiner späteren Tätigkeit in IV A 1 c keine dienstlichen Kontakte zu pflegen gehabt.

Xe

Herr Rechtsanwalt Scheid entfernt sich um 15.00 Uhr.

Von den mir vorgehaltenen Sachbearbeitern in IV A 1 c Herold, Eckerle, Preuß, Wegener, kann ich mich nur an Polizeiinspektor Herold erinnern.

Zur Frage der Zuständigkeitsverteilung innerhalb von IV A 1 c kann ich zunächst nur anführen, daß ich m. E. im Anfang meiner Tätigkeit in IV A 1 c zunächst nur Vorgänge auf den Tisch bekam, die Geschlechtsverkehr von Kriegsgefangenen mit deutschen Frauen oder sonstigen verbotenen Umgang betrafbu.

Erst auf Vorhalt des Dokuments vom 27. 4. 1942 kann ich mich wieder erinnern, daß im Sachgebiet IV A 1 c auch das verbotene Abhören von Feindsendern bearbeitet wurde. Diese Vorlage bestärkt mich in meiner Erinnerung, daß ich in der ersten Zeit meiner Tätigkeit in IV A 1 c nicht mit Kriegsgefangensachen befaßt gewesen bin, mit Ausnahme der sogenannten Geschlechtsverkehrsfälle.

Auf die Frage, ob ich generell gesehen in IV A 1 c die Angelegenheiten polnischer und russischer Kriegsgefangener allein zu bearbeiten hatte, bemerke ich, daß neben mir noch andere Sachbearbeiter in IV A 1 c tätig waren, ~~DaxinxKxxKxxexxxKxandrexSachbearbeiter~~ die auf dem gleichen Sachgebiet tätig waren.

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Zeugen Panzinger, Lindow, Michler, Beck, Günther und Arndt übereinstimmend angegeben haben, daß ich die Vorgänge betr. polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener ausschließlich allein bearbeitet habe, so antworte ich, daß ich nicht der Ansicht bin, die Angelegenheiten der Kriegsgefangenen allein zu haben, weil ich meiner Ansicht nach, dieses dem Umfang nach schon nicht hätte bewältigen können.

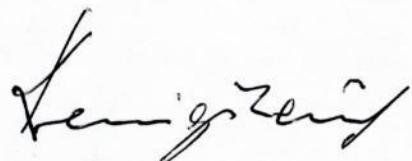
Nach meinem Erinnerungsvermögen betone ich nochmals, daß ich im Anfang meiner Tätigkeit in IV A 1 c Vorgänge von Kriegsgefangenen, mit Ausnahme von sowjetischen Kriegsgefangenen bearbeitet habe, denen Verstöße

Kle

gegen allgemeine Anordnungen zur Last gelegt wurden.
Zur Frage meiner ausschließlichen Zuständigkeit für Angelegenheiten polnischer und sowjetischer Kriegsgefangener, wie überhaupt für das Kriegsgefangenenwesen, wie sie von den genannten Zeugen behauptet wird, werde ich mich zu einem späteren Zeitpunkt nach genauerer Überlegung nochmals äußern.

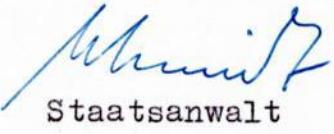
Freitag
Die Vernehmung wird am ~~Donnerstag~~, den 10. Oktober 1969,
um 9.30 Uhr, fortgesetzt.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben



Geschlossen:


Erster Staatsanwalt


Staatsanwalt


Justizangestellte

Ende der Vernehmung: 15.50 Uhr.

Berlin, den 10. Oktober 1969

39

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 9.30 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung und erklärt:

Zu der gestern erörterten Frage meiner Kollegen in IV A 1 c und später in IV D 5 d, soweit es sich um Sachbearbeiter handelte, wird mir nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis folgendes mitgeteilt:

1. Polizeiinspektor und H'stuf. H e r o l d ist als einziger Sachbearbeiter aufgrund von Zeugenaussagen und drei Dokumenten unter dem Aktenz. IV A 1 c vom 9. 5., 16. 6. und 1. 9. 1942 als Mit-Sachbearbeiter festgestellt worden. Nach denselben übereinstimmenden Zeugenaussagen hat Herold in IV A 1 c keine Vorgänge bearbeitet, die die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener betrafen. Mit Aussonderungen sind kollektive Maßnahmen gegen Gruppen sowj. Kriegsgefangener gemeint. Bei der Bearbeitung von Einzeltätigkeiten gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene, insbesondere Einzeltötungen, derselben, kann auch Herold als Sachbearbeiter mitgewirkt haben.
2. Polizei-Oberinspektor und H'stuf. Fritz E c k e r l e gehörte nicht zum Sachgebiet IV A 1 c. Nach sämtlichen Dokumenten (Telefonverzeichnis und Einzeldokumente aus den Jahren 1941 bis Juni 1943) war Eckerle nur in IV A 1 d als Sachbearbeiter beschäftigt.

Das Sachgebiet IV A 1 d bearbeitete keine Vorgänge gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene (weder Massen- noch Einzelvorgänge bzw. Tötungsvorgänge). Eckerle saß zwar räumlich neben dem Dienstzimmer von IV A 1 c, hatte jedoch mit der Zuständigkeit in IV A 1 c nicht zu tun, sondern ^{hiefe} _{Vin} IV A 1 d ein zuständigkeitsmäßig völlig getrenntes Sachgebiet.

3. Polizeiinspektor Paul Preuß wird zwar nach dem Telefonverzeichnis 1942 als Angehöriger des Sachgebietes IV A 1 c geführt, nach allen übereinstimmenden Zeugen-aussagen war er jedoch in diesem Sachgebiet zu keiner Zeit tätig. Es sind auch keine Dokumente aufgefunden worden, die Preuß als Sachbearbeiter in IV A 1 c ausweisen.
4. Polizeiinspektor und OStuf. Fritz Wegener wird in den Telefonverzeichnissen der Ostliste und der Seidel-Aufstellung (in letzterer für November 1943) als Sachbearbeiter in IV A 1 c geführt. Dokumente aus IV A 1 c, die seine Unterschrift tragen, sind nur aufgefunden worden unter den Daten vom 10. Dezember 1940, 31. Oktober 1941 und 6. Januar 1942. Von den Zeugen kann sich an Wegener nur Frau Günther erinnern, die angibt, für ihn ab August/September 1941 etwa ein Jahr lang auch Schreibarbeiten gefertigt zu haben. Frau Günther meint jedoch, für Wegener keine Vorgänge geschrieben zu haben, die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener betrafen.
5. Oberinspektor Georg Gründling (H'Stuf.) wird in der Ostliste unter IV D 5 geführt, von den Zeugen kann sich nur Frau Beck an Gründling aus der späteren Zeit in IV D 5 d erinnern. In diesem Sachgebiet schrieb Frau Beck für Gründling Vorgänge, die sowj. Kriegsgefangene betrafen.

Um 10.05 Uhr erschien Herr Referendar Wehrhan für RA Scheid.

Mir ist das heutige Protokoll, Seite 1 und 2, vorgelegt worden.
Ich habe es aufmerksam durchgelesen und nehme zu den Vorhalten
1-5 wie folgt Stellung:

selbst diktiert: An Herold habe ich mich nach Hinweis er-
innern können. Er war ein älterer Herr schon
damals, der sehr stark auf seine Stellung sah
und sehr oft Gelegenheit nahm, bei Herrn
Panzinger herauszustellen, daß er im Rang mir
gleichgestellt und daher mir nicht unter-
geordnet werden könnte. Nach Kenntnisnahme
von Vernehmungen aus dem Sachband XII
glaube ich mich entsinnen zu können, daß
Panzinger mir schon ab und zu einmal Vorgänge
des Herrn Herold mir in die Hand gedrückt hat
und sagte, "so geht es nicht, setzen Sie ihm
auseinander, wie er es machen muß."

Selbst diktiert: (Zu 1)

Ich habe heute keine Erinnerung mehr, ob Herold nur für leichtere
Fälle eingesetzt war oder auch bei schwereren, die zu
Anordnungen gegen Gruppen von Kriegsgefangenen geführt haben,
tätig war.

Selbst diktiert: Zu Eckelee kann ich nichts sagen, weil er
zu 2) mir nicht in Erinnerung ist und auch das
Sachgebiet nicht, das man mir vorgehalten hat.
Ob er einmal vertretungsweise einmal bei uns
ausgeholfen hatte, wenn ich fehlte, entzieht
sich meiner Erinnerung.

Selbst diktiert: An zu 3) Polizeiinspektor Preuß habe ich keine
Erinnerung.

zu 4) An Wegener kann ich mich m. E. nur namens-
mäßig erinnern, er muß aber, wie es sich aus
den mir vorgelegten Unterlagen ergibt, bei
IV A 1 c gearbeitet haben.

X

Selbst diktiert:
Zu 5)

Zu Gründling muß ich sagen, daß mir eine Person dieses Namens nicht in die Erinnerung kommt. Auch auf dem mir vorgelegten Lichtbild Nr. 12 der Lichtbildmappe habe ich Gründling nicht erkannt.

Ebenso wie ich mich an Herrn Gründling nicht erinnern kann, kann ich mich auch nicht an das Sachgebiet IV D 5 d erinnern, in dem ich die gleichen Arbeiten wie in IV A 1 c geleistet haben soll. Damit meine ich den Begriff der Sachgebietsbezeichnung IV D 5 d. Auch die Ausbombung in IV D 5 d in der Wilhelmstraße Ecke Prinz-Albrecht-Straße habe ich nach meiner Erinnerung nicht erlebt. Hierzu wurde mir vorgehalten, daß IV D 5 d in der Nacht ~~vom~~^{zum} 23. November 1943 ausgebombt wurde. Wenn mir vorgehalten worden ist, daß der Referatsleiter von IV D 5 Herr Thiemann war, so kann ich mich zwar namensmäßig an ihn erinnern, aber nicht hinsichtlich meiner Arbeit unter ihm als Referatsleiter.

Abschließend wurde mir hierzu noch mitgeteilt, daß der Referatswechsel IV A 1 c/IV D 5 d im Juni 1943 stattgefunden hat, wie aus der Inhaltsübersicht zur allgemeinen Erlaßsammlung (Dok.Bd. B II) ersichtlich ist.

Ich bin gebeten worden, für meine nächste Vernehmung schriftliche Aufzeichnungen vorzubereiten zu folgenden Themen:

1. Meine ausschließliche Zuständigkeit für die Bearbeitung von Vorgängen, die sowj. Kriegsgefangene außer Einzelfällen betrafen.
2. Erläuterungen zu meiner Stellung innerhalb des Sachgebietes IV A 1 c im Verhältnis zu Herold, evtl. auch Wegener.

5
Xe

3. Anfertigung einer Skizze der Diensträume IV A 1 c.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, den 13. Oktober 1969
um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Kemper

Geschlossen:

Mannwehr
Erster Staatsanwalt

Seestay
Münich
Staatsanwalt

Adolph
Justizangestellte

Die Vernehmung wurde beendet 11.40 Uhr.

Berlin, den 13. Oktober 1969

44

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Staatsanwalt S c h m i d t
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

zur Fortsetzung seiner Vernehmung und erklärt:

Nach Rücksprache mit Herrn Referendar Wehrhahn, der mir mitteilte, daß mein Verteidiger, RA Scheid, im Augenblick wegen einer anderen Strafsache verhindert ist, an dieser Vernehmung teilzunehmen, bin ich einverstanden, meine Vernehmung ohne Verteidiger im Hinblick darauf fortzusetzen, daß Ref. Wehrhahn zugesagt hat, um-14.30-Uhr-zu-er daß RA Scheid gegen 14.30 Uhr erscheinen wird.

Wenn ich zur Frage der Schreibkräfte in IV A 1 c Auskunft geben soll, so bemerke ich vorweg, daß ich mich nur an zwei Schreibern erinnern kann, denen ich in IV A 1 c diktiert habe, und zwar an Frau M i c h l e r und Frau G ü n t h e r. Klar kann ich mich nur an Frau Michler als meiner Schreibkraft erinnern. An Frau Günther kann ich mich der Person nach erinnern, hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Schreibkraft für mich ^{Kay} ~~habe ich mich~~ dagegen im Augenblick nicht erinnern.

Nach Kenntnisnahme der Vernehmung der Frau Michler vom 6. 11. 1968, 2. 9., 15. 9., 23. 9. 1969 habe ich erfahren, daß Frau Michler später als ich selbst zu IV A 1 c als Schreibkraft versetzt worden ist.

Kre

Den genauen Zeitpunkt meiner Versetzung zu IV A 1 c weiß ich nicht mehr. Ich beziehe mich insoweit auf meine bisherigen Angaben, daß die Versetzung zur IV A 1 c Ende 1941/Anfang 1942 oder im Frühjahr 1942 erfolgt sein kann. Wenn Frau Michler angegeben hat, in IV A 1 c nur bis zum Sommer 1943 beschäftigt und als meine Schreibkraft tätig gewesen zu sein, so nehme ich das zur Kenntnis, kann aber aus meiner Erinnerung zu diesem Zeitpunkt der Versetzung der Frau Michler nichts sagen. Gleichfalls kann ich auch mangels Erinnerung nicht angeben, ob und wie lange ich länger als Frau Michler in IV A 1 c, später IV D 5 d, gearbeitet habe.

In diesem Zusammenhang muß ich auf meine frühere Angabe verweisen, wonach ich m. E. nach bereits Ende 1943 zum zur Zentralen Sichtvermerkstelle nach Pankow versetzt worden bin. Danach spricht eine gewissen Wahrscheinlichkeit dafür, daß ich später als Frau Michler von IV A 1 c wegversetzt worden bin.

Auf keinen Fall ist es richtig, daß ich noch 1944 in IV D 5 d mit Kriegsgefangenensachen beschäftigt gewesen bin. 1944 habe ich mich nicht mehr im Hauptgebäude des RSHA befunden, sondern war bereits bei der Zentralen Sichtvermerkstelle in Pankow. Die Angaben der Frau Günther, wonach ich noch 1944 und weiter bis Kriegsende in IV D 5 beschäftigt gewesen sein soll (Bd. IV, Bl. 129,) widersprechen meinem sicheren Erinnerungsbild.

Um 14.05 Uhr erscheint Herr Ref. Werhahn.

Während der Dienstzeit von Frau Michler war sie m. E. die Schreibkraft, die nur für mich gearbeitet hat. Es ist möglich, daß ich daneben auch Frau Günther ab und zu mal ein Diktat gegeben haben könnte. Die übrigen Schreibkräfte sind mir insofern nicht in Erinnerung, als ich ihnen ebenfalls Diktate in Kriegsgefangenensachen gegeben haben soll. Als Beispiel dafür gebe ich an, daß es mir heute auch nicht möglich wäre, all die früheren Schreibkräfte namentlich und in ihrer Tätigkeit anzuführen, die ich in meinem Büro in der Nachkriegszeit beschäftigt haben könnte.

Xe

Zur Arbeitsweise und der Art der Beschäftigung der Frau Michler gebe ich folgendes an:

Die einzelnen Vorgänge wurden ^{von} mir, nachdem sie bei meinem Vorgesetzten, z.B. Panzinger, durchgelaufen waren, generell gesehen, nachdem ich zuvor von meinen Vorgesetzten eine Anweisung bekommen habe, so oder so zu verfahren, in der Regel nach kurzer Einsichtnahme der Schreibkraft von mir diktiert. Je nach Lage des Falles hatte ich der Schreibkraft meine Angaben mehr oder weniger diktiert oder die Schreibkraft angewiesen, es in der üblichen Weise zu schreiben oder entsprechend bestimmten Erlassen oder anderen Schriftstücken die Erledigung vorzunehmen.

Frau Michler war nach meiner Auffassung eine intelligente Person. Für die Einarbeitung von Frau Michler wird sich vieles aus der täglichen Praxis von damals ergeben haben. Es kann so gewesen sein, daß ich ihr in der ersten Zeit mehr und genauer zu diktieren hatte als während ihrer späteren Tätigkeit. Zur Frage, ob ich sie persönlich in ihrer Arbeit eingewiesen und angelernt habe, kann ich heute infolge Zeitablaufs nicht viel sagen. Wenn Frau Michler in IV A 1 c erstmalig innerhalb des Reichssicherheitshauptamtes gearbeitet hat, dann mußte ich sie schon formal einarbeiten. Darunter verstehе ich, daß ich Frau Michler über die äußere Form der von mir diktierten Schreiben und über die Art von Bezugnahmen auf andere Vorgänge generell unterrichtet haben werde, zum anderen bin ich aber auch der Ansicht, daß sie diese Methode als erfahrene Schreibkraft aus Vorgängen, die ich ihr zur schreibmäßigen Bearbeitung übergeben habe, hätte ersehen können. Mir wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß Frau Michler vor ihrer Einstellung im RSHA - IV A 1 c - im Mai/Juni 1942 nur in der Privatwirtschaft als Stenotypistin tätig gewesen sei. Frau Michler war eine tüchtige und versierte Kraft. Was Frau Michler auf mein Diktat bzw. auf meine Veranlassung mit der Maschine geschrieben hatte, ging an mich wieder zurück und wurde von mir nach Durchsicht und Abzeichnung durch mich, wie ich annehme, an Panzinger und von dort an Müller weitergeleitet. Bevor Lindow am 1. Juli 1942 Referatsleiter wurde, mußte ich diese Vorgänge auch über dessen Vorgänge, Vogt, zur Durchsicht und Abzeichnung leiten, bevor sie an Panzinger

gingen. Diese Arbeitsweise wurde m.E. für alle Vorgänge angewandt, mit Ausnahme von sämtlichen grundlegenden Erlassen. Auf letztere komme ich noch besonders zu sprechen. Hinsichtlich der übrigen Vorgänge, d. h. der konkreten Einzelveorgänge, war in der Arbeitsweise, generell gesehen, kein Unterschied gemacht worden, insoweit als es sich um offene oder geheime Vorgänge der verschiedenen Geheimhaltungsstufen handelte. Ich weiß nicht einmal mehr, ob die geheimen konkreten Einzelveorgänge - im Gegensatz zu den grundlegenden Erlassen - überhaupt irgendwie verschlossen oder versiegelt weitergereicht wurden. Für gewöhnlich wurden die Geheimvorgänge, die bei mir durchliefen, an Frau Michler schreibmäßig ^{offen} von mir weitergegeben und später von mir an meine Vorgesetzten weitergereicht werden, immer offen innerhalb des RSHA weitergegeben. Die grundlegenden Erlasse dagegen mußten auch innerhalb des RSHA ~~von mir~~ immer verschlossen laufen. Dasselbe betraf ihre Aufbewahrung, die stets gesondert von den übrigen Vorgängen nach meiner Erinnerung erfolgte.

Ich kann nicht angeben, ob die von mir bearbeiteten Vorgänge nach ihrer Erledigung zu Frau Michler zurückgelangten und von ihr abgelegt wurden. Ich kann mit Sicherheit angeben, daß erledigte Vorgänge nach Absendung der getroffenen Verfügungen mir nicht wieder vorgelegt wurden. Ich weiß deshalb nicht, ob die konkreten Einzelveorgänge von Frau Michler in ihrem Arbeitszimmer abgelegt oder wo sie sonst registraturmäßig niedergelegt worden sind.

Soweit Frau Günther für mich auf Diktat geschrieben haben soll, wie sie in ihren Vernehmungen angegeben hat, muß die Methodik die gleiche gewesen sein. Frau Günther war eine langsamere Schreibkraft als Frau Michler und wurde schon aus diesem Grunde von mir weniger beschäftigt, als Frau Michler, wobei ich bemerke, daß ich überhaupt weiß, ob Frau Günther mir als Schreibkraft zugewiesen war.

Ec

Zu den weiteren Schreibkräfteen befragt, das sind Frau Beck geb. Przilas und Frau Arndt, die beide in dem großen Schreibzimmer neben meinem kleinen Arbeitszimmer gesessen haben sollen, kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich insbesondere nicht erinnern, Frau Beck und Frau Arndt Diktate aus meinen Vorgängen gegeben zu haben. Es ist zwar nach meiner Erinnerung richtig, daß ^{heben} meinem kleinen Arbeitszimmer sich ein großes Schreibzimmer befand, in dem außer Frau Michler und Frau Günther noch weitere Damen tätig waren. Ich weiß jedoch nicht mehr, für wen diese weiteren Damen tätig waren und was sie im einzelnen zu schreiben hatten. Daß dort mehr als zwei Damen im Schreibzimmer tätig waren, schlußfolgere ich daraus, daß es sich bei meinem Nebenzimmer um einen ziemlich großen Raum gehandelt hat. ~~Als~~ weitere Schreibkräfte in IV A 1 c, insbesondere vor dem Dienstantritt von Frau Michler, kann ich mich nicht erinnern. Mir wurden die Namen Elfriede oder Frieda Winter (scherhaft auch Frl. Frühling genannt) und Frl. Charlotte oder Lotte Müller vorgehalten. Ich habe an diese Namen und auch an die Personen keine Erinnerung.

Nach nochmaliger genauer Überlegung und eingehender Befragung ist es mir nicht möglich, anzugeben, welche Schreibkraft ~~ich~~ in dem von mir in IV A 1 c bearbeiteten Vorgängen vor dem Dienstantritt von Frau Michler in IV A 1 c beschäftigt war. Es ist durchaus möglich, daß ich vor der Frau Michler keine feste Schreibkraft hatte, sondern daß die Schreibern, denen ich diktierte, welchselten und außer für mich auch auf Diktat für andere Beamte des Referates IV A 1 geschrieben haben.

Ebenso unbekannt sind mir als Vorzimmerdamen des Referatsleiters ~~Vogt~~ und später Lindow die Damen Ursula Behnke, verw. Jucknat, verheiratete Fischer und Fräulein Helga Seidel, später verheiratete Duchstein. Es entzieht sich meiner Kenntnis, daß Frl. Seidel später den Vorzimmerbeamten des Amtschef IV, namens Duchstein, mit dem ich überhaupt nichts zu tun hatte, geheiratet hat.

JK

49

Um 15.00 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Von den aus der Lichtbildmappe mir auf den Gruppenbildern V, VII und IX gezeigten Personen, ist mir nur unter Nr. 3, VII Frau Günther bekannt und noch in Erinnerung.

Zur Beantwortung der mir in meiner Vernehmung vom 10. 10. 1969 gestellten Fragen habe ich eine schriftliche Beantwortung ausgearbeitet, die ich zunächst noch mit meinem Verteidiger, Herrn RA Scheid, durchsprechen möchte.

Fortsetzung der Vernehmung am 14. 10. 1969, um 13.00 Uhr.

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Kenigstein

Geschlossen:

Maurer

Erster Staatsanwalt

Staatsanwalt

Adrjan

Justizangestellte

Berlin, den 14. Oktober 1969

50

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Staatsanwalt Schmidt
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Scheid, und erklärt:

Zu den mir am Ende meiner Vernehmung vom 10. Oktober 1969 gestellten Fragen zu 1) und 2) gebe ich nach schriftlicher Vorbereitung und Rücksprache mit meinem Verteidiger folgendes an:

Selbst diktiert:

Zu 1) Mir ist nicht in Erinnerung, daß ich es allein war, der zuständig war, die Bearbeitung von Vorgängen, die sowjetische Kriegsgefangene, außer Einzelfälle, betraf. Ich nehme es auch deswegen nicht an, weil ich anfangs bei IV A 1, soweit ich mich erinnere, nichts mit sowj. Kriegsgefangenen und später nur mit den Beamten - nicht Einsatzkommandos - im Gouvernement zu tun hatte. Es besteht m.E. auch die Möglichkeit, daß Herr Thiedecke noch eine bestimmte Zeit noch bei IV A 1 gearbeitet hat, als ich da war.

Zu 2)

Festnahmehilfe

Ich bin nicht als Sachgebieteileiter eingesetzt worden, auch nicht fungiert. Das ergibt sich u.a. daraus, daß ich als Beauftragter des RSHA an Besprechungen im OKW nicht teilnehmen durfte. Diese Besprechungen hat immer Herr Panzinger wahrgenommen. Ich hatte keine Weisungsbefugnis

- 2 -
Xe

gegenüber meinen Kollegen, die m.W. ranggleich waren. Herold hat das Herrn Panzinger gegenüber klar herausgestellt. Es ist wohl vorgekommen, daß mir Panzinger Vorgänge des Herold bei einer Rücksprache mitgegeben hat, mit der Anordnung, was er nach Ansicht Panzingers, falsch gemacht habe. Es war für ihn anscheinend so bequemer, als daß er sich mit Herold hierüber noch zu unterhalten hatte. Eine Leitung war auch nicht möglich, weil wir den Befehlen folgen mußten, die wir erhielten, so daß wir aufgrund eigener Entschlüsse keine Entscheidungen treffen konnten. Sie waren uns vorgezeichnet. Wir waren weisungsverpflichtete Beamte. Ganz grundsätzlich ist es in einer Zentralinstanz auch jetzt noch so, daß mittlere gehobene Beamte keine leitende Position haben.

Nach Eingang der Berichte, die zuerst zu Müller und dann zu Panzinger gingen, wurde in Rücksprachen bzw. Telefonaten bei Panzinger oder durch Vermerk auf den Berichten angeordnet, welche Maßnahmen durchzuführen waren. Eine Verbindung zu Müller bestand nicht, d.h. wir wurden gar nicht vorgelassen. Es war m.W. nicht so, daß einfach nach den bestehenden Erlassen verfahren wurden, sondern daß noch im Rahmen dieser Erlasse durch Müller entschieden wurde. Sonst hätte ja draußen in der Exekutive gleich im Rahmen bestehender Erlasse verfahren werden können. Im übrigen war Herr Lindow immer unser unmittelbarer Disziplinar-Vorgesetzter.

In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, daß ich immer in Urlaub gegangen bin, also auch aus dieser Sicht kein leitender Beamter war, für die - wie man mir vorhielt - 1943 Urlaubssperre bestand, zum wenigsten - wie man mir jetzt sagt - nicht gern gesehen wurde, wenn sie in Urlaub gingen.

Ich war auch zu einem Erholungsaufenthalt im Schwarzwald, der sicherlich auf Krankheit zurückzuführen war.

Meine Bemühungen von IV A 1 c fortzukommen, setzten ein, nachdem ich festgestellt hatte, was ich bearbeiten mußte. Mir war diese Tätigkeit schrecklich, wenn ich auch damals die Erlasse wegen der Härte des Krieges, wie er auf beiden Seiten in Rußland geführt wurde, nicht für rechtswidrig hielt.

Heute denke ich darüber ganz anders. Ich führte immer wieder mit Panzinger Gespräche, der sich m.W. bei Müller für mich verwendete. Er sagte es mir jedenfalls. Mein ständiges Bohren hatte dann auch letzten Endes Erfolg.

Selbst diktiert:

Zu der unter 3) an mich gerichteten Bitte vom 10. 10. 1969, einen Lageplan über die Diensträume von IV A 1 c zu fertigen, muß ich sagen, daß ich dazu nicht in der Lage bin, wir waren m. W. im 3. Stock untergebracht nach der Gartenseite. Im übrigen habe ich aber auch schon mal im 3. Stock des Hauptgebäudes beim Kirchenreferat gearbeitet.

Zur Frage 1) und 2) bezüglich der Frage, ob ich alleiniger Sachbearbeiter in IV A 1 c für sowj. Kriegsgefangene bzw. als Sachgebietsleiter IV A 1 c für die Bearbeitung von Vorgängen gegen sowj. Kriegsgefangene eingesetzt war, wird mir vorgehalten:

1. Außer Herold gehörte nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen kein weiterer männlicher Angehöriger des RSHA zum Sachgebiet IV A 1 c in den Jahren 1942 und 1943, d.h. während meiner Tätigkeit in diesem Sachgebiet. Soweit Polizeiinspektor Wegener in den Telefonverzeichnissen 1942 und 1943 als Angehöriger des Sachgebietes IV A 1 c geführt wird, weisen ihn die aufgefundenen Dokumente nur ~~zu~~ auf die Zeit vom 10. 12. 1940 bis 6. Januar 1942. ~~Als Sachbeobachter aus,~~

September

Die Zeugin Günther hat Wegener vom August/1941 an für etwa 1 Jahr lang als den Herrn bezeichnet, für den sie geschrieben hat, ohne sich an das Sachgebiet erinnern zu können, jedoch mit der Einschränkung, daß sie während ihrer Tätigkeit für Wegener keine Kenntnisse über Vorgänge gegen sowj. Kriegsgefangene erlangt hat. Die Dokumente vom 31. Oktober 1941 und 6. Januar 1942 aus IV A 1 c, die Wegener gezeichnet hat, beziehen sich ausweislich ihrem Inhalt auf verbotenen Umgang deutscher Frauen mit Kriegsgefangenen, ohne daß zu erkennen ist, ob es sich um sowj. Kriegsgefangene in diesen beiden Fällen handelt. Mir wurden beide Dokumente zur Einsichtnahme vorgelegt.

Zu diesem Vorhalt werde ich versuchen, nach weiterer Überlegung weitere Ausführungen zu machen.

Nach meiner Erinnerung war ich nur einmal zu einer Besprechung in Begleitung des Referatsleiters Lindow ^{bei einer Dienststelle} beim OKW, die mit Kriegsgefangensachen zu tun hatte. Ich kann mich weder an die Zeit noch den Ort dieser Besprechung erinnern. Ferner habe ich keine Erinnerung an die Namen der Offiziere des OKW. Ich erinnere mich auch nicht der Ränge dieser Offiziere. Wenn Lindow zusammen mit mir bei dieser OKW-Besprechung anwesend war, muß er diese in Vertretung von Gruppenleiter Panzinger wahrgenommen haben. An den Inhalt dieser Besprechung habe ich keine Erinnerung.

Bevor mir hierzu weitere Vorhalte gemacht werden, erwähne ich, daß ich mich an eine Besprechung mit OKW-Offizieren im RSHA erinnern kann, an der ich neben Gruppenleiter Panzinger teilgenommen habe. Ich meine mich richtig zu erinnern, daß diese Besprechung im RSHA mehr gegen die Mitte bis Ende meiner Tätigkeit im Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" stattgefunden hat. An den Inhalt der Besprechung habe ich zwar keine Erinnerung, jedoch glaube ich mich an ein kurzes Gespräch am Rande der Besprechung mit einem OKW-Offizier besinnen zu können, dem ich sagte, daß ich wohl doch über kurz oder lang aus diesem Sachgebiet ausscheiden könnte.

Kl

Selbst diktiert: Er sagte daraufhin, daß würde ihn freuen, am besten wäre es doch, ich ginge an die Front. Hierzu konnte ich nur bemerken, daß das natürlich nicht bei mir läge, wo ich hinkäme.

Ende des Diktates.

An die mir vorgehaltenen Namen von OKW-Offizieren aus der Dienststelle OKW/Chef Kriegsgefangenenwesen, Generalmajor von Graevenitz, Oberst Breyer, Oberstleutnant Krafft und die Majore Santen, und Römer sind mir unbekannt.

Mir wurde die Vernehmung Lindow's vom 29. Juli 1947 (Dok.Bd. D I), Seite 2, soweit sie die Besprechung im OKW betrifft, vorgelesen und vorgelegt.

Mir wurde Ziffer 6) der Vernehmung Lindow vorgelesen. Hierauf entgegne ich, daß ich mich nicht besinnen kann, an Besprechungen der von Herrn Lindow zahlenmäßig angegebenen Art - es soll sich um zwei Besprechungen gehandelt haben - teilgenommen zu haben. Wenn Lindow angibt, daß ich der Mann seitens des RSHA gewesen war, der stets die Besprechungen mit der Dienststelle "Chef des Kriegsgefangenenwesens" im OKW führte, so ist das nach meiner Auffassung unrichtig.

Auf entsprechenden Vorhalt, weshalb ich neben Lindow überhaupt einmal zu einer Besprechung im OKW hinzugezogen worden bin, antworte ich, daß vielleicht ein Besprechungsgegenstand zur Erörterung stand, mit dem ich als Sachbearbeiter in IV A 1 c befaßt war. Es muß also meine Sachkunde für diese Besprechung im Einzelfall möglicherweise von Bedeutung gewesen sein.

Ziffer 7) der Vernehmung Lindow vom 29. Juli 1947 lautet: (Wortlaut wurde verlesen)

Hierauf antworte ich:

Hieraus geht m.E. der Beweis hervor, daß Lindow der Gesprächspartner des OKW war und nicht ich.

Im übrigen entsinne ich mich nicht an den Besprechungsgegenstand, der Überstellung sowj. Kriegsgefangene in KL's betraf, bei denen disziplinarische Maßnahmen der Wehrmacht nicht mehr ausreichten, und die bei den Überstellungen in einem ordentlichen Zustand überführt werden sollten.

Zu der mir vorgelesenen Frage zu 8) der Vernehmung Lindow vom 29. Juli 1947 antworte ich:

Auch an den mir unter 8) vorgehaltenen Besprechungsgegenstand kann ich mich nicht erinnern.

Aus der Materie heraus, d.h. zu Fragen der Behandlung von Kriegsgefangenen schlechthin, neige ich zu der Annahme, daß ich mit einem Sachbearbeiter des OKW telefoniert habe. In diesen Telefonaten konnte nach meiner Auffassung mit den Vertretern des OKW keine Punkte besprochen werden, die die Behandlung von Aussonderungsfragen oder GV-Fällen, z.B., hätten betreffen können. Das lag daran, daß ich, wie auch meine Gesprächspartner beim OKW, nur Sachbearbeiter auf der unteren Ebene waren. Ich entsinne mich nicht, ob es üblich war, nach solchen Telefonaten über deren Inhalt schriftliche Vermerke zu den Akten zu fertigen.

Da Lindow nach Übernahme des Referates IV A 1 (1. Juli 1942) mir sachlich nicht übergeordnet war, sondern nur in personaler Hin / disziplinarischer Hinsicht mein Vorgesetzter war, kann nach meiner Überlegung nur Panzinger der zuständige Vertreter des R_sHA für die Besprechungen beim OKW in Kriegsgefangensachen gewesen sein. Diese Auffassung ist eine Schlußfolgerung meinerseits, und ergibt sich daraus, daß ich einen Dienstgrad bekleidete, der gegenüber einer anderen Zentralbehörde nicht als Beauftragter herausgestellt wurde. Auf nochmaligen Vorhalt kann ich mich nicht erinnern, daß ich von Panzinger unmittelbar etwas darüber erfahren habe, ob er erforderliche Besprechungen persönlich mit dem OKW/Chef des Kriegsgefangenenwesen geführt hat.

Kle

Panzinger unterrichtete mich auch nicht, ob und gegebenenfalls wann er zu auswärtigen Besprechungen ging.

Andererseits muß es jedoch nach dem Arbeitsablauf im RSHA so gewesen sein, daß mir Panzinger aufgrund von Besprechungen mit dem OKW entsprechende Weisungen zur weiteren Sachbearbeitung erteilt hat.

Ich bin der Auffassung, daß mich Panzinger nach solchen Besprechungen mit dem OKW zu sich gerufen hat, mir Erläuterungen zu den Besprechungsgegenständen gemacht hat, nach denen gemeinsam gearbeitet wurde. X) und

Nach meiner Erinnerung unterrichtete mich Panzinger nach OKW-Besprechungen jeweils nur mündlich. Ich kann mich nicht erinnern, von Panzinger schriftliche Besprechungsvermerke, Aktenvorgänge oder sogar OKW-Erlasse oder -Verfügungen im Entwurf oder in endgültiger Fassung zur weiteren Bearbeitung übergeben erhalten zu haben. Ich bin der Meinung, daß aufgrund solcher Besprechungen zu fertigende Erlasse von Panzinger oder-Amtsehef weiterbearbeitet wurden.

Soweit Panzinger aufgrund jener Besprechungen Erlasse ausgearbeitet haben sollte, kann ich mich nicht erinnern, diese irgendwie mitgezeichnet zu haben. Ich habe nur Verfügungen gezeichnet, die nach meiner Auffassung im Kriegsgefangenenwesen in der Hauptsache das Generalgouvernement betrafen.

Wenn es sich nicht um grundsätzliche Fragen gehandelt hat, die in den Erlassen behandelt wurden, kann eine Mitzeichnung von meiner Seite im Entwurf vorliegen, und zwar das in Ausführung der uns generell gegebenen Weisungen. Mit "uns" meine ich die Sachbearbeiter, das sind in IV A 1 c mindestens Haßold und ich.

Herr RA Scheid entfernte sich um 15.15 Uhr. nach Beendigung dieser Niederschrift.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

... *Ken. J. Böck* ...

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr.

Fortsetzung der Vernehmung am 15. 10. 1969, um 9.30 Uhr.

Geschlossen:

Mannwehr
Erster Staatsanwalt

Ulrich
Staatsanwalt

Ady M
Justizangestellte.

Berlin, den 15. Oktober 1969 *JG*Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
STAATSANWALT
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 9.30 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn Rechtsanwalt Scheid, und erklärt:

Noch zu 2) im Anschluß an die Vernehmungen vom 10. und 14. 10. 1969:

Zur Frage meiner Stellung und Funktion im Sachgebiet IV A 1 c ist m. E. ein Vergleich mit den Sachgebieten IV A 1 a und b, deren Umfang und personelle Besetzung erheblich größer war, nicht möglich. Schon wegen der größeren Anzahl von Beamten in IV A 1 a und b war es dort erforderlich, einen Beamten als Leiter dieser Sachgebiete formell einzusetzen. Diese Notwendigkeit ergab sich auch aus dem Sachumfang der dortigen Zuständigkeit. Ganz anders verhielt es sich in meinem Sachgebiet IV A 1 c. Es umfaßte praktisch nur Herold und mich, wie bereits erörtert, und weniger Schreibkräften. In sachlicher Hinsicht umfaßte IV A 1 c nur im wesentlichen das gesamte Kriegsgefangenenwesen, zusätzlich als Nebengebiet das Abhören von Feindsendern. Der Umfang des Sachgebietes IV A 1 c kann demnach nicht so groß gewesen sein, wie vergleichsweise bei anderen Sachgebieten, sonst hätte man außer Herold, der in seiner Arbeit etwas unbeweglicher war, nicht mich ohne weitere Hilfskräfte für das gesamte Kriegsgefangenenwesen einsetzen können.

Herr Rechtsanwalt Scheid entfernte sich 9.45 Uhr. -

Hinzu kommt, daß mein Vorgänger, Amtsrat Thiedecke, ebenfalls das Kriegsgefangenenwesen im wesentlichen in IV A 1 c allein bearbeitet hatte. Außerdem hatte Thiedecke das Sachgebiet IV A 1 c bereits aufgebaut gehabt, die grundlegenden Erlasse waren bereits vor meiner Zeit im Sachgebiet IV A 1 c vorhanden und entsprechende Mustervorgänge für die Bearbeitung von Kriegsgefangensachen waren für die wesentlichen Einzelgebiete ebenfalls vorhanden. Ich konnte deshalb die Arbeit und das Sachgebiet des Thiedecke als dessen Nachfolger ohne Hinzunahme weiterer Hilfskräfte allein ausführen mit Herold ausführen.

Aus all diesen Umständen ergab es sich meiner Auffassung nach der äußere Aspekt, daß ich man glaubte, daß ich eine etwas angehobenere Position hätte als Herold. Ich kann mich nicht erinnern, daß meine Versetzung nach IV A 1 c ausdrücklich meine Einsetzung als Sachgebietsleiter aussprach. Ich habe weder eine schriftliche Versetzungsverfügung dieses Inhalts bekommen, noch ist mir mündlich von einem meiner Vorgesetzten mitgeteilt worden, daß ich das Sachgebiet IV A 1 c zu leiten hätte.

Mir wurde zur Frage meiner Stellung als "Sachgebietsleiter IV A 1 c" die richterliche Aussage des Gruppenleiters Panzinger vom 28. 11. 1956 (Dok.Bd. D I) Seite 2, 1. Absatz, wörtlich vorgelesen. Hierzu bemerke ich: Das Notwendige zur Richtigstellung meiner Stellung im Sachgebiet IV A 1 c, die ich zu keiner Zeit als Leiter oder Leitung eines Sachgebietes auffassen konnte, habe ich bereits ausgeführt. Wenn mich Panzinger als Leiter der Dienststelle IV A 1 c bezeichnete, so ist Panzinger ~~zu~~ zu dieser nach meiner Ansicht unzutreffenden Bezeichnung nur deshalb gekommen, weil er an dieser Stelle seiner Aussage die Dienststelle IV A 1 c in Vergleich zu den übrigen größeren Dienststellen des Referates IV A 1 gesetzt hat. Ich kann immer nur wiederholen, daß für mich in IV A 1 c als im wesentlichen alleinigem Sachbearbeiter für Kriegsgefangensachen eine Leitung praktisch überhaupt nicht möglich war. Es handelte sich ja um einen 2-Mann-Betrieb, in dem ich leitende Funktionen, sowohl von der sachlichen wie auch von der personellen Seite überhaupt nicht hatte.

Xe

In personeller Hinsicht ist das nur dahin zu verstehen, daß ich als Sachbearbeiter natürlich den Schreibkräften gegenüber etwas sagen konnte und mußte, wenn sie etwas falsch gemacht haben.

Ferner

Ferner kommt für die Frage meiner Stellung im Sachgebiet IV A 1c, soweit sie von Panzinger als Sachgebietsleiter bezeichnet worden ist, noch hinzu: Die von mir in den von mir ausgearbeiteten Schriftstücken gewählten Formulierungen stammten nicht von mir. Was ich in den von mir diktirten Schriftstücken niederlegen ließ, entsprach den mündlichen und schriftlichen Richtlinien, die ich je nach Lage des Falles oder einer Gruppe gleichgelagerter Fälle oder für ein einschlägiges Gebiet von meinen Vorgesetzten, das waren in der ersten Zeit Vogt und Panzinger, später ab Übernahme der Referatsleitung durch Lindow, nur Panzinger, und den aus diesen Richtlinien sich in der Zwischenzeit entstandenen Mustervorgängen erhalten bzw. vorzuliegen hatte.

Um 10.45 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Zum vorstehenden Absatz ergänze ich noch folgende Erwägung: Meine Tätigkeit als Sachbearbeiter in IV A 1 c bestand praktisch darin, Maßnahmen und die zur Durchführung dieser Maßnahmen von meinen vorgenannten Vorgesetzten entwickelten Gedanken, die sie mir anlässlich von Besprechungen in Form von Weisungen erteilten, in die entsprechende Schriftform auszuarbeiten bzw. zu kleiden. Einzelheiten hierzu werde ich anlässlich meiner weiteren Vernehmungen zu den einzelnen Dokumenten noch vorbringen.

Bezugnehmend auf meine Ausführungen in meiner Vernehmung vom 6. Oktober 1969, Seite 5 (Bd. XIV, Bl. 17), wo es heißt, daß ich schon mich während meiner Tätigkeit im Kommunisten-Referat, in dem ich die Schrecknisse des Krieges kennengelernt hatte, bemüht habe, aus diesem Referat herauszukommen, bemerke ich im einzelnen folgendes:

✓
ve

Ich war bei meiner Tätigkeit in IV A 1 c auf dem Gebiet des Kriegsgefangenenwesens trotz der Schrecknisse und der Schärfe des Krieges auf beiden Seiten damals der Ansicht, daß es sich auch bei den sowj. Soldaten, gegen die die Maßnahmen des Reichssicherheitshauptamtes IV A 1 c gerichtet waren, um Kriegsgefangene im üblichen Sinne handelte, die man zwar bei kriminellen Verstößen, nach den damaligen bestehenden disziplinarischen Vorschriften und militärischen Gesetzen hätte bestrafen können. Nach meiner moralischen Einstellung war es jedoch schrecklich für mich zu wissen, daß man sowjetische Kriegsgefangene, weil sie eine politische Sonderstellung in der Roten Armee, in der Partei oder im Staatsapparat der UdSSR gehabt haben, einer Sonderbehandlung, die eine Tötung beinhaltete, zuführen mußte. Mit dem Wort "man" im vorangegangenen Satz meine ich wir, d. h. die Beamten im RSHA, einschließlich meiner Person, die wir als Sachbearbeiter mit diesem Kriegsgefangenenproblem befaßt waren. In Erkenntnis dieser Tatsachen befand ich mich in meiner Tätigkeit in einem für mich unlösaren Gewissenskonflikt zwischen der an mich herangetragenen vermeintlichen Staatsnotwendigkeit und meiner eigenen Einstellung zu meinen Mitmenschen. Die Beantwortung der in den vorstehenden beiden Absätzen angeschnittenen Fragen werde ich schriftlich vorbereiten und bei einer meiner nächsten Vernehmungen zu Protokoll geben.

Fortsetzung der Vernehmung am 16. Oktober 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
Kengsberg

Ende der Vernehmung um 12.30 Uhr.



Erster Staatsanwalt

Geschlossen:


Justizangestellte

Berlin, den 16. Oktober 1969

62

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung 13.00 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Zu Beginn der heutigen Vernehmung bin ich unterrichtet worden, daß das Verfahren 1 Js 5/65 (RSHA) betr. Einzelfälle gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene, hauptsächlich in sogen.

Bd.XIII Bl. 52 Geschlechtsverkehrsfällen, durch Verfügung vom 9. Oktober 1969 mit dem Verfahren 1 Js 1/64 (RSHA) verbunden worden ist.

Die getrennte Sachbearbeitung beider Verfahren war im Interesse einer möglichen Beschleunigung der Ermittlungen vorgenommen worden. Die Verbindung erfolgte nunmehr nach Erlass des Haftbefehls vom 17. September 1969 aus gleichem Grunde und um eine getrennte Vernehmung zu beiden Teilkomplexen zu vermeiden. Der Haftbefehl vom 17. September 1969 erstreckt sich nur auf den Teilkomplex der Gruppen- bzw. Massentötungen sowj. Kriegsgefangener.

Ich habe von Vorstehendem Kenntnis genommen.



Nach Rücksprache mit meinem Verteidiger über den Inhalt einer von mir schriftlich vorbereiteten Antwort auf die mir in der Vernehmung vom 15. Oktober 1969 auf Seite 3 und 4 gestellten Fragen gebe ich folgendes zu Protokoll:

Um 13.30 Uhr erscheint Herr Rechtsanwalt Scheid.
Selbst diktiert:

Ich habe mich mit meiner Bitte auf Versetzung aus IV A 1 c auf meinen Vorgesetzten, Herrn Panzinger, beschränkt, weil ein anderer Weg überhaupt keine Hoffnung auf Erfolg gab. M. W. wurden persönliche Wünsche hinsichtlich einer Versetzung im Kriege nicht berücksichtigt. Panzinger stand sich mit Müller gut, wie ich glaubte feststellen zu können. Er war m.W. auch aus dem süddetischen Raum und hatte somit den direkten Kontakt zu Müller. ~~xx~~ P. Sagte, er müsse es Müller im richtigen Augenblick beibringen, damit dieser nicht ärgerlich werde, dann die Versetzung ablehnte und mich evtl. schikanierte. Ich sollte auch mit keinem anderen über die Sache sprechen. Die Versetzung erfolgte dann, weil man wohl doch zu der Ansicht kam, es habe keinen Zweck, einen Mitarbeiter zu haben, der nicht mit innerer Überzeugung zu dieser Aufgabe stand, insbesondere nicht die erforderliche Härte hatte. Man schob mich ja dann zur Zentralen Sichtvermerkstelle ab.

Ende des Diktates.

Nach meiner Erinnerung habe ich mich erstmalig mit einer Bitte um Versetzung aus IV A 1 c an Panzinger gewandt, nachdem Lindow das ~~xx~~ Referat IV A 1 (1. Juli 1942) übernommen und ich bezüglich der sowj. Kriegsgefangenen die volle Gewissheit gewonnen hatte, was bearbeitet und angeordnet werden mußte. Meine Bitte um Versetzung konnte ich Panzinger selbstverständlich nur mündlich und in vorsichtigster Form vorbringen. Meine Versetzungsbitten habe ich wiederholt bei Panzinger mündlich vorgetragen, wobei ich mich zur Begründung immer wieder auf die mir abverlangte Tätigkeit berufen habe. Bei meinen wiederholten Vorstellungen bei Panzinger wegen einer Versetzung, war ich nur aufs bitten angewiesen, da andere Formen, mein Versetzungsgesuch anzubringen, für mich damals nicht gangbar waren und von vornherein jede Hoffnung auf eine Versetzung unmöglich gemacht hätten.

Selbst diktiert:

Ich brachte vorstehend schon zum Ausdruck, daß Panzinger sagte, er müsse es Müller im richten Augenblick beibringen. Ob er in diesem Moment schon ehrlich daran gedacht hat, das zu tun, konnte ich natürlich nicht wissen. Als er nach einer gewissen Zeit mich nicht ansprach wegen dieser Sache, habe ich erneut und noch eindringlicher ihn gebeten, es doch dem Amtschef IV zu sagen, denn es wäre doch für mich besser, ~~wennxxianxx~~ endlich eine Gewißheit zu haben, als dauernd hingehalten zu werden.

Ende des Diktates.

Zum Beweis für meine wiederholten Versetzungsbitben bei Panzinger führe ich an, daß ich m. Erachtens sicherlich noch während meiner Dienstzeit in IV A 1 c bzw. IV D 5 d (IV D 5 als spätere Referatsbezeichnung nach Verlegung des Sachgebietes "Kriegsgefangenenwesen" zum Referat IV D 5 wurde mir mitgeteilt) innerhalb der SS oder als Beamter befördert worden wäre. Denn außer meinem wiederholten Bohren um Versetzung lagen sonst keine Gründe gegen mich vor, mich z.B. wegen nichtkorrekter Amtsführung von einer Beförderung ausschließen oder zurückzustellen. Tatsächlich bin ich erst, wie das mir vorgelegte Befehlsblatt Nr. 6 vom 12. 2. 1944 ausweist, zu dieser Zeit zum Regierungsamtman befördert worden, ohne daß gleichzeitig oder später eine weitere SS-Beförderung zu einem höheren Rang als SS-Hauptsturmführer ausgesprochen worden ist.

*Wieso? RKHc haben auch keinen Krenner
(dafür bestimmen n. Krenner!)*

Zur Frage meiner Versetzung vom Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" zur Zentralen Sichtvermerkstelle in zeitlicher Hinsicht ist es mir nicht möglich, diesen Zeitpunkt, von dem mir genannten Datum der Totalausbombung meiner Wohnung in Lichterfelde-West, Augustastr. 9, die am 24. März 1944 - wie mir mitgeteilt wurde - stattgefunden hat, zurückzuberechnen. Ich kann nur wiederholen, daß ich bereits einige Zeit vor der Ausbombung in der Sichtvermerkstelle tätig war und dort wohnte. Ich war zu dieser Zeit in Berlin bereits allein, weil meine Familie ab Anfang 1944 nach Oberwiesenthal evakuiert war.

Das schließt nicht aus, daß ich auch noch Anfang 1944 gelegentlich meine Wohnung in der Augustastr. 9 von Pankow aus aufsuchte und benutzte.

Da Panzinger in seiner Vernehmung vom 27. 11. 1956 auf Seite 4 (Dok. Bd. D I) angegeben hat, er sei im August 1943 als BdS nach Riga abkommandiert worden, halte ich diesen Zeitpunkt für bedeutsam als Anhaltspunkt für den Zeitpunkt meiner Versetzung zur Zentralen Sichtvermerkstelle. Da ich meine Versetzung nur im Zusammenhang mit meinen Bemühungen bei Panzinger um Versetzung bringen kann und muß, halte ich es für höchstwahrscheinlich, daß ich etwa zu diesem Zeitpunkt oder bald darauf zur Zentralen Sichtvermerkstelle versetzt worden bin. Zur Frage meiner Versetzung vom Sachgebiet "Kriegsgefangenenwesen" zur Sichtvermerkstelle wurde mir ferner aus der Lichtbildmappe das Gruppenbild Nr. XIII vorgelegt. Auf diesem Gruppenbild soll ich unter Nr. 19 seitlich, halbverdeckt, abgebildet sein. Nach genauer Betrachtung des Gruppenbildes muß ich sagen, daß ich mich an keine der abgebildeten Personen erinnern kann. Mir wurden folgende Namen genannt:

- XIII, Nr. 11 Georg Simon als Registrar für das Sachgebiet "Sowjetische Kriegsgefangene" in IV D 5 d.
- XIII, Nr. 13 Oberinspektor Georg Gründling als Sachbearbeiter in IV D 5 d.
- XIII, Nr. 14 Frau Weise geb. Feld als Schreibkraft in IV D 5 d.
- XIII, Nr. 15 Gruppenleiter Dr. Friedrich Rang, Reg. Direktor und SS-Standartenführer.

Mir wurde vorgehalten, daß ich aus einer Zusammenarbeit mindestens Gründling und Simon noch kennen müßte. An beide kann ich mich nicht erinnern. Auch an den übrigen Personenkreis kann ich mich nicht erinnern und deshalb aus diesem keine Anhaltspunkte entnehmen, die mir Hinweise in der Richtung geben, daß ich auf dem Bild XIII Nr. 19 abgebildet bin. Ich erkenne mich weder an der sichtbaren Form des Kopfes, der Körpergröße und des erkennbaren Dienstgrades, soweit dieser Merkmale für den Dienstgrad eines SS-Hauptsturmführers erkennen lassen sollten, wieder.

Mir wurde abschließend noch mitgeteilt, daß nach Aussage des Dr. Rang das Gruppenbild XIII im Februar/März 1944 aufgenommen worden sein soll.

Ich bin nunmehr gebeten worden, zu meiner Tätigkeit in IV A 1 c aus meiner Erinnerung heraus im einzelnen Stellung zu nehmen.

Als ich nach nochmaliger Überlegung erst Anfang 1942, und nicht bereits Ende 1941, als Nachfolger des Thiedecke zu IV A 1 c versetzt worden bin, wurde ich zunächst mündlich vom Referatsleiter Vogt in mein neues Tätigkeitsgebiet eingewiesen. Es wird sicherlich so gewesen sein, daß ich in IV A 1 c nach der Weisung von Herrn Vogt mit meiner Arbeit begann. Ob ich bei dieser Gelegenheit von Herrn Vogt unmittelbar über die bereits auf meinem künftigen Arbeitsgebiet ergangenen Erlasse unterrichtet worden bin, kann ich mangels Erinnerung nicht angeben. Irgendwie habe ich mich in die neue Materie des Kriegsgefangenenwesens hineinfinden müssen. Meines Erachtens habe ich dies anhand mir vorgelegter Vorgänge tun müssen, anhand deren ich mich dann mit der Existenz vorhandener einschlägiger Erlasse habe vertraut machen müssen.

Ob ich eine einschlägige Erlass-Sammlung zur Benutzung erhalten habe, vermag ich heute nicht mehr anzugeben.

Mir wurde das Dokument C I 227 - NO 3447 - zur Einsichtnahme vorgelegt. Dieses Dokument wurde mir als Muster vorgelegt, um mir eine Erinnerungsstütze für die Frage zu geben, ob ich in dieser oder ähnlicher Form eine Erlaß-Sammlung bei der Bearbeitung von Vorgängen des Kriegsgefangenenwesens, insbesondere der Aussonderungen von Kriegsgefangenen, benutzt habe.

Ich kann mich nicht daran erinnern, eine ähnliche Erlaß-Sammlung in Besitz gehabt zu haben, um die anfallenden Vorgänge bearbeiten zu können. Wie ich überhaupt die einzelnen Vorgänge hinsichtlich der grundlegenden Erlasse, die bereits vor meinem Diensteintritt in IV A 1 c ergangen waren, bearbeitet habe, d. h. auf welche Weise und wo ich Kenntnis von den generellen Erlassen, die als Geheime Reichssache liefen, erhalten oder mir verschafft haben könnte, kann ich im Augenblick

mangels Erinnerung nicht Stellung nehmen.

Ich werde auf diese Frage, soweit mir möglich, nach weiterer Überlegung oder anhand mir noch vorzulegender Dokumente später zurückkommen.

Fortsetzung der Vernehmung am 17. Oktober 1969, um 12.³⁰ Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Lenigkamp . . .

Ende der Vernehmung 15.45 Uhr

Geschlossen:

Staatsanwalt
Erster Staatsanwalt

Adymer
Justizangestellte

Berlin, den 17. Oktober 1969

68

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 12.30 uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a n n und erklärt:

Selbs- Bevor ich auf die mir in der Vernehmung vom 16. Oktober 1969 am Ende gestellte Frage eingeho, bemerke ich, daß ich in meinem kleinen Arbeitszimmer in IV A 1 c m. E. keinen eigenen Panzerschrank gehabt habe, in dem Geheimvorgänge hätten abgelegt werden können. M.E. ergibt sich das schon aus dem Raum-
mangel meines sehr kleinen Arbeitszimmers, in dem später auch noch eine Schreibkraft, wie ich der Vernehmung der Frau Michler vom 15. September 1969, Seite 2, (Bd. XII, Bl. 133) entnommen habe. Weil mein Zimmer so klein war, hatte ich m. W. nicht mal einen Aktenschrank. Meine Akten mußten im Schreibzimmer nebenan verwahrt werden. In meinem Schreibtisch ~~x~~^{be}wahrte ich allenfalls einige laufende Vorgänge auf. Ferner Arbeitsnotizen, Gedächtnisstützen u. ä.

Zur Frage, wie und wo ich Kenntnis von den vor meinem Dienst-eintritt in IV A 1 c ergangenen grundlegenden Erlassen erhalten habe, gebe ich nach gründlicher ^{schriftlicher} mündlicher Vorbereitung folgendes an:

Selbst diktiert:

Ich habe immer nach einer Möglichkeit gesucht, meinen Wunsch auf Versetzung bei Herrn Panzinger anbringen zu können. Das ergab sich bei der Durchsicht von geheimen Grundsatzerlassen im Panzerschrank bei Herrn Panzinger. Ich machte mir aus den dort befindlichen Akten Notizen für die Bearbeitung von Vorgängen und kam so mit ihm ins Gespräch, was vielleicht auf einer anderen

Basis sonst nicht möglich gewesen wäre. Ende des Diktates. Ich kann heute aus der Erinnerung nicht mehr angeben, ob ich bei Panzinger diese Erlasse in einer hektografierten Ausfertigung oder im Original oder in beiden Formen, evtl. auch in einem Druck gesehen habe.

Bei der Durchsicht der Erlasse notierte ich mir selbstverständlich die Aktenzeichen und sonstigen Daten sowie skizzenhaft weitere Anhaltspunkte über den Inhalt und die in den Erlassen enthaltenen Befehle und Weisungen, nach denen ich zu arbeiten hatte. Wahrscheinlich ordnete ich diese Notizen in einem Schnellhefter, um sie jederzeit zur Hand zu haben. Sicherlich habe ich diesen Schnellordner laufend ergänzt, wenn weitere Erlasse innerhalb meines Sachgebietes erlassen worden sind. Vorstehende Angaben entsprechen nach genauer und reiflicher Überlegung meinem wiedergewonnenen Erinnerungsbild.

Bei dem Referatsleiter V o g t habe ich grundlegende Erlasse nicht eingesehen. Ich hatte schon damals bei Vogt den Eindruck, daß er sich in Bezug auf die Kriegsgefangenenmaterie in IV A 1 c ~~sieh~~ ein wenig am Rande liegend betrachtete, obwohl ich ihm sachlich noch unterstellt war. Ich nehme das deshalb an, weil Herr Vogt wahrscheinlich schon damals wußte, daß er in einiger Zeit durch Lindow, der sich bereits als sein Nachfolger einarbeitete, abgelöst werden wird. Aus dieser Einstellung des Vogt zu meinem Sachgebiet, daß er von seiner Referatsleitertätigkeit aus gesehen als am Rande gelegen betrachtete, ergibt sich, daß ich auch hinsichtlich meiner Ex Einweisung durch Vogt nur ebenfalls nebenbei - sozusagen am Rande - von ihm über das Tätigkeitsgebiet "Kriegsgefangenenwesen" unterrichtet worden bin. Ich war praktisch auf mich selbst angewiesen, mich in die neue Materie hineinzufinden und durch eigenes Suchen, Nachfragen bei Panzinger und eigene Durchsicht der bei ihm liegenden Ex grundlegenden Erlasse & sowie Durcharbeitung von Musterfällen weiterzukommen. Hätte ich diese Arbeiten nicht von mir aus erledigt, wäre es mir praktisch nicht möglich gewesen, meine Tätigkeit in IV A 1 c aufzunehmen.

Auch hinsichtlich meiner Arbeitsweise, d.h. der Sachbearbeitung von Vorgängen im einzelnen, unterstand ich zwar zeichnungsmäßig und weisungsmäßig Herrn Vogt, konkret kümmerte er sich jedoch nicht allzu viel um die Dinge, die ich zu bearbeiten hatte. Er hatte mich sozusagen "nur Lari-Fari" eingewiesen. Gerade wegen dieser nur oberflächlichen Art der Einweisung durch Vogt bin ich auch mit der Materie als solche sehr spät vertraut geworden, d.h. praktisch erst durch meine unmittelbare Einarbeitung bei Panzinger.

Auf die Frage, ob ich mich noch während der Dienstzeit des Vogt als Referatsleiter von IV A 1 beim Gruppenleiter Panzinger in dessen grundlegende Erlaßsammlung eingearbeitet habe, antworte ich, daß ich dies für möglich halte. Nähere Zeitangaben hierzu kann ich mangels Erinnerung nicht machen.

Bezüglich meines Vorgängers Franz Thiedeke habe ich hinsichtlich einer gemeinsamen Einarbeitung und auch hinsichtlich einer Einweisung durch ihn in mein neues Arbeitsgebiet überhaupt keine Erinnerung. Ich habe Franz Thiedeke damals immer als den Mann aufgefaßt, der die Erlasse gemacht hat, d.h. entworfen und ausgearbeitet hat, und zwar auf entsprechende Weisung.

Denn ich nehme an, daß es bei ihm nicht anders, sondern genau so gewesen ist, wie es bezüglich der Erlasse bei mir hinsichtlich Weisungsgebundenheit und der daraus folgenden Notwendigkeit der Ausarbeitung gewesen war. Zu dieser Auffassung komme ich bezüglich Thiedeke nicht durch konkrete Anhaltspunkte, die sich für mich aus seiner Arbeit ergaben, sondern nur aus dem Umstand, daß ich selbst nach mir gegebenen Weisungen und konkreten mir gegebenen Anhaltspunkten die Erlasse ausarbeiten mußte und daraus im Wege des Rückschlusses folgere, daß es bei meinem Vorgänger Thiedeke ebenso, d.h. nicht anders gewesen war.

Mir ist damals auch nicht bekanntgeworden, wohin Thiedeke und zu welchem Zeitpunkt er versetzt worden ist. Ich war damals der Annahme, daß Thiedeke noch eine gewisse, dem Zeitraum nach nicht bestimmbare Zeit noch in IV A 1 weitergearbeitet hat.

Selbst diktiert:

Nach meiner Erinnerung ist es möglich, daß Herr Thiedeke noch in einem gewissen bestimmten Zeitraum auch bei IV A 1 während meiner Anwesenheit gearbeitet hat. Das brauchte nicht zu einer Überschneidung der Kompetenzen zu führen, weil ich anfänglich nur in Fällen zu tun hatte, die nicht mit Aussonderungen pp. zu tun hatte, sondern mit anderen Umgangsformen von Kriegsgefangenen mit Deutschen, ~~xxxx~~
Ich bin der Auffassung, daß Thiedeke noch in Sonderfunktion bei IV A 1 c gearbeitet hat, während ich bereits meine Arbeit aufgenommen habe.

Ende des Diktates.

Inwieweit tätigkeitsmäßig ein Überhang zwischen Thiedeke und mir, d.h. eine Überschneidung hinsichtlich gemeinsamer Tätigkeit in IV A 1 c stattgefunden hat, kann ich zwar zeitlich nicht begrenzen, kompetenzmäßig nur dahin angeben, daß ich vermute, daß Thiedeke noch eine Zeitlang erlaßmäßig in IV A 1 c weitergearbeitet hat, in der Einzelsachbearbeitung aber keine arbeitsmäßige Überschneidung vorgelegen hat.

1. Die Frage, ab wann ich zeitlich gesehen mit Sicherheit in IV A 1 c auch die dort bearbeiteten Erlasse selbst weisungsgemäß entworfen habe, werde ich nach weiterer genauer Überlegung, gegenbenenfalls anhand mir noch vorzulegender Dokumente, zu einem späteren Zeitpunkt nach schriftlicher Vorbereitung beantworten.

2. Mir wurde folgende weitere Frage zur Vorbereitung einer schriftlichen Antwort vorgelegt:

Können Sie sich an besondere Ereignisse zeitgeschichtlicher oder persönlicher Art während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c (später IV D 5 d) erinnern, die für Sie Anhaltspunkt oder sogar Anlaß gewesen sein könnten, Ihre Versetzung von IV A 1 c (bezw. IV D 5) bei Panzinger zu betreiben bzw. zu forcieren?

Zur Frage 2) erkläre ich schon an dieser Stelle:

Selbst diktiert:

Ich war von Anfang meiner Tätigkeit ~~in-IV-A~~ bei der Geheimen Staatspolizei niemals mit Angelegenheiten in Verbindung gebracht worden, die nach meiner Auffassung vom Rechtsstandpunkt her aus gesehen eine schwere körperliche und persönliche Schädigung eines Menschen zur Folge gehabt haben könnte. Ich arbeitete zuerst im Kirchenreferat, in dem ich mit Angelegenheiten der Bekennenden Kirche und des sogenannten politischen ~~Katholizismus~~ befaßt wurde. Diese Tätigkeit erfaßte aber insbesondere die Überwachung von sogenannten Flugschriften der Bekennenden Kirche, die verbreitet wurden und Entgegennahme von Berichten betreffend Überwachung von Predigten in der Kirche. Das gleiche gilt für das Schutzhaftrreferat und das Referat Böhmen und Mähren. Auch hier habe ich mit Tötungssachen nie das geringste zu tun gehabt.

Erst als ich zum Sachgebiet IV A 1 c versetzt wurde, mußte ich feststellen, ~~in~~ welch schwerwiegende Formen die von der Führungsspitze herausgegebenen Erlasse in das Menschenleben eingriffen. Mit den schwerwiegenden Formen meine ich die ganz konkreten Eingriffe ~~de~~ in das Leben von Kriegsgefangenen. Da ich von meiner ganzen persönlichen inneren Einstellung her immer gegen Gewalttätigkeiten, egal von welcher Seite sie kamen, gewesen bin, erschreckten mich diese Exekutionsbefehle so furchtbar, daß bereits von vornherein bei mir der Gedanke kam, in solchen Sachen kannst du einfach nicht tätig sein. Ich bin schon damals der Ansicht gewesen, daß ~~auf~~ die auf beiden Seiten der kriegsführenden Mächte Deutschland und Rußland vorhandene und angewandte unmenschliche Härte der Kriegsführung keinesfalls hätte dazu führen dürfen, derartig mit einem Menschenleben zu verfahren. Ich habe dieses schwere Wissen über die Ungeheuerlichkeiten, die passierten, innerlich mit mir selbst verkraften müssen, da ich ja einerseits einem Freund oder einem Fremden ohne meine eigene Gefährdung nicht erzählen konnte oder durfte,

✓c

und zwar aus Geheimhaltungsgründen, wie mit den russischen Kriegsgefangenen verfahren wurde, zum anderen ich es nicht über mich bringen konnte, meine Ehefrau als Frau und Mutter mit diesen Dingen zu belasten, die sich stark seelisch zu ihrem Nachteil ausgewirkt hätten und evtl. sogar eine Gefährdung der Gesundheit nach sich ziehen mußte.

Ende des Diktates.

Zu vorstehenden Ausführungen werde ich in meiner nächsten Vernehmung Weiteres vorbringen.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 20. 10. 1969,
um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

... *Fenzlstrand* ...

Geschlossen:

Mannwahn
Erster Staatsanwalt

Adyml
Justizangestellte

Berlin, den 20. Oktober 1969

74

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar W e r h a n und erklärt:

In Ergänzung meiner Antwort auf Seiten 5 und 6 der Vernehmung vom 17. 10. 1969 zur Frage 2) erkläre ich nach schriftlicher Vorbereitung noch folgendes:

Selbst diktiert:

Meine Arbeit bei IV A 1 c hat mich seelisch so stark belastet, daß ich immer überlegt habe, kannst du dich jemandem anvertrauen. Mit wem sollte ich ohne Gefährdung sprechen? Der einzige Mensch wäre meine Frau gewesen. Wenn ich oft nahe daran gewesen bin, es zu tun, so habe ich es dann doch gelassen. Ich habe es nicht fertig gebracht. Was mir mich zerbrach - wie sollte eine Frau damit fertig werden? So suchte ich Halt in meiner Familie, meiner Frau und meinen Söhnen, die 1937 und 1940 geboren sind. Meine Frau hat vielleicht gemerkt, wie mir zumute war. Sie hat aber nie gefragt, weil sie wußte, daß ich über Dienstliches nicht ohne Gefahr sprechen durfte. Meine Familie war die Grundlage meines Daseins. Wir führten ein glückliches Familienleben, wie auch heute - nur das konnte mir Halt geben.

JL

Weiter selbst diktiert ohne schriftliche Vorbereitung:

Meine Bemühungen, von IV A 1 c fortzukommen, habe ich fortgesetzt, obwohl mir gegebenenfalls vielleicht noch Schlimmeres hätte blühen können. Ich denke dabei, daß man mich vielleicht in ein Referat versetzt hätte, das ~~unmittelbar~~ unter Umständen aufgrund der dortigen Tätigkeit eine noch stärkere Belastung ergeben hätte oder daß ich vielleicht hätte sogar in ein Einsatzkommando für Aussonderungen von sowj. Kriegsgefangenen versetzt worden wäre. Da ich ja nie mit dem Amtschef IV in Berührung kam, hatte ich ja auch persönlich keine Möglichkeit, zu ergründen, wie er dachte und was er evtl. mit mir vorhatte. Mein einziger Weg blieb daher nach wie vor der Gruppenleiter IV A, von dem ich eigentlich immer angenommen hatte, daß er sich für mich verwenden kann. Auch wenn er ab und zu schon einmal ärgerlich wurde, wenn ich ihn wegen meiner Versetzung ansprach. Ich bin heute auch der Ansicht, daß er sich wirklich von Zeit zu Zeit hinsichtlich meiner Versetzung bei Müller verwendet hat.

Ende des Diktates.

Frage:

Haben Sie damals während Ihrer Tätigkeit in IV A 1 c Anhaltspunkte für die evtl. Meinung gewonnen, wegen der Tätigkeit bezüglich Vernichtung sowj. Kriegsgefangener aufgrund von Aussonderungen und in Einzelfällen nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können?

Antwort:

Ich möchte hierbei bei meiner Antwort unterscheiden, zwischen meiner persönlichen Einstellung und der damaligen Rechtslage für mich als Beamter.

a) Wie ich innerlich als Mensch zur Sache stand, habe ich in meinen früheren Vernehmungen schon herausgestellt, möchte aber jetzt nochmals hervorheben, daß vom christlichen Standpunkt aus gesehen, dieses gesamte Tun in IV A 1 c bei mir den Gedanken aufkommen ließ, daß eines Tages hierfür auch in christlicher Sicht

mit meiner Verantwortung fertig werden müßte.

b) Als Beamter, der von oben herunter, vom Amtschef über den Gruppenleiter, seine genauesten Anweisungen erhielt, wie er in seiner Tätigkeit zu verfahren habe, und im Hinblick darauf, daß ich wegen Fehlens einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Deutschland und der Sowjetunion über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Nichtanwendbarkeit der Genfer Konvention) damals an die Rechtmäßigkeit der einschlägigen Erlasse zum Zweifeln keinen Anlaß hatte, war ich der Auffassung, daß die Verantwortung für alle Anordnungen - auch soweit sie durch meine Hand gegangen sind - niemals bei mir, sondern ausschließlich bei meinen Vorgesetzten gelegen hat.

Nach meiner Auffassung, die ich auch schon damals vertrat, trifft mich an einer Mitwirkung schon deshalb keine persönliche Verantwortung, weil die Befehle nicht in meinem Gehirn entstanden sind, sondern in den Überlegungen meiner Vorgesetzten entwickelt wurden. Diese Überlegungen mußte ich zu meinem Eigentum machen, d.h. ich mußte die Erlasse durch konkrete Einzelanordnungen ausführen. Vom Pflichtsektor des Beamten her gesehen, habe ich das tun müssen, was man mir abverlangte. Daß ich es innerlich nur widerstrebend tat, liegt daran, daß ich mich niemals mit der Ideologie, die derartige Grausamkeiten gegen sowj. Kriegsgefangene zuwege brachte, beschäftigt habe.

also freiwillig?

Ich habe mich niemals mit einem Gedankengut, das derartige Ideologien hervorgebracht hat, befaßt. Erstmals bei IV A 1 c mußte ich mit allergrößter Deutlichkeit feststellen, welche Grausamkeiten aus solchen Ideologien herauskommen können. Daß es für einen Menschen, der in seinem ganzen Leben vorher völlig unpolitisch war, darüber ein Entsetzen geben mußte, was jetzt hier passierte, dürfte verständlich sein.

Daß ich immer ein unpolitischer Mensch war, beweist mein gesamter persönlicher Entwicklungsgang.

Um 14.30 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Es blieb mir aber als weisungsverpflichteter Beamter nichts anderes übrig als den gegebenen Befehlen und Erlassen zu folgen. Ich sah angesichts der Gefahr, die ich oben schon erwähnt habe, keine Möglichkeit, mich der Tätigkeit in IV A 1 c in irgend einer Weise zu entziehen, mit Ausnahme meiner wiederholten Bitte um Versetzung bei *Panzinger, denen schliesslich Ende 1943 stattgegeben wurden.*

Um 14.45 Uhr entfernt sich Herr Ref. Werhahn.

Selbst diktiert:

Meine Damen, mit denen ich zusammenarbeitete, also denen ich Diktate gab, können mich keinesfalls als einen Menschen kennengelernt haben, den es gleichgültig ließ bzw. Freude machte, derartige Befehle weiterzugeben. Ich bin ihnen äußerlich sicherlich als pflichtbewußter Beamter erschienen, der, ob er wollte oder nicht, entsprechend arbeiten mußte.

Meinen innerlichen Widerwillen gegen das, was ich tun mußte, konnte ich ihnen natürlich nicht offenbaren, weil ich die Gewißheit hatte, daß das was ich ^{ihnen} sagte, ob gewollt oder ungewollt, an die Stelle kam, von der mir dann die sich daraus ergebende Gefahr drohen würde. Äußerlich blieb mir also nichts anderes übrig, als meine Pflicht als Beamter zu tun, ebenso wie die übrigen Beamten des RSHA es auch taten.

Allein bei Panzinger bestand überhaupt nur die Möglichkeit das zu erreichen, was ich anstrebte, nämlich meine Versetzung von IV A 1 c. Ich habe Panzinger als einen Mann kennengelernt, der sich zwar seiner Bedeutung bewußt war, mit dem man aber doch auch einmal ein menschliches Wort sprechen konnte. Daraus ergab sich auch, daß Panzinger die immer wieder vorgetragenen Bitten um Versetzung hinnahm, sagte, na ja, vielleicht habe ich dafür Verständnis, aber Sie müssen sich eben noch gedulden bis ich beim Amtschef IV soweit bin und er nicht hieraus Schlußfolgerungen für Sie persönlich zieht, die Sie vielleicht noch gefährden können. Panzinger, dem vielleicht sehr daran gelegen war, daß ich blieb, beschwichtigte mich immer wieder und versuchte, mich von meinem Wunsch abzubringen. Er gab meinen Bitten um Versetzung aber dann doch nach, weil er nach meiner Auffassung merkte, wie unglücklich ich war und wie wenig ich mich dann dadurch für die Zukunft für einen derartigen Posten geeignet hätte.

Panzinger versuchte, mich von meiner Bitte abzubringen. Er beschwichtigte mich und sagte, na, dann bleiben Sie doch wenigstens so lange da, wie ich IV A als Gruppenleiter führe. Daher vollzog sich auch ^{meine} die Versetzung leider erst nach dem Weggang Panzingers.

Vorstehende Ausführungen werde ich in meiner nächsten Vernehmung noch ergänzen.

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, den 21. Oktober 1969,
13.00 Uhr.

Selbst gelegen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kenzhauß*

Ende der Vernehmung 16.00 Uhr.

Geschlossen:

Harmatha

Erster Staatsanwalt

Adlynn

Justizangestellte

Berlin, den 21. Oktober 1969

Vernehmungsniederschrift

JG

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein ~~s~~ Herrn Referendar W e r h a h n und erklärt:

Selbst diktiert, nach schriftlicher Vorbereitung:

Panzinger hat gesagt; "Im Bösen kommen Sie doch nicht hier weg, das wissen Sie ja selbst. Keiner der Beamten hat gegen den Willen des Amtschef die Möglichkeit, sich versetzen oder zur Wehrmacht einberufen zu lassen. Sie setzen sich doch noch vielmehr noch der Gefahr aus, daß mit Zwangsmaßnahmen gegen Sie vorgegangen wird." Hierzu rechnete ich nicht nur die eventuelle Versetzung in eine noch schlechtere Stellung, bzw. die für mich mit persönlichen Gefahren hätte verbunden sein können, wie z.B. die Abkommandierung zu einem Einsatzkommando sondern auch für Aussonderungen, ~~oder~~ eine Bestrafung durch ein SS-Gericht." Überlassen Sie mir die Dinge, ich helfe Ihnen und mache mich für Ihre Versetzung stark." Ähnliches sagte er mir immer dann, wenn ich ihn erneut darauf ansprach, er wurde geradezu schon unwillig, wenn ich ihn daran erinnerte.

Ke

Er sagte: "Ich habe es Ihnen doch versprochen, nun warten Sie doch endlich ab." Später fiel mir dann ^{auf} ~~xx~~, daß er mit meinen Versetzungswünschen sicher beim Amtschef IV bis zu seinem eigenen Weggang zurückgehalten hatte. So hatte er in mir aufgrund der in mir immer wieder bestärkten Hoffnung seiner Mithilfe bei meiner Versetzung, so lange ich blieb, also auch so lange er im Hause war, eine eingearbeitete Kraft, die er behalten wollte.

Als Panzinger dann im August 1943 versetzt wurde, hat er dann ~~bei seinem Weggang noch meine Versetzung erwirkt. So sehe ich die Entwicklung.~~

Die militärische Entwicklung des zweiten Weltkrieges hatte mit dem Ereignis Stalingrad bei mir die nachhaltigste Wirkung hinterlassen, daß ich mir jetzt sagen mußte, daß auch für uns, die wir zwar weisungsverpflichtete Beamte waren, aber niemals das ideologische Gedankengut übernommen hatten, jetzt noch klarer als vorher die Erkenntnis kam, in welchem Regime wir dienen mußten. Wenn ich schon vor Stalingrad (Ende Januar 1943) niemals mit den ergangenen Befehlen gegen die sowj. und polnischen Kriegsgefangenen einverstanden war, sondern sie verurteilte, so distanzierte ich mich jetzt, nach Stalingrad, innerlich noch vielmehr, als vorher. Mein einziger Gesprächspartner über diese Dinge war Herr Panzinger, mit dem ich auch m.W. darüber gesprochen habe. Ob nun Panzinger meiner gleichen Meinung war, wußte ich nicht, er hat sich jedenfalls so nicht ausgelassen, aber

er sagte erneut: "Nun halten Sie still,
ich hoffe, daß ich doch Erfolg haben werde."
Damit mußte ich mich begnügen.

Ende des Diktates.

Frage: Ist Ihnen jemals von Panzinger anlässlich
Ihrer wiederholten Versetzungsbitten damit
gedroht worden, möglicherweise als Zwangs-
maßnahme in ein KL eingewiesen zu werden?

Antwort: Panzinger sagte mir, wenn Sie den von mir
(selbst diktiert) für richtig gehaltenen Weg, meine Tätigkeit
fortzusetzen und seine Bemühungen um meine
Versetzung abzuwarten, nicht einhalten,
dann kann ich Ihnen keineswegs dafür garan-
tieren, daß schärfere Maßnahmen gegen Sie
und nicht ergriffen werden. Ich vermutete,
daß er damit mir die Überführung in eine
Bewährungseinheit oder eine Freiheitsent-
ziehung andeuten wollte.

Ende des Diktates.

Noch zur Frage, wie lange ich in IV A 1 c bzw. IV D 5 d
auf dem Gebiete des Kriegsgefangenenwesens tätig gewesen
bin, ergänze ich nach schriftlicher Vorbereitung:

(selbst
diktiert): Im Jahre 1943 begannen meines Wissens die
starken Fliegerangriffe auf Berlin. Unser
Haus wurde anfänglich von Brandbomben ge-
troffen, die wir löschen konnten. Wegen der
großen Gefahr für Leib und Leben meiner Fa-
milie evakuierte ich meine Familie im Früh-
sommer 1943, ich kann das aus Bildern ent-
nehmen, nach Oberschlesien in unsere frühere
Heimat. Es war ein Ort in der Nähe von
Ratibor, in dem meine Verwandten ein eigenes
Haus besaßen. Ich habe meine Familie dort
oft besucht.

83

Ab Frühsommer 1943 habe ich meine Frau dann monatlich für 2-4 Tage besucht. Ich fuhr Freitag weg und kam am Dienstag zum RSHA zurück. Meine Dienstgeschäfte wurden durch diese Abwesenheit nicht unterbrochen, wie ich annehme. Ich war jetzt also ab Frühsommer 1943 allein in Berlin. Eine Freundschaft oder einen gesellschaftlichen Umgang mit Kollegen pflegte ich nicht.

Bereits als meine Frau nach dem Frühsommer 1943 in die Nähe von Ratibor evakuiert war, machte ich eine, evtl. auch zwei Dienstreisen in das Generalgouvernement. Sie dienten nicht dem Zweck irgend welche Kontrollen auszuüben oder Besichtigungen durchzuführen oder an Besprechungen teilzunehmen, sondern Panzinger sagte: "Fahren Sie mal ein bißchen raus und sehen Sie mal etwas anderes als immer nur ~~max~~ Berlin". ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ In Wirklichkeit diente diese Reise, wie auch evtl. ~~auch~~ die andere, nicht dienstlichen Geschäften, sondern dem Zweck, Lebensmittel zu beschaffen. Auch Panzinger brachte ich Lebensmittel mit. Die Reise führte mich m. W. über Warschau, Radom, Przemysel nach Krakau. Von dort fuhr ich dann ~~xxxx~~ zur Besichtigung des Klosters Tschens- stochau, wo ich auch den Abt des Klosters besuchte und dann weiter zu meiner Frau nach Ratibor fuhr.

Ende des Diktates.

Auf der soeben erwähnten Dienstreise empfing mich an den verschiedenen Stationen in Warschau, Przemysel und Krakau jeweils nur ein Kriminalbeamter der Staatspolizei, In Warschau beispielsweise habe ich mich bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei melden müssen.

le

Dasselbe habe ich in Krakau getan, und zwar dort bei der Dienststelle des BdS. Sachliche Besprechungen, die das Kriegsgefangenenwesen betrafen, habe ich an beiden Stellen nicht geführt. In Przemysel habe ich den dortigen Außenposten aufgesucht. Die gesamte Reise habe ich in einem Pkw des KdS Warschau in Begleitung eines Beamten dieser Dienststelle durchgeführt. Der begleitete mich bis Przemysel, von dort und von den weiteren Stationen fuhr mich jeweils ein anderer Beamter mit einem Pkw seiner Dienststelle weiter. Im allgemeinen waren solche Dienstreisen im RSHA nicht üblich. Ich bin der Ansicht, daß mir Panzinger damit, weil er mein ~~Bestreben~~ Bestreben wegzukommen konnte, versuchte, mich bei der Stange zu halten, und mir deshalb die Dienstreise gewährte. Diese Dienstreise fand etwa spätestens in der Zeit bis Anfang/Mitte Oktober 1943 statt. Es lag damals noch kein Schnee in Polen, es war auch noch nicht kalt. Sicher ist, daß die Reise nach dem Zeitpunkt stattfand, nachdem meine Frau mit beiden Kindern nach Ratibor evakuiert worden war, wie ich glaube, mich entsinnen zu können.

Nach der Evakuierung ^{hier} in Ratibor siedelte meine Frau mit den Kindern nach Ober-Wiesenthal über. Das mag im Winter 1943/1944 gewesen sein.

Aus Vorstehendem geht hinsichtlich der Beendigung meiner Tätigkeit im Kriegsgefangenenwesen in IV A 1 c/ IV D 5 d nur soweit hervor, daß ich während der einen, eventuell auch einer zweiten Dienstreise in das Generalgouvernement, die spätestens vor Anfang/Mitte Oktober 1943 stattgefunden hatte, noch bei der Dienststelle IV D 5 d tätig gewesen sein muß. Ich hebe nochmals hervor, daß ich mich an die Referatsbezeichnung IV D 5 d gar nicht mehr erinnern kann. Hinsichtlich des Zeitpunktes dieser oder beider Dienstreisen kann ich mich jedoch nicht festlegen. Ich werde versuchen, noch private Bilder aus jener Zeit im Jahre 1943 in Ratibor durch meine Frau vorlegen zu lassen, die vielleicht einen Anhaltspunkt geben könnten, zu den angegebenen Zeitfragen.

Zur Vorbereitung meiner nächsten Vernehmung bin ich gebeten worden, folgende Punkte einer weiteren Überlegung und gegebenenfalls einer schriftlichen Ausarbeitung zu unterziehen:

1. Zeitpunkt des Erholungsurlaubs im Polizei-Erholungsheim Hinterzarten, (Vernehmung vom 14. 10. 1969).
2. War bei meiner Dienstabwesenheit in Urlaubsfällen ein Vertreter bestellt worden, gegebenenfalls wer? (Vernehmung vom 10. 10. 1969)
3. Weitere Ausführungen über eine evtuelle Tätigkeit des Wegener während meiner Dienstzeit in IV A 1 c (Vernehmung vom 14. 10. 1969)
4. a) Benennung von Zeugen aus der Zentralen Sichtvermerksstelle und
b) der gemeinsamen Abwehrstelle des RSHA
zur Frage meines jeweiligen Dienstantrittes bei diesen Dienststellen. (Vernehmung vom 9. 10. 1969)
5. Was ist unter "Muster-Vorgängen" zu verstehen, anhand deren ich mich in die Arbeitsweise und die allgemeinen Erlasse des Sachgebietes IV A 1 c eingearbeitet habe, (Vernehmung vom 15. 10. 1969).

Fortsetzung der Vernehmung am Mittwoch, den 22. Oktober 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

.....
Kerzkat.

Ende der Vernehmung: 15.45 Uhr.

Mannwalt
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

Rimkew
KHM

Adelmu
Justizangestellte

Berlin, den 22. Oktober 1969

86

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
 KHM H i n k e l m a n n
 Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
 - Personalien bekannt -

im Beisein seines Verteidigers, Herrn RA S c h e i d , und erklärt:

Frage: Welche Tatsachen und Umstände sind Ihnen bekannt, die dazu führten, daß das Sachgebiet IV A 1 c ab Referatsübernahme IV A 1 durch L i n d o w am 1. Juli 1942 sachlich, zeichnungsmäßig und weisungsmäßig nicht mehr dem Referatsleiter, sondern direkt dem Gruppenleiter I^V A, P a n z i n g e r , unterstellt worden ist?

Antwort (selbst diktiert): Als ich eine Weile bei IV A 1 tätig war,

Vorhalt: Mir wird mitgeteilt, daß Lindow zugleich mit Panzinger am 1. Oktober 1941 zu IV A 1 bzw. IV A versetzt worden ist.

..... Auf Grund dieses Vorhaltes schätze ich die Weile auf vielleicht zwei Monate, damit meine ich etwa März/April 1942, soweit ich mich erinnern kann, als ich hörte, daß man beabsichtigte, nach dem Weggang des Herrn Vogt die Vorgänge des Sachgebietes IV A 1 c nicht mehr über den neuen Referatsleiter laufen zu lassen

Ich hörte von dieser Neuregelung gesprächsweise von anderen Angehörigen des Referates IV A 1, ohne im einzelnen Namen nennen zu können. Soviel ich mich erinnern kann, sollte schon früher eine Änderung bezüglich der Leitung der Vorgänge, d.h. des Zeichnungswege, vor sich gehen. Man hat das aber m. W. nicht getan, um Herrn Vogt nicht seinen Aufgabenbereich einzuengen. Zunächst blieb es bei der alten Regelung, daß Vorgänge und Anweisungen, die meine Tätigkeit betrafen, über Vogt liefen bzw. von Vogt kamen. Das bedeutet;

Die Vorgänge wurden vom Sachbearbeiter, Referenten, Gruppenleiter gegengezeichnet und liefen gemäß Aufzeichnung auf der Weisermappe, die ich selbst vorzunehmen hatte, indem ich die Namen Vogt, Panzinger und Müller vornotierte, auf dem üblichen Geschäftswege an den Amtschef IV. Dementsprechend zeichnete ich mit meiner Paraphe, ebenso Vogt und Panzinger, die jeweiligen Vorgänge gegen, und Müller endesunterzeichnete sie mit seiner Paraphe "M". Die Buchstaben meiner Paraphe weiß ich nicht mehr. Sie lauteten ähnlich meiner heutigen Paraphe. Genauso liefen auch sämtliche Vorgänge des Sachgebietes in zeichnungsmäßiger Hinsicht, also auch Sonderbehandlungsfälle, und Exekutionsfälle. Daß es so gewesen ist, folgere ich daraus, daß es einen anderen Zeichnungs weg für die von mir bearbeiteten Vorgänge nicht gab. Wenn einer dieser Gegenzeichnungen gefehlt hätte, wäre der Vorgang von Müller überhaupt nicht ~~gezeichnet~~ ^{unterschrieben} gezeichnet worden.

Bei eingehenden Vorgängen, die an mich zur Sachbearbeitung gelangten, bin ich der Ansicht, daß zumindest ein Teil dieser Vorgänge, weil es sich im Kriegsgefangenenwesen immer um Fälle von besonderer Bedeutung handelte, über Müller gelaufen ist. Nach Eingang der Vorgänge beim Gruppenleiter erhielt ich dann einen Anruf, in dem mir Panzinger mitteilte, mit welchem Entscheidungsvorschlag ich ihm die Vorgänge wieder vorzulegen hätte. Sehr oft wurde ich auch zu ihm bestellt. Bei diesen Rücksprachen händigte er mir dann die Vorgänge mit den entsprechenden mündlichen Weisungen aus. Es ist durchaus möglich, daß ich mir hierüber Notizen außerhalb der Akten gemacht habe, anhand deren ich dann die Diktate vornahm. Aufgrund dieser Besprechungen oder telefonischen Anweisungen seitens Panzingers, die ich ja in Notizen festgelegt hatte, konnte ich dann selbstverständlich die Diktate ohne weitere Durcharbeitung geben. Das lag auch daran, daß es sich meistens um Routinevorgänge handelte und ich zum anderen bei der Sachbearbeitung eines besonderen Könnens nicht mehr bedurfte. Mit Routine meine ich den äußeren Geschäftsablauf. Meinen inneren Widerwillen gegen diese Tätigkeit habe ich ja durch meine laufenden Bemühungen bei Panzinger um Versetzung bereits zum Ausdruck gebracht.

Während meiner Tätigkeit, in der das Sachgebiet IV A 1 c sachlich noch dem Referatsleiter Vogt unterstellt war, könnte es möglich gewesen sein, daß auch von Panzinger die Vorgänge mit den entsprechenden mündlichen oder telefonischen Weisungen über Herrn Vogt gelaufen sind, um ihn nicht auszuschließen. Diese Rücksichtnahme ergibt sich auch aus der Tatsache, daß man die Verkleinerung des Referates IV A 1, d.h. die sachliche Loslösung des Sachgebietes IV A 1 c

*Aber nur bewusst
schreibkräftig*

vom Referatsleiter IV A 1, nicht während der Zeit der Referatsleitung des Herrn Vogt bis zum 1. Juli 1942 vorgenommen hat. Wenn ich von Panzinger direkt oder über Vogt in den Vorgängen Weisungen zur Sachbearbeitung erhielt, so erfolgten diese Weisungen auf Befehl des Amtschef IV, wie mir Panzinger in den Unterredungen sagte, und auch zum Teil entsprechend den allgemeinen Anweisungen des Amtschef IV. An diese Weisungen und Befehle war ich als weisungsverpflichteter Beamter gebunden. In keinem Falle habe ich in den hier angeführten Vorgängen, insbesondere in Sonderbehandlungen und Exekutionsfällen, auf Grund eigener, freier, selbständiger Entschließung gehandelt.

Wenn während meiner Tätigkeit Erlasse allgemeiner Art in IV A 1 c gefertigt wurden, dann erhielt ich von Panzinger direkt oder über Vogt meine Anweisungen in detaillierter Form, wie ich die Erlasse aufzubauen und im Inhalt zu gestalten hatte. Daraus ergibt sich, daß ich beim Entwerfen von Erlassen allgemeiner Art in einem noch stärkeren Maße als in den Einzelseitigkeiten Weisungen unterworfen war. Inwieweit sich ^{Vogt} noch bis zum 1. Juli 1942 ein hierbei noch einschaltete, kann ich mangels Erinnerung nicht mehr näher ausführen. Mein Gesprächspartner war auch schon damals in der Hauptsache Panzinger. Von dem Amtschef Müller habe ich niemals unmittelbar und persönlich Weisungen für den ~~Entwurf~~ Entwurf von Erlassen und Entscheidungen in Einzelseitigkeiten entgegengenommen. Wohl aber berief sich Panzinger auch bei den Erlassen allgemeiner Art auf die ihm erteilten Weisungen Müllers. Gerade hierbei bezog sich Panzinger in noch stärkerem Maße

auf die Vorstellungen und Weisungen des Amtschefs. Mit Übernahme des Referats IV A 1 durch Lindow am 1. Juli 1942 wurde mir dann gesprächsweise von Panzinger gesagt, daß die für ihn bestimmten Vorgänge nicht mehr über den Referenten IV A 1 zu laufen brauchten, sondern ihm unmittelbar von mir vorzulegen seien. Eine schriftliche Verfügung hierüber ist nicht ergangen, bzw. mir nicht erinnerlich. Lindow teilte mir diese Änderung der sachlichen Unterstellung selbst nicht mit, weil er m. E. darüber verärgert war. Lindow mußte das hinnehmen, ohne dagegen etwas unternehmen zu können.

Die Herausnahme des Sachgebietes IV A 1 c von der sachlichen Unterstellung unter den Referatsleiter IV A 1 ab 1. Juli 1942 umfaßte das gesamte Sachgebiet, mithin das gesamte Kriegsgefangenenwesen, das Kriegsgefangene aller ~~Nat~~ Feindnationen umfaßte, auch die Aussonderungen sowj. Kriegsgefangener, und Maßnahmen in Einzelfällen gegen sowj. und polnische Kriegsgefangene, nicht nur die Tötungs- sondern alle Maßnahmen gegen sie, und das Nebengebiet "Abhören von Feindsendern". Dieses Unterstellungsverhältnis bestand fort, solange ich Angehöriger des Sachgebietes IV A 1 c, später IV D 5 d, gewesen bin.

Bevor ich nun zu meiner Sachbearbeitung in IV A 1 c im einzelnen aussagen werde, erwähne ich, daß ich in der ersten Zeit hauptsächlich mit Fällen einzelner Kriegsgefangener befaßt worden bin, bei denen es mich meiner Ansicht nach um Bagatellfälle handelte, wie z.B. Liebschaft ohne Geschlechtsverkehr eines deutschen Mädchens mit einem Kriegsgefangenen.

Bei den Kriegsgefangenen handelte es sich um solche jeder Feindnation. Nicht nur um sowj. und polnische Kriegsgefangene. Bei den Einzelvorgängen, die den verbotenen Umgang Deutscher mit Kriegsgefangenen betrafen, handelte es sich um die Masse der mir vorgelegten Fälle. Wie die Entscheidungen gegen westliche Kriegsgefangene lautete, kann ich heute nicht mehr angeben. Hinsichtlich der Entscheidung gegen polnische und sowj. Kriegsgefangene werde ich Stellung nehmen, nachdem mir die entsprechenden grundlegenden Erlasse vorgelegt worden sind.

Um 11.45 Uhr entfernt sich Herr RA Scheid.

Zur Vorbereitung meiner weiteren Vernehmung wurden mir ausgehändigt:

Dok.Bd.
A II/l

Erlaß CdS B.Nr. 98/40 g-IV vom 12. 2. 1940
(C I - 201 -).

Dok.Bd.
B I

Erlaß RFSS - s-IV D 2c - 4883/40g - 196 -
vom 4. 11. 1941 (C II 39).

Erlaß-
sammlung

Erlaß CdS - IV A 1 c Nr. 9663/41 - vom 31.10.41

Ablichtung der Akten der Stabost. Neustadt
gegen Köhl, Klara, Lewandowski.

Fortsætzung der Vernehmung am 23. 10. 1969, um 13.00 Uhr.
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Königshaus*

Ende der Vernehmung: 12.30 Uhr

Mannwehr
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:

Steinbauer
KHM

Adryan
Justizangestellte

Berlin, den 23. Oktober 1969

92

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
KHM Hinkelmann
Justizangestellte Arya n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigs haus
- Personalien bekannt -

im Beisein seines Rechtsanwalts, Herrn Scheid, und erklärt:

Die mir gestern ausgehändigte Dokumente (Bd. XIV, Bl. 91) habe ich zur Kenntnis genommen. Bei den Akten der Stapostelle in Neustadt gegen Klara Köhl und den polnischen Kriegsgefangenen Lewandowski handelte es sich um einen meiner Ansicht nach üblichen Vorgang ~~des~~ ^{verbotenen} Umgangs deutscher Frauen mit Kriegsgefangenen. Ich habe mir insbesondere die Verfügungen vom 22. April 1942 und vom 15. Juli 1942 und das Fernschreiben vom 8. Mai 1942, die ersten beiden von mir, das Letztere von Herold unterzeichnet, durchgesehen. Aufgrund dieser Durchsicht und der mir vorgelegten Bezugserlasse vom 12. Februar 1940 und 4. November 1941, Letzterer unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 31. 10. 1941, kann ich mich an deren Inhalt heute nicht mehr erinnern. Ich habe heute den Inhalt derselben neu zur Kenntnis genommen.

Sicherlich wird es so gewesen sein, daß ich mir bei Panzinger entsprechende Notizen auch über diese Erlasse gemacht habe oder anhand anderer gleichgelagerter Vorgänge, die in IV A 1 c bereits die angegebenen Bezugnahmen enthielten, gearbeitet habe.

Fall Le-
wandowski
Bl. 32, 33,
44, 45,
36

*In Wirkung
jungen der
hinaus mir zuvor auch den Inhalt dieser Erlasse habe zur
Kenntnis geben lassen. Es könnte auch sein, daß mir der In-*
halt des Erlasses des CdS vom 12. Februar 1940

- B.Nr. 98/40g - IV - (Dok.Nr. C I 201) anlässlich einer Dienstbesprechung bei Panzinger bekannt gegeben worden ist. Jedenfalls muß ich auf eine Weise, die *jetzt* heute infolge Zeitablauf nicht mehr näher bestimmen kann, mir Kenntnis verschafft haben, wie die weitere Behandlung der Sache entsprechend dem in der Verfügung vom 22. 4. 1942 von mir zitierten Erlaß CdS vom 12. 2. 1940 gehandhabt werden sollte.

Ich betone an dieser Stelle, daß es mir rein wegen des Zeitablaufs nicht möglich ist, mich an derartige Einzelheiten zu erinnern. Als Beispiel gebe ich dafür an, daß ich bis jetzt keine Erinnerung mehr hatte, daß polnische Kriegsgefangene während des Krieges allein wegen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau einer Sonderbehandlung zugeführt wurden.
*und das
bei solche
unser
verbunden!*

Unter Sonderbehandlung wird zur damaligen Zeit ~~wird~~ die Tötung des Betroffenen gemeint gewesen sein, ~~in~~ weit meine Kenntnis über die Bedeutung des Begriffes "Sonderbehandlung" damals im RSHA als Deckbezeichnung für Tötung reichte, kann ich mich im Augenblick mangels genauer Erinnerung nicht abschließend äußern. Aus den allgemeinen Vorhalten zum Begriff "Sonderbehandlung" und den mir vorgelegten Dokumenten des RFSS vom 4. 11. 1941 (Dok.Nr. C II 39), in dem der Begriff "Sonderbehandlung" in Verbindung mit dem Begriff "Vollzugsmeldung" gesetzt worden ist, kann ich heute entnehmen, daß der Begriff "Sonderbehandlung" *ja* gleich "Tötung" bedeutete, sofern mich meine Erinnerung nicht täuscht. Mir wurde nochmal der Erlaß vom 4. 11. 1941 vorgelegt, aus dessen Absätzen 1 und 2 die Bedeutung des Begriffes "Sonderbehandlung" gleich "Exekution" dem Wortlaut nach eindeutig hervorgeht. Hierzu verweise ich auf meine Angabe im vorletzten Satz.

X) dazu... // M. K.

Ausweislich des Erlasses IV A 1 c - 8426/42 - vom 22. 4. 1942, den ich ~~mir~~ gezeichnet habe, war ich mit diesem Vorgang als zeichnungsberechtigter Sachbearbeiter befaßt. Aus dem Umstand, daß der Erlaß vom 22. 4. 1942 unter einem Aktenzeichen von IV A 1 c geschrieben und von Fräulein Przilas beglaubigt und von derselben mit ihrem Schreibzeichen versehen und von mir gezeichnet worden ist, ergeben sich hinsichtlich der Anfertigung des Erlasses zwei Möglichkeiten:

Entweder habe ich diesen Erlaß Frl. Przilas selbst diktiert oder ich habe ihn noch nach Dienstschluß handschriftlich entworfen und dann Frl. Przilas zum Schreiben gegeben.

Wenn ich Erlass dieser Art diktiert habe, wird die Schreibkraft, der ich diktiert habe, identisch gewesen sein mit derjenigen, die den Erlaß beglaubigt hat. Wenn ich den Erlaß handschriftlich entworfen habe, ist es auch möglich, daß der handschriftliche Entwurf nicht von den Damen meines Schreibzimmers, sondern einer anderen Schreibkraft des Referates von IV A 1 c gefertigt und beglaubigt worden ist.

Bei meiner Arbeitsweise kam es oft vor, daß ich auch längere ~~Wochen~~ Zeit nach Dienstschluß allein ohne Schreibkraft noch im RSHA tätig war. Es kam vor, daß Panzinger mich nach Dienstschluß besuchte und ^{mit} mir über die Sachbearbeitung in den ~~einzelnen~~ Fällen unterhielt und fragte, ob ich mit der Arbeit fertig werden würde. Die Arbeit war in der ersten Zeit ~~kurz~~ für mich kaum zu schaffen, weil zu viele Vorgänge herein kamen. Dieser große Anfall an Arbeit muß bedingt haben, daß auch ich damals Formulare benutzen mußte bzw. mir anfertigen ließ, mit denen schneller gearbeitet werden konnte und die für die Reinschriften dienten. Hinsichtlich des Arbeits umfanges weise ich noch darauf hin, daß bei der großen Anzahl von Eingängen in IV A 1 c, die außer den Aussonderungs- und GV-Vorgängen noch eine große Menge anderer Kriegsgefangensachen umfaßten, in denen es sich um keine Verstöße handelte, die zur ^{Exekution} ~~strafung~~ oder Sonderbehandlung führten, ich gezwungen war, fast regelmäßig weiter über die Dienstzeit hinaus im RSHA zu arbeiten. Wie der mir vorgelegte Fall Lewandowski zeigt, mußte ich ja umfangreiche Vernehmungsvorgänge durcharbeiten, die außer den Kriegsgefangenen auch die

Niederschriften der beschuldigten deutschen Frau und von Zeugen enthielten. (Warum kann man die Entlassung zum größten Nachteil? Siehe S. 88, 89.)

Wenn in dem Erlaß vom 22. 4. 1942 angeführt ist, daß ich die Entlassung des Lewandowski aus der Kriegsgefangenschaft und seine Überstellung zur dortigen Dienststelle ~~Kreis~~ beim OKW beantragt habe, so bedeutet die Entlassung bezweckte der Entlassungsantrag die Möglichkeit der weiteren Bearbeitung der Sache durch die Stapo. Hierzu wurde mir vorgehalten, daß die polnischen Kriegsgefangenen der Genfer Konvention von 1929 unterstanden, wonach sie als Kriegsgefangene nur im Gewahrsam der Wehrmacht gehalten werden durften. Hieraus folgt, daß auch nach meiner Auffassung schon die Entlassung eines polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft durch das OKW eine rechtswidrige Handlung war. Durch die bestehenden Erlasse und Vereinbarungen zwischen dem RSHA und dem OKW war ich jedoch in diesen Fällen ~~verpflichtet~~ gezwungen, die Entlassung des polnischen Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft zu beantragen.

Vorhalt:

Der Zweck der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bestand darin, im Falle einer Sonderbehandlung diese nicht gegen einen Kriegsgefangenen durchzuführen, der kraft Genfer Konvention dem Schutz des Völkerrechtes unterstand, sondern diesen dem völkerrechtlichen Schutz zu entziehen und die Sonderbehandlung gegen einen nach der Entlassung nur als Zivilperson betrachteten Betroffenen durchzuführen.

Nehmen Sie hierzu bitte Stellung.

Antwort
(selbst diktiert)

Ein derartiges einseitiges Außerkraftsetzen völkerrechtlicher Normen zwischen zwei kriegsführenden Mächten konnte ich nur als eine der damals üblichen autoritären Maßnahmen eines Staates ansehen, der aufgrund seiner Machtstellung im In- und Ausland glaubte, mit herkömmlichem Denken brechen zu können.

Da ich diesem Staate durch meinen Beamteneid verpflichtet war, gab es für mich kein Ausweichen. Ich halte es für möglich, daß der Entlassungsantrag schriftlich unter Hinweis auf bestehende Abmachungen mit dem OKW von mir erfolgt ist. Das schließt aber nicht aus, daß auch fernmündlich mit dem OKW entsprechende Entlassungen geregelt wurden. Wie sich aus dem mir vorgehaltenen Erlaß vom 15. 7. 1942 ergibt, hat das OKW am 4. Juli 1942 den polnischen Kriegsgefangenen Lewandowski aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

Wenn in dem Erlaß vom 15. 7. 1942 die bei Sonderbehandlung erforderlichen Unterlagen erbeten wurden, so habe ich in Ausführung der Erlasse an die Möglichkeit einer Sonderbehandlung gedacht, sofern gemäß weiterer Überprüfung alle anderen Voraussetzungen erfüllt waren.

Wie aus dem Vorgang Lewandowski zu ersehen ist, lautete das rassebiologische Gutachten vom 11. 11. 1942 zwar negativ, gleichwohl wurde keine Sonderbehandlung angeordnet, sondern Schutzhaft am 21. 12. 1942 angeordnet.

Zur weiteren Vorbereitung meiner Vernehmung wurden mir die Einzelfälle der polnischen Kriegsgefangenen Wladislaus Kot und Franz Grzesiak ausgehändigt.

Fortsetzung der Vernehmung am Freitag, den 24. 10. 1969 um 9.00 Uhr.

Xe

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

x. Kemmerling...

Ende der Vernehmung: 16.00 Uhr

Geschlossen:

Hannsahn

Erster Staatsanwalt

Steinkamp

KHM

Adler
Justizangestellte

Berlin, den 24. Oktober 1969

Vernehmungsniederschrift

98

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Justizangestellte Adryan

Beginn der Vernehmung: 11.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Ranz Koenigschauß
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Ref. Wernhahn und erklärt:

Ob auch Herold als weiterer Sachbearbeiter in IV A 1 c während meiner dortigen Tätigkeit in der Regel länger als bis Dienstschluß infolge des großen Arbeitsanfalles arbeiten mußte, halte ich für ~~x~~ gegeben, da ~~xx~~ seine Arbeitsmethode etwas umständlicher war. Ich kann aber nicht ^{hier} Bestimmtheit angeben, daß auch Herold wie ich in der Regel derart belastet war, weil unsere Diensträume nicht beieinander lagen und ich deshalb mit ihm weniger Kontakt hatte.

Ich bin nunmehr gebeten worden, die aus meinen bisherigen Vernehmungen noch offenen, mir am 21. 10. 1969 (XIV, Bl. 85) auf Seite 6 meiner Vernehmung aufgezählten fünf Fragen zu beantworten:

Selbst diktiert:

Zu 1) Ich habe keine eindeutige Erinnerung mehr. Ich weiß, daß es meines Erachtens Winter war, weil wir Kollegen im Erholungsheim etwas Wintersport getrieben haben. Vielleicht war es 1942/1943. Ich schätze die Erholungsdauer auf 14 Tage.

Zu 2) Solange Herold ~~aa-w-~~ in IV A 1 c war, wird er evtl. meine Sachen mitbearbeitet haben. Es wäre möglich, daß auch ein Herr aus einem anderen Sachgebiet des Referates mich ver-

Xc

hh

treten hat. Bei kurzer Abwesenheit (einige Tage) sind die Vorgänge sicherlich liegengeblieben.

Ende des Diktates.

Frage: Wie verhielt es sich bei der Bearbeitung allgemeiner Erlasse zu Zeiten Ihrer Dienstabwesenheit von IV A 1 c?

Antwort
(selbst
diktiert) Ich könnte mir denken, daß bei dringenden grundsätzlichen Erlassen, die Sachbearbeitung, ich meine damit das unmittelbare Diktat des Entwurfs, auch einmal von Panzinger an meiner Stelle gemacht worden ist.

Zu 3) selbst diktiert:

Ich kann mich an eine Tätigkeit eines Herrn Wegener bei IV A 1 bzw. IV A 1 c nicht erinnern.

Zu 4) a) bei der Zentralen Sichtvermerksstelle war eine ganze Reihe Mitarbeiter, an deren Namen ich mich nicht erinnern kann. Aus meinem Erinnerungsvermögen tauchte einmal ein Name Burghardt auf, es wäre möglich, daß Burghardt auch zu meiner Zeit in der Zentralen Sichtvermerksstelle gearbeitet hat.

Ende des Diktates.

Vorhalt: Mir wurde mitgeteilt, daß die Zentrale Sichtvermerksstelle lt. Telefonverzeichnis des RSHÄ 1943 Vorblatt III R die RSHA-Referatsbezeichnung "IV C 1 ZS" führte. Mir wurden nunmehr als Erinnerungsstütze ~~sowz das~~ übergeben, in dem Telefonverzeichnis 1943 sämtliche Namen von Angehörigen der Dienststelle IV ~~xxxxx~~ C 1 genannt sind. Ich bin gebeten worden, aus dem Telefonverzeichnis 1943 die Angehörigen von IV C 1 herauszusuchen, an die ich mich noch erinnern kann.

Xc

selbst Zu 4) b) Meine Versetzung ~~naeh-IV-~~ zur gemeinsamen Abwehrstelle glaube ich mit einem Kollegen Schmitz oder Schmidt in Verbindung bringen zu können. Die Nennung dieses Namens ist aus meiner Erinnerung nach ^{ca.} 30 Jahren geschehen. Ich kann mich aber ebenso in einer Erinnerungstäuschung befinden. Meines Wissens bin ich vor meiner Verwundung zur Gemeinsamen Abwehr ver-
setzt worden. Die ~~Zeit~~ ^{der Verwundung} ist bekannt. Anschließend erhielt ich vom Polizeiarzt einen Erholungsurlaub von 4-6 Wochen. Danach meldete ich mich in Schmargendorf. Die Dienststelle kann ich nicht mehr angeben. Man sagte, "Was wollen Sie denn noch, der Krieg ist doch verloren". Im März 1945 erhielt ich mit einem Kollegen den Befehl, mich zur Gruppe Skorzeny in Marsch zu setzen, der anscheinend die Abwehr in der beabsichtigten ^{Alpen-} ~~xxxx~~ Front organisieren sollte.

Ende des Diktates.

Mir wurde erneut mitgeteilt, daß ich nach Verwundung am 19. 11. 1944 in das Reservelazarett Lippstadt- Chirurgische Abteilung - eingeliefert und am 30. 12. 1944 als kv zum RSHA entlassen worden bin, (Personalheft Koenigshaus Bl. 58). Demnach war es so, daß meine Versetzung vor meiner Verwundung zwar verfügt, worden ist, ich meinen Dienst in der Zentralen Abwehrstelle jedoch erst nach Entlassung aus dem Lazarett und einem anschließenden Erholungsurlaub ~~effizieell-e-twa-An-~~ von 4-6 Wochen im Laufe des Monats Februar 1945 angetreten habe. Außer dem schon genannten Schmid~~l~~ oder Schmidt ist mir ein anderer Angehöriger der Zentralen Abwehrstelle namentlich nicht mehr erinnerlich, was auch darauf beruhen kann, daß in dem Augenblick, als wir zur Dienststelle Schmargendorf stießen, diese sich schon ziemlich in der Auflösung befand.

Selbst Zu 5) Das Wort Mustervorgänge ist so aufzufassen, daß es sich diktiert: um frühere gleichgelagerte Vorgänge handelte, die ich bereits in den umlaufenden und abgeschlossenen ^{Akten} ~~Vorgängen~~ vorfand, nach denen ich mich richtete, und die mir die Möglichkeit gaben zu arbeiten.

MH

Es ist das m.E. die übliche Art, sich in eine Sache hineinzufinden. Nach meinen Erfahrungen auch jetzt noch.

Ebenso ist der Begriff der "Simple-Akte" bei allen Behörden bekannt.

Ich muß für diese Bearbeitung anhand von Mustervorgängen erneut erwähnen, daß ich mir die Grundlagen auch für diese Bearbeitung in den Geheim-Erlassen bei Panzinger herausgeschrieben oder durch Besprechungen bei Panzinger von ihm erfahren habe. Jedenfalls habe ich stets beim Zitat eines Geheim-Erlasses dessen wesentlichen Inhalt gekannt ~~xxxxxxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ und trotz ~~xxxxxxxxxx~~ innerlichen Widerstrebens aufgrund meiner Weisungsverpflichtung durchführen müssen. Aus der Tatsache, daß ich mir ~~xxxxxxxxxx~~ Inhalt der Geheim-Erlasse zur Kenntnis gebracht habe, ergibt sich, daß ich die Vorgänge nicht mit einer gewissen Gleichgültigkeit bearbeitet habe, sondern mir anhand der bestehenden Geheim-Erlasse jeweils die Frage vorgelegt habe, "mußt Du jetzt diese Anordnung treffen oder nicht". Die Kenntnisnahme des wesentlichen Inhalts der Geheim-Erlasse ist nicht so aufzufassen, daß ich mich von vornherein ohne Prüfung auf den Boden dieser Erlasse gestellt habe, sondern nur das bearbeitungsmäßig veranlaßte, was mir in den Geheimerlassen aufgrund meiner Weisungsgebundenheit befohlen war.

Herr Werhahn entfernte sich um 13.00 Uhr.

Fortsetzung der Vernehmung: Donnerstag, den 30. Oktober 1969
Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Kenjazay*

Ende der Vernehmung: 13.30 Uhr

Geschlossen:

M. Münch
Erster Staatsanwalt

Adalju
Justizangestellte.

Berlin 21, den 30. Oktober 1969

Vernehmungsniederschrift

102

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Ref. Werhahn
und erklärt:

Ich reiche das mir überlassene Telefonverzeichnis des RSHA vom Juni 1943 nach genauer Durchsicht zurück. Außer dem schon erwähnten Polizeiinspektor Wilhelm B u r g h a r d t habe ich unter den Beamten des Referats IV C 1 (Zentrale Sichtvermerkstelle) keinen Namen feststellen können, an die ich mich als ehemalige Mitarbeiter in IV C 1 während meiner Tätigkeit bei dieser Dienststelle in Pankow noch erinnern kann. Dasselbe trifft auch für die weiblichen Angehörigen von IV C 1 zu. Ich kann mich insbesondere auch nicht an den Registratur dieser Dienststelle erinnern, der für mich gearbeitet hat, ebenso wenig an meine dortigen Schreibkräfte. Es ist mir mithin nicht möglich, Personen aus IV C 1 zu benennen, die in der Lage sein könnten, über die Tatsache und die Zeitdauer meiner Tätigkeit in IV C 1 im Anschluß an meine Tätigkeit in IV A 1 c/IV D 5d Auskunft zu geben.

Vl

MB

Aus dem Einzelfall "Wladislaus Kot", den ich durchgearbeitet habe, ersehe ich, daß ich das Fernschreiben vom 11. 5. 1942 (Bl. 11) gezeichnet habe. Auch das FS vom 20. 6. 1942 (Bl. 15) habe ich gezeichnet, wie die mir vorgelegten Ablichtungen erkennen lassen. An den Inhalt dieser FS, wie der gesamten Akte, habe ich heute keine Erinnerung mehr. Wie ich ersehen habe, ist dieser Vorgang nach Entlassung des Kot aus der Kriegsgefangenschaft nicht in IV A 1 c, sondern in IV D 2 c weiterbearbeitet worden. Das geht aus dem FS vom 3. 11. 1942 (Bl. 24) hervor. Zuvor hat das OKW am 17. 10. 1942 den Polnischen Kriegsgefangenen Kot aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und der Stapo-Ltst. Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Diese Entscheidung ist dem Chef der Sicherheitspolizei nachrichtlich zu IV A 1 c unter Bezugnahme auf das von mir gezeichnete FS vom 20. 6. 1942
- IV A 1 c 8495/42 - mitgeteilt worden. Das OKW-Schreiben ist handschriftlich gezeichnet: "Santen". An den Namen "Santen" habe ich, auch nach Vorlage dieses Dokumentes, keine Erinnerung. Nach beiden Urkunden vom 17. 10. und 3. 11. 1942 muß es deshalb so gewesen sein, daß wir diesen Vorgang nach verfügbarer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft an IV D 2 c abgegeben haben. Daraus ergibt sich die generelle Regelung, daß zu dieser Zeit Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene wegen "Verbotenen Umgangs" zur weiteren Bearbeitung hinsichtlich der Entscheidung über eine Sonderbehandlung IV A 1 c an IV D 2 c abgegeben wurden. Mit der Frage der Entscheidung einer Sonderbehandlung hatten wir bei IV A 1 c m.E. nichts zu tun. Das geht auch aus dem ersten mir vorgelegten Fall "Lewandowski" hervor. Zur Frage der Abgabe derartiger Fälle hat m.E. eine generelle Anordnung bestanden. Einzelheiten hierzu sind mir nicht mehr erinnerlich. Die Abgabe von IV A 1 c an IV D 2 c ist sicherlich vom zuständigen Sachbearbeiter schriftlich in den Akten verfügt worden. Als Sachbearbeiter kommen Herold und ich in Betracht, da ich nach meinem Erinnerungsvermögen nicht weiß, ob sonst noch jemand in IV A 1 c als Sachbearbeiter neben Herold und mir auf diesem Gebiet der polnischen Kriegsgefangenen tätig war.

Ke

194

Wie im einzelnen die Abgabeverfügung von Herold oder mir inhaltlich und hinsichtlich eines eventuellen Mitzeichnungsweges über Vorgesetzte zu fertigen waren, kann ich heute mangels Erinnerung, trotz eingehenden Vorhaltes, nicht mehr angeben. Entweder haben wir durch schriftliche Verfügung die Vorgänge polnischer Kriegsgefangener nach deren Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft unmittelbar an IV D 2 c abgegeben oder die Abgabe über den Referatsleiter, u.U. über höhere Vorgesetzte veranlaßt. Wahrscheinlich ist jedoch, daß die Abgabe von IV A 1 c an IV D 2-~~x~~- c von Herold und mir in einer dieser beiden Arten schriftlich verfügt worden ist. Näheres hierzu kann ich jedoch nicht mehr angeben.

Andere Anhaltspunkte, als die ~~xxxx~~bisher vorge legten Einzelfälle Lewandowski, Kot und Grzesiak erkennen lassen, kann ich nicht anführen, um die Frage zu beantworten, ob die Abgabe von IV A 1 c an IV D 2 c stets erst nach beantragter und vom OKW verfügter Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vorgenommen worden ist. Ich kann mich andererseits auch nicht erinnern, daß generell eine Abgabe sämtlicher Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene an IV D 2 c angeordnet worden ist. Aus dem Umstand, daß das OKW die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nachrichtlich an IV A 1 c mitteilte, ist anzunehmen, daß die Abgabe an IV D 2 c in dem mir vorgelegten Fall erst nach Entlassung von uns verfügt worden ist.

Wenn ich gefragt werde, weshalb in den Fällen gegen polnische Kriegsgefangene wegen "Verbotenen Umgangs", den sogenannten Geschlechtsverkehrsfällen, beim OKW von mir formell die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beantragt werden mußte, so erkläre ich, daß zur Weiterbearbeitung dieser Fälle aufgrund der zwischen OKW und RSHA getroffenen Anordnungen es erforderlich war, zuvor die Entlassung formell auszusprechen, da beispielsweise die Einweisung eines Kriegsgefangenen in ein Konzentrationslager sonst nicht möglich gewesen wäre. Ich kenne zwar nicht den Wortlaut der Genfer ~~Kampf~~ Konvention, weiß daher auch nicht, in wieweit die Bestimmungen der Genfer Konvention

Xe

105

Strafmaßnahmen in diesen Fällen ermöglicht hätten, meine jedoch, daß man diese Kriegsgefangenen aus einer mir nicht näher bekannten völkerrechtlichen Regelung herausnahm, um gegen sie staatspolizeiliche Maßnahmen treffen zu können, da andere Maßnahmen dem OKW und dem RSHA nicht ausreichend erschienen.

Hinsichtlich der weiteren Sachbearbeitung habe ich nach meiner Ansicht mit dem Antrag auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft noch keine, die späteren Entscheidungen vorbereitenden Verfügungen getroffen. Mir war im konkreten Einzelfall jeweils nicht bekannt, welche Einzelentscheidung von der Dienststelle IV D 2 c getroffen werden würde. Die Entscheidung hätte so oder so lauten können, d.h. entweder Eindeutschung oder Einweisung in ein Konzentrationslager oder, wie ich aus den Vorgängen wieder ersehen habe, in besonders schweren Fällen eine Exekution. Mit einer dieser drei Möglichkeiten mußte ich rechnen, als ich die Anträge auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zu stellen hatte, hatte jedoch auf die spätere Endentscheidung damit keine Möglichkeit der Einflußnahme, d.h. ich hätte sie nicht verhindern können.

Die Vernehmung wurde wegen der fortgeschrittenen Zeit um 16.30 Uhr unterbrochen.

Fortsetzung der Vernehmung am 31. Oktober 1969, um 9.00 Uhr, im Beisein des Herrn RA Scheid.

Nicht unerwähnt möchte ich jedoch an dieser Stelle den Gesichtspunkt lassen, daß nach meiner Ansicht das OKW - Chef des Kriegsgefangenenwesen - mindestens dieselbe Verantwortung für die weitere Behandlung der polnischen Kriegsgefangenen in diesen Fällen traf.

Ich bin zur Vorbereitung der nächsten Vernehmung gebeten worden, die Frage zu überdenken, wie Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene vor meinem Diensteintritt in IV A 1 c bear-

Kle

106

beitet und bis zu welcher Entscheidung sie vorbereitet worden sind, soweit ich darüber Kenntnisse aus Vorgängen erhalten habe, die bereits vor meinem Diensteintritt unter meinem Vorgänger Thiedeke bearbeitet worden sind.

Referendar Werhahn überreichte am 30.10.69 ein Fotoalbum, das Herrn Koenigshaus ausgehändigt wird zur Vorlage derjenigen Bilder, die geeignet sein könnten, die in meiner Vernehmung vom 6. 10. 69, S. 1, (Bd. XIV, 12) gestellte Frage meiner Dienstabsenz in Folge Urlaubs und die Evakuierung meiner Familie nach Ratibor (Vernehmung vom 21. 10. 1969, S. 3 (Bd. XIV, 82)) zu klären.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... Koenigshaus:

Ende der Vernehmung: 10.30 Uhr

Geschlossen:

Maurer

Erster Staatsanwalt

Allymer

Justizangestellte

Vernehmungsniederschrift

107

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 10.30 Uhr.

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein des Verteidigers, Herrn RA S c h e i d , und erklärt:

Aus dem Fall des polnischen Kriegsgefangenen Grzesiak, den ich durchgearbeitet habe, ist ersichtlich, daß ich mit Schreiben vom 18. 4. 1942 das OKW erneut um Entlassung des Grzesiak aus der Kriegsgefangenschaft gebeten habe. Der weitere Text deckt sich hinsichtlich der Bezugnahme auf die Erlasse des CdS vom 12. 2. 1940 und des RFSS vom 4. 11. 1941, mit den gleichlautenden Schreiben in den Fällen Kot und Lewandowski. Mein Vorgänger Thiedeke hatte die Entlassung des Grzesiak bereits mit Schreiben vom 20. 2. 1942 (Bl. 26) beim OKW beantragt. Mein Schreiben vom 18. 4. 1942 (Bl. 246) stellt mithin nur eine Wiederholung der bereits von Thiedeke beantragten Entlassung dar. Das OKW hat nicht aufgrund meines Antrages vom 18. 4. 1942 die Entlassung ausgesprochen, sondern bereits am 15. 4. 1942 (Bl. 42) unter nachrichtlicher Mitteilung an IV A 1 c B.Nr. 2276 7826/42 unter Bezugnahme auf das Schreiben des Thiedeke vom 20. 2. 1942. Die Entlassungsverfügung des OKW ist wiederum von " S a n t e n " gezeichnet, dessen Name mir nicht erinnerlich ist. Auch wenn mir vor gehalten wird, daß Santen nach der Zuständigkeitsverteilung im OKW Chef Kriegsgefangenenwesen, der zuständige Sachbearbeiter für die Entlassung polnischer Kriegsgefangener

Kle

aus der Kriegsgefangenschaft gewesen ist, so muß ich wiederholen, daß ich mich nicht an einen Gesprächspartner dieses Namens im OKW erinnere. Dazu erläutere ich noch, daß Gespräche mit dem OKW von mir hauptsächlich telefonisch bezüglich Fragen der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft geführt worden sind, woraus sich erklären mag, daß ich an den Namen keine Erinnerung habe. Meine fehlende Erinnerung beweist meines Erachtens auch, daß ich mit einem Offizier des OKW's Chef Kriegsgefangenenwesen bzw. Kriegsgefangenenabteilung namens S a n t e n persönlich keine Besprechungen geführt habe.

An dieser Stelle erwähne ich außerdem, daß die Besprechungen zwischen RSHA und OKW in Kriegsgefangenensachen nicht von mir, sondern von P a n z i n g e r allein geführt worden sind. Ich erinnere mich noch heute, daß Panzinger gelegentlich zu mir ins Zimmer kam, und mir mitteilte, daß er zum OKW zu Besprechungen gehen müßte. Ich selbst habe nach meiner Erinnerung, die mir auf Vorhaltin meiner Vernehmung vom 14. 10. 69 (Bd. XIV, 50 und 53) erst wiedergekommen ist, nur einmal an einer Besprechung beim OKW teilgenommen, die Lindow führte in Vertretung von Panzinger und an der ich als Begleiter teilgenommen habe.

Aus der Akte "Grzesiak" habe ich ferner ersehen, daß Thiedeke als Sachbearbeiter noch am 20. Februar 1942 in IV A 1 c für Verfahren gegen polnische Kriegsgefangene zuständig war. Aus diesem Datum entnehme ich, daß ich erst nach diesem Zeitpunkt zum Sachgebiet IV A 1 c versetzt worden bin. Ein genaueres Datum meiner Versetzung kann ~~hier~~ ich hieraus nicht ableiten. Andererseits geht aus dem Schreiben vom 18. 4. 1942 hervor, daß ich zu diesem Zeitpunkt bereits Sachbearbeiter in IV A 1 c gewesen bin. Meine Versetzung zum Sachgebiet IV A 1 c muß demnach zwischen den genannten Zeitpunkten liegen.

Xe

109

Unter dem 16. Juni 1942 (Bl. 63) forderte Herold eine Stellungnahme des HSSPF und eine Abschrift des rassebiologischen Gutachtens an. Unter dem 1. 9. 1942 (Bl. 77) forderte Herold beim RFSS die für Sonderbehandlung erforderlichen Lichtbilder an. Beide, von Herold gezeichnete Fernschreiben weisen darauf hin, daß Herold in diesem Vorgang als Sachbearbeiter mit tätig gewesen ist. Meines Erachtens beweisen sie ferner, daß er als gleichberechtigter Sachbearbeiter neben mir in IV A 1 c tätig war, sonst hätte er Fernschreiben dieser Art, die ich als Sachbearbeiter ebenfalls hätte unterschreiben können und in anderen mir nicht bekannten Fällen auch unterschrieben haben mag, selbst nicht unterschreiben können. Später ist dieser Vorgang an das Referat IV D 2 c abgegeben worden, wie das Schreiben vom 14. 9. 1942, gez. Oppermann (Bl. 83), ausweist. In diesem Schreiben fordert Oppermann Bericht im vorliegenden Falle an. Nach negativem Ausgang des rassebiologischen Gutachtens ordnete das Sachgebiet IV D 2 c mit Erlaß vom 30. 9. 1942 (Bl. 94) in Verbindung mit dem FS vom ~~gleichzeitigen~~ 1. 10. 1942 die Exekution des Grzesiak an. Das FS vom 1. 10. 1942 (Bl. 86/88) hat Dr. Deumling gezeichnet, ebenso wie den Erlaß vom 30. 9. 1942 (Bl. 94). Grzesiak wurde am 7. 10. 1942 erhängt (Bl. 117). Mit Schreiben vom 3. 11. 1942 (Bl. 112 bis 114) wurde der Vollzug der Exekution dem RSHA IV D 2 c mitgeteilt.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß das Sachgebiet IV A 1 c nach dem 1. September 1942 mit der weiteren Vorbereitung der Endentscheidung, der Entscheidung über die Exekution selbst und ihrer Durchführung nicht befaßt gewesen ist. Ausweislich des Vorganges der Stapostelle Neustadt gegen Grzesiak ergibt sich ferner, daß mein Sachgebiet IV A 1 c von der weiteren Bearbeitung dieses Vorganges bis zur Exekution nicht unterrichtet worden ist. Die Bearbeitung lag mithin nach meiner Auffassung ausschließlich bei IV D 2 c.

Xe

Mo

Mir wurden nunmehr die Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene Blaszezyk, Mizia und Gavart vorgelegt. Ich habe in diese Vorgänge insoweit Einsicht genommen, als sie von mir gezeichnete Verfügungen und Verfügungen des Sachgebietes IV D 2 c betreffen. Aus dem Schreiben vom 3. Juni 1942 (Bl. 25) ergibt sich, daß ich in IV A 1 c Bericht in dieser Sache angefordert habe. Da sich herausgestellt, daß Blaszezyk nicht mehr als Kriegsgefangener anzusehen war, erfolgte Abgabe an IV D 2 c. Bezüglich der Abgabe verweise ich auf meine frühere Angabe, daß sie durch Herrold oder durch mich erfolgt sein kann.

Im Fall Mizia habe ich in IV A 1 c am 15. Juli 1942 Bericht angefordert, und um Übersendung der bei Sonderbehandlungen erforderlichen Unterlagen gebeten. Nach Abgabe, die nicht in den Akten ersichtlich ist, ist das Verfahren ausweislich des mir vorgelegten Vorganges nicht weiter im RSHA bearbeitet worden.

Im Fall Gavart hat Thiedeke mit Schreiben vom 6. März 1942 (Bl. 32) die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beim OKW beantragt und mit Schreiben vom 19. März 1942 Anfrage wegen des Verfahrens gegen die deutsche Frau gehalten (Bl. 34). Ich habe diesen Vorgang mit einer Verfügung vom 23. Juli 1942 (Bl. 39) in IV A 1 c bearbeitet. In dieser Verfügung habe ich um Vernehmung des Polen und um Übersendung der bei Sonderbehandlung erforderlichen Unterlagen gebeten. Der in meinem Schreiben vom 23. 7. 1942 in Bezug genommene Erlaß des RFSS vom 5. 7. 1941 - № 4883/40g - 196 - S IV D 2 c - wurde mir vorgelegt. Mir wurde der Erlaß vom 5. 7. 1941 zur Durchsicht ausgehändigt, ich werde später dazu Stellung nehmen.

Aus der Verfügung des Thiedeke vom 19. 3. 1942 ergibt sich, daß er an diesem Tage noch als Sachbearbeiter in IV A 1 c tätig war. Hierzu gebe ich an, daß unter der Voraussetzung der Richtigkeit meiner Annahme, ich bin im Zuge eines korrekter Versetzungsverfahrens wie üblich zum Quartalsbeginn versetzt worden, meine Versetzung nicht vor dem 1. April 1942 zu IV A 1 c erfolgt sein kann.

Xe

MM

Als weiterer Einzelfall wurde mir der Vorgang gegen den polnischen Kriegsgefangenen Nizio vorgelegt. In diesem Vorgang hat Thiedeke in IV A 1 c am 31. 1. 1942 (Bl. 53) eine Verfügung getroffen, in der er um Erledigung des Erlasses vom 24. 10. 1941 erinnert. Die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ergibt sich aus einem Schreiben des Thiedeke vom 24. 10. 1941, in Verbindung mit dem Schreiben des OKW vom 10. 9. 1941 (Bl. 28). Ausweislich dieses Vorganges liegt keine Verfügung vor, die ich selbst gezeichnet habe. Mit FS vom 21. 5. 1942 (Bl. 57), gezeichnet Panzinger, ist erneut um Berichterstattung nach Stellungnahme des HSSPF gebeten worden. Wenn dieses FS inhaltlich typischerweise ~~xx~~ eine Sachbearbeitung ausweist, die an und für sich nicht Obliegenheit des Panzinger war, dann besteht die Möglichkeit, daß dieses Erinnerungsschreiben vom Sachbearbeiter in IV A 1 c Herrn Panzinger deswegen vorgelegt worden ist, um den früheren Erinnerungsschreiben, die nicht beantwortet worden sind, Nachdruck zu verleihen. Ob ich oder Herold das FS entworfen haben könnten, muß ich offen lassen bzw. kann ich nicht wissen.

Zur weiteren Vorbereitung sind mir die Einzelfälle gegen die polnischen Kriegsgefangenen Nizio und Liskiewicz (= Leschkowitz) ausgehändigt worden.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, den 3. November 1969, 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Henziger*

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr

Geschlossen:

Niemann
Erster Staatsanwalt

Adygu
Justizangestellte

M2

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Hauswald
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.00 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz Koenigshaus
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Wenn ich in meiner Vernehmung vom 31. Oktober 1969 auf Seite 5 am Ende (Bd. XIV, Bl. 111) angegeben habe, daß das von Panzinger unterzeichnete Fernschreiben vom 21. 5. 1942 (Fall Nizio, Bl. 57) möglicherweise von mir oder Herold entworfen worden sein könnte, was ich im Ergebnis allerdings offen lassen muß, so veranlaßt mich dies, nochmals auf mein dienstliches Verhältnis zu Herold einzugehen. Herold war nach meiner Auffassung Sachbearbeiter wie ich selbst ohne jede Unterstellung unter meine dienstlichen Befugnisse. Ob zwischen Herold und mir eine Abgrenzung in der Bearbeitung von Fällen gegen polnische Kriegsgefangene bestanden hat, kann ich heute nicht annehmen, weil wir beide nach meiner Auffassung die Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene untereinander aufgeteilt haben. Mangels Erinnerung kann ich nicht angeben, wie die Verteilung der Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene zwischen Herold und mir erfolgte. Wenn die Zeugin Michler in ihrer Vernehmung vom 6. 11. 1968 (Bd. XII, Bl. 103) angegeben hat, daß Herold von mir Vorgänge ausgehändigt und mir Arbeiten abgeliefert hat, wie mir mitgeteilt wurde, so kann ich zu dem ersten sagen, daß mir Panzinger für Herold eventuell Vorgänge mitgegeben hat, zum Zweiten muß ich sagen, daß ich für Vorgänge für Herold keine Unter-

M

schriftsbefugnis hatte. Ich habe in früheren Vernehmungen hierüber bereits ausgesagt und erklärt, daß Herold durchaus bei Herrn Panzinger immer sein Recht als Sachbearbeiter zu wahren wußte.

Soweit die Zeugin Beck in ihrer Vernehmung vom 30. 7. 1968 (Verhandlungsband IV, S. 56 ff) erklärte, daß ich des öfteren Herold Anweisungen erteilte, wie er die ihm übertragenen Fälle bearbeiten sollte, so bezieht sich auch das wieder auf jene Fälle, die ich von Panzinger zurück erhielt, um Herold eine Aufklärung zu geben, weil Herr Panzinger mit den Entwürfen des Herold nicht einverstanden war und über mich den bequemeren Weg suchte, Herold seine Meinung von der weiteren Sachbearbeitung mitzuteilen. Über den Inhalt der mir von Panzinger zurückgegebenen Verfügungen des Herold habe ich heute keine Erinnerung mehr. Andererseits meine ich, daß aus der Tatsache, daß Herold Vorgänge selbst bearbeitete und Einzelverfügungen auch selbst zeichnete, wie ich aus den mir vorgelegten Fällen Grzesiak und Lewandowski ersehen habe, hervorgeht, daß Herold selbständiger Sachbearbeiter neben mir gewesen ist. Zu derselben Feststellung komme ich, weil Panzinger mir von Herold gezeichnete Verfügungen, wie zuvor dargelegt, ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ über gab, um sie an Herold kurzerhand zurückzurreichen. Wenn es sich mithin um Vorgänge handelte, die ich von Panzinger an Herold weiterleitete, so folgt m. Erachtens daraus, daß Herold der alleinige Sachbearbeiter für diese Sache gewesen ist, ohne daß ich zeichnungsmäßig mit eingeschaltet gewesen bin. Wäre Letzteres der Fall gewesen, so hätte eine Rückgabe an Herold nicht zu erfolgen brauchen, sondern Panzinger hätte gesagt, "bringen Sie die Sache selbst in Ordnung". Ob es sich bei diesen Vorgängen des Herold um das Nebengebiet "Abhören feindlicher Sender" gehandelt hat, oder auch um Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene, wie sie mir vorgelegt worden sind, ~~gehoben~~, entzieht sich meinem Erinnerungsvermögen.

Xe

My

Bei den mir vorgehaltenen Angaben der Zeuginnen Michler und Beck kann es sich nur um Vorgänge der zuvor geschilderten Art gehandelt haben. Meines Erachtens ziehen die Zeuginnen Michler und Beck hieraus den falschen Schluß, ich sei befugt gewesen, Herold Vorgänge zu übertragen bzw. von ihm bearbeitete Vorgänge zu kontrollieren oder mitzuzeichnen.

Im Ergebnis muß es daher nach meiner Auffassung völlig offen bleiben, wer in IV A 1 c das Fernschreiben vom 21. 5. 1942 (Fall Nizio, Bl. 57) als Sachbearbeiter zur Zeichnung durch Panzinger vorbereitet hat.

Den Schnellbrief vom 26. 8. 1942 (Fall Nizio, Bl. 66 und 67) habe ich zur Kenntnis genommen. Er ist unter dem Aktenzeichen IV A 1 c - 8944/41 - gefertigt, vom Amtschef Müller unterzeichnet und mit dem Schreibzeichen der Schreikraft Przyłas ("Ps") versehen. An den Inhalt dieses Schnellbriefes habe ich, wie auch sonst an die gesamte Akte, keine Erinnerung. Wenn mir die Frage vorgelegt wird, ob ich Schnellbriefe dieses Inhalts in gleichgelagerten Fällen damals zu diktieren hatte, so antworte ich, daß ich diese Frage verneinen möchte, weil die Masse derartiger Fälle nach den mir vorgelegten Akten polnischer Kriegsgefangener nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft offenbar nicht in IV A 1 c hinsichtlich der Entscheidung über die Exekution, sondern in IV D 2 c bearbeitet worden ist. Der Fall Nizio erscheint mir mit der Exekutionsanordnung vom 26. 8. 1942 unter einem Aktenzeichen von IV A 1 c ein Einzelfall zu sein. Ich kann nicht wissen, wie es dazu kam, daß entgegen der erkennbaren Bearbeitung der Exekutionsentscheidungen in IV D 2 c in den anderen Fällen, hier im Fall Nizio, das Sachgebiet IV A 1 c zuständig war.

Zu vorstehender Frage wurde mir vorgehalten, daß die Exekutionsentscheidung in den übrigen Einzelfällen in IV D 2 c frühestens ab September 1942 vorbereitet, bearbeitet und entschieden wurde. Im Fall Nizio liegt die Exekutionsentscheidung früher, nämlich am 26. 8. 1942.

Xe

MJ

Frage:

Läßt sich aus vorstehendem Datenvergleich ein Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß ab September 1942 die Frage der Exekution nicht mehr in IV A 1 c sondern nach erfolgter Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in IV D 2 c zuständigkeitshalber zu bearbeiten war? ~~referat dieses Sachgebiet ab Mai 1942~~
u. a. für Polen zuständig geworden ist?

Antwort:

An einen Zuständigkeitswechsel hinsichtlich der Bearbeitung der Exekutionsentscheidung gegen polnische Kriegsgefangene von IV A 1 c an IV D 2 c habe ich heute keine Erinnerung mehr. Die mir vorgelegten Fälle sind nicht geeignet, mir hierfür einen Anhaltspunkt zu geben, um den Zeitpunkt fixieren zu können, von dem ab ein solcher Zuständigkeitswechsel eingetreten sein könnte. Da ich mangels Erinnerung auch nicht gewußt habe, ab wann das Referat IV D 2 eingerichtet worden ist, und dort die Vorgänge gegen die ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen bearbeitet worden sind, kann ich mich zur Frage des Zuständigkeitswechsels nicht weiter äußern.

Mir wurde die Aussage der Zeugin B e c k geb. Przylas zu der Frage vorgehalten, wer in IV A 1 c den Schnellbrief mit der Exekutionsanordnung gegen Nizio vom 26. 8. 1942 ihr diktiert hat. Die Aussage der Frau Beck hierzu lautet (Bd. XII, Bl. 130): "Auch dieser Exekutionsbefehl muß nach meiner heutigen Ansicht im Entwurf über Koenigshaus gegangen und von ihm abgezeichnet worden sein." Frau Beck erklärte an dieser Stelle außerdem, daß "alle Arbeiten, die Herold bezüglich polnischer Kriegsgefangener in Exekutionsfällen zu erledigen hatte, nach ihrer heutigen Ansicht über Koenigshaus als Sachgebetsleiter, der die Exekutionsentwürfe abzuzeichnen hatte, weiter über den Gruppenleiter an Müller als Endesunterzeichneten gingen, weil sie keine anderen Per-

V

mb

sonen in diesem Zusammenhang in Erinnerung habe. Das war damals der normalie Zeichnungsweg, den sie noch in Erinnerung habe."

Hierauf antworte ich: Ich bitte die Beantwortung dieser Frage zurückzustellen, bis ich Gelegenheit gehabt habe, mit meinem Verteidiger Rücksprache zu nehmen.

Frage: Nach Angaben der Zeugin Beck in derselben Vernehmung (Bd. XII, Bl. 130) nach ~~ausnahmlich~~ der Zahl derartiger Exekutionsfälle während ihrer (der Zeugin Beck) Dienstzeit in IV A 1 c sind nach ihrer Schätzung viele derartige Exekutionsanordnungen ergangen, ohne daß es ihr noch möglich ist, deren Zahl heute noch zu schätzen. Sie ergänzte ihre Angaben lediglich dahin, daß in der späteren Zeit während ihrer Tätigkeit unter Gründling mehr Exekutionsbefehle dieser Art und gegen russische Kriegsgefangene aus gleichen Gründen erlassen worden sind.

Antwort: Ich kann hierzu keine Stellung nehmen.

Frage: Haben Sie andere Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene wegen Verbottenen Geschlechtsverkehrs mit einer deutschen Frau bearbeitet und in diesen eine Exekutionsanordnung entwerfen oder vorverfügen müssen diesen oder ähnlichen Inhalts, wie im Fall Nizio?

Ke

MJ

Antwort:

Vor der Vorlage der bisherigen Einzelfälle habe ich an Vorgänge dieser Art überhaupt keine Erinnerung gehabt. Auch nach ihrer Vorlage habe ich an ihren Inhalt keine Erinnerung. Ich habe sie lediglich zur Kenntnis genommen und aus einigen dieser Fälle ersehen, daß ich auf diesem Gebiet in IV A 1 c als Sachbearbeiter tätig war.

Vorstehende Frage beantworte ich dahin, daß ich mich nach so langer Zeit heute nicht mehr daran erinnern kann. Hinzufügen möchte ich, daß im Hinblick darauf, daß allgemeine Erlasse und Weisungen im RSHA als Arbeitsgrundlage für meine Tätigkeit in IV A 1 c bestanden, derartige Exekutionsanordnungen als Sachbearbeiter zu bearbeiten, ~~so haben wir auch~~, d.h. Herold und ich, als weisungsverpflichtete Beamte entsprechende ~~Entwürfe~~ ^{Entwürfe} ~~zum geheimen~~ zur Vorlage bei unseren Vorgesetzten machen ~~müssen~~; die die Endentscheidung treffen mußten. Ob und wie viele derartige Exekutionsanordnungen gegen polnische Kriegsgefangene während meiner Dienstzeit in IV A 1 c von mir bearbeitet worden sind, kann ich infolge des erheblichen Zeitablaufes heute nicht mehr beantworten.

*Aber, aber!
bis der Name nicht vorliegt*

Fortsetzung der Vernehmung am Dienstag, dem 4. November 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Lenz*

Ende der Vernehmung: 16.00 Uhr

Geschlossen:

H. Ortmann
Erster Staatsanwalt

Addeur
Justizangestellte

Berlin, den 4. November 1969

M8

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n
KHM H i n k e l m a n n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

im Beisein von Herrn Referendar Werhahn und erklärt:

Ich habe den mir ausgehändigten Erlaß des RFSS vom 5. 7. 1941 Az.: S IV D 2 c - 4883/40g -196- (Dok.Bd. B I) betr."Sonderbehandlung" der im Reich eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen zur Kenntnis genommen. Dem Inhalt nach war er mir nicht mehr bekannt. Er muß Arbeitsgrundlage für meine Tätigkeit in IV A 1 c gewesen sein, wie aus dem von mir gezeichneten Schreiben vom 23. 7. 1942 (Fall Gavart, Bl.39) ersichtlich ist. Dort habe ich unter Hinweis auf den Erlaß vom 5. 7. 1941 um Übersendung der entsprechenden Unterlagen gebeten. Das bedeutet, daß für den Fall einer guten rassebiologischen Beurteilung des betreffenden polnischen Kriegsgefangenen eine Eindeutschung möglich gewesen wäre, während bei einer negativen rassebiologischen Begutachtung die Stapo-stelle Saarbrücken damit angewiesen wurde, einen Sonderbehandlungsvorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen einschließlich des von RuS-Führer gefertigten rassischen Gutachten vorzulegen(vgl. S. 4 des Erlasses vom 5. 7. 1941). Wie später über einen solchen Fall in IV D 2 c zu entscheiden gewesen ist, blieb damit noch völlig offen. Ich hatte lediglich weisungsgemäß auf die in Betracht kommenden Entscheidungsmöglichkeiten (Eindeutschung oder Sonderbehandlung) durch Bezugnahme auf diesen Erlaß hinzuweisen.

Xe

Mq

Nach dem Erlaß vom X. 5. 7. 1941 hing mithin die gesamte Bearbeitung und die Entscheidung über das Schicksal des Betroffenen vorwiegend von dem Ausgang der ~~Rassebiologischen Beurteilung~~ ab, wie sie im einzelnen auf Seite 2 und 3 dieses Erlasses ausführlich geregelt war. Das führt mich zu der Meinung, daß bereits das ~~rassebiologische Gutachten im Kern mit seiner Entscheidung über Eindeutschung oder Nichteindeutschung~~ die spätere Entscheidung des RSHA vorweg nahm. Andererseits war nach meiner Ansicht bei einem normalen GV-Vorgang gegen einen polnischen Kriegsgefangenen nach dem Erlaß vom 5. 7. 1941 die rassebiologische Beurteilung ausschlaggebend und der alleinige Grund der bei der späteren Entscheidung im RSHA, in der Regel in IV D 2 c und nicht innerhalb meines Sachgebietes IV A 1 c, zu berücksichtigenden Umstände. Wenn der RFSS mithin in dem Erlaß vom 5. 7. 1941 die rassebiologischen Merkmale schlechthin als entscheidend für die GV-Fälle polnischer Kriegsgefangener zugrunde gelegt hat, dann müssten diese Gesichtspunkte bei der Bearbeitung dieser Fälle in IV A 1 c bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und danach in IV D 2 c bis zur Entscheidung über eine Eindeutschung oder Sonderbehandlung weisungsgemäß die tragende Grundlage für unsere Arbeitsweise gewesen sein.

Frage:

Gibt Ihnen der Inhalt des Erlasses vom 5. 7. 1941 jetzt nach seiner Kenntnisnahme wieder einen sicheren Anhaltspunkt für die Deutung des Begriffes "Sonderbehandlung"?

Antwort:

(selbst diktiert)

Der Erlaß vom 5. 7. 1941 ist mir heute noch einmal in seinem vollen Wortlaut verlesen worden. Ich hatte ihn bis jetzt nicht mehr in Erinnerung. In welcher Form er mir damals zur Kenntnis gebracht worden ist, darüber habe ich in einer meiner Vernehmungen bereits ausgesagt. Nach dem mir jetzt erneut vorgelesenen Text wird mit dem Begriff "Sonderbehandlung" sicherlich Exekution gemeint gewesen sein.

Xc-
3

Der mir vorgelegte Fall des polnischen Kriegsgefangenen Liskiewicz enthält zwei Fernschreiben vom 28. und 29. April 1942, die ich gezeichnet habe. Das von mir gezeichnete FS vom 28. 4. 1942 (Bl. 86 und 87) ist in dem FS der Stapo-Saarbrücken vom 29. 4. 1942 (Bl. 19 und 20) inhaltsgleich eingerückt worden. In meinem FS habe ich mitgeteilt, daß ich beim OKW die Überstellung des Liskiewicz zur dortigen Dienststelle beantragt habe. Bezuglich der weiteren Behandlung habe ich auf die Erlasse vom 12. 2. 1940 des ~~Re~~ CdS und von 4. 11. 1941 des RFSS hingewiesen. Mit der Bezugnahme dieser Erlasse ist ersichtlich, daß es sich um einen üblichen Vorgang gegen einen polnischen Kriegsgefangenen wegen GV handelt, wie er mir aus den anderen vorgelegten Fällen bekannt geworden ist.

Mit dem von mir gezeichneten FS vom 8. 10. 1942 (Bl. 41) habe ich die Stapo Stelle Saarbrücken gebeten, mir über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die deutsche Frau Bericht zu erstatten. Das ~~R~~ rassebiologische Gutachten ist am 9. 12. 1942 an das Sachgebiet IV D 2 c erstattet worden und lautete negativ (Bl. 55-58). Zuvor hat bereits IV D 2 c mit Schreiben vom 7. 11. 1942, gez. Oppermann (Bl. 48), das Verfahren bearbeitet. Noch am 19. 10. 1942 (Bl. 42) hat die Stapo Stelle Saarbrücken das Urteil gegen die deutsche Frau an IV A 1 c mitgeteilt. Mit Schreiben vom 28. 10. 1942 (Bl. 44) teilte die Stapo Stelle Saarbrücken dem Sachgebiet IV D 2 das Ergebnis der rassebiologischen Untersuchung mit, das auf Nichteindeutschungsfähig lautete. Mit Schreiben vom 20. 10. 1942 (Bl. 45) teilte das OKW nachrichtlich zu IV A 1 c - 8446/42 - die Entlassung des Liskiewicz aus der Kriegsgefangenschaft mit. Das Schreiben des OKW ist von "Santen" gezeichnet.

Frage:

Können Sie aus dem angeführten Datenvergleich Rückschlüsse oder Hinweise über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Sachgebieten IV A 1 c und IV D 2 entnehmen?

121

Antwort:

Als erstes entnehme ich dem Datenvergleich, daß die Bearbeitung des Vorganges gegen Liskiewicz in IV A 1 c und damit auch für mich spätestens mit dem Eingang der Mitteilung des OKW über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft vom 20. 10. 1942 beendet war.

Mir wurde der Vorgang noch einmal vorgelegt, um die mir im Vorhalt auf Seite 3 genannten Daten und Urkunden noch einmal durchzusehen.

Mit~~t~~ ist heute die Beantwortung der Frage des Zeitpunktes der Abgabe des Vorganges von IV A 1 c an IV D 2 ~~x~~- c nur anhand der mir vorgelegten Akte möglich. Ich habe auch nach Vorlage und Durchsicht dieser Akte in meiner Erinnerung keine Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der Abgabe wiedergewinnen können. Aus der Akte ersehe ich, daß die Abgabe nach der Entlassung des Kriegsgefangenen aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt sein muß. Mithin nach dem 20. 10. 1942 und vor dem 7. 11. 1942 (Bl. ~~xx~~ 45 und 48).

Sämtliche weiteren Schreiben des RSHA und an das RSHA enthalten nur Aktenzeichen von IV D 2, IV D 2 c und IV C 2, nicht jedoch ein Aktenzeichen des Sachgebietes IV A 1 c. Daraus geht meiner Ansicht nach hervor, daß das Sachgebiet IV A 1 c und damit ich selbst im Fall Liskiewicz nach der Abgabe des Vorganges bis zu dessen Exekution am 21. 4. 1943 (Bl. 81) nicht mehr tätig geworden sind.

JL

Vestrik

Ich hebe noch hervor, daß aus dem Fernschreiben vom 4. 4. und 19. 4. 1943 (Bl. 73 und 74, 76 und 77) die der Exekution unmittelbar vorangingen, bzw. die Exekutionsanordnung enthielten und von Deumling gezeichnet sind, eine Benachrichtigung oder sonstige Mitwirkung des Sachgebietes IV A 1 c nicht stattgefunden hat. Ich kann mich auch sonst nicht daran erinnern, überhaupt in die weitere Bearbeitung dieses Falles oder ähnlicher Fälle gegen polnische Kriegsgefangene nach Abgabe an IV D 2 c irgendwie eingeschaltet gewesen ~~bi~~ zu sein.

Abschließend bemerke ich hierzu, daß ich der Ansicht bin, daß schon von der Materie her, d. h. nach Beendigung des Kriegsgefangenenstatus, der gesamte Vorgang als abgeschlossen galt und somit eine weitere Bearbeitung für uns ~~kommt~~ bzw. eine weitere Beteiligung für IV A 1 c nicht mehr in Betracht kam.

Als letzter Einzelfall wurde mir der Vorgang gegen den polnischen Kriegsgefangenen Rydzak vorgelegt, der auf Bl. 7 in Abschrift ein Schreiben an die Stapostelle Nürnberg vom 27. 5. 1942 - IV A 1 c - 8708/42 - enthält. Der Inhalt deckt sich im wesentlichen mit dem von mir gezeichneten Schreiben vom 24. 7. 1942 im Fall Gavart (Bl. 39), wie mir nach Vorlage beider Akten zur Kenntnis gebracht wurde. Wenn mir weiter vorgehalten wird, daß in dem mir vorgelegten 8 Einzelseitigkeiten gegen polnische Kriegsgefangene Schreiben dieser Art bezüglich der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und der Anforderung der für eine Sonderbehandlung erforderlichen Unterlage, insbesondere das rassebiologische Gutachten, nicht von Herold unterzeichnet worden sind, sondern nur meine Person als Unterzeichner ausweisen, so bemerke ich dazu, daß in diesen Fällen ich vielleicht ~~für~~ die Vorgänge federführend bearbeitet habe, während Herold - was nicht auszuschließen ist - in anderen Vorgängen, die mir nicht vorgelegt werden können, weil sie bisher nicht aufgefunden worden sind, die gleiche Sachbearbeitung

- 6 -
Fle

123

selbständig und allein vorgenommen haben wird.

Wenn ich abschließend zu den Einzelseitigkeiten nochmals befragt werde, ob entsprechend dem Fall Nizio und dem dort auf Bl. 66 und 67 enthaltenen Exekutionsbefehl unter dem Az. IV A 1 c - 8944/41 - vom 26. 8. 1942, gezeichnet Müller, entsprechend der Zeugenaussage der Frau Beck vom 4. 9. 1969 (Bd. XII Bl. 130) eine größere, der Zahl nach nicht bestimmbare Anzahl derartiger Exekutionsbefehle im Entwurf über ~~Koenigshaus~~ ^{mit} gegangen und von ~~dem~~ abgezeichnet worden sind, so sprechen die übrigen mir vorgelegten sieben Fälle nicht für die Richtigkeit der Angaben der Frau Beck.

Vorhalt:

Dem Dokument vom 10. März 1942

- IV A 1 c B.Nr. 4883/40g -
IV D 2 c B.Nr. 4883/40g - 196

(Dok.Bd. B I) ist zu entnehmen, daß die Sonderbehandlung der im Reich eingesetzten polnischen Kriegsgefangenen und Zivilarbeiter im engen Einvernehmen beider Sachgebiete bearbeitet worden ist.

Dieser Erlaß gibt Aufschluß darüber, daß auch das Referat IV A 1 c über die Entscheidungsgrundlage für eine Sonderbehandlung genauestens unterrichtet gewesen sein muß. Das legt die Richtigkeit der von Frau Beck in ihrer Aussage vom 4. 9. 1969 bekundeten Angabe nahe, daß auch in IV A 1 c über Sonderbehandlung gegen polnische Kriegsgefangene entschieden worden ist.

Antwort:

Bevor ich mich zu diesem Vorhalt äußere und abschließend zu der Aussage der Frau Beck Stellung nehme, bitte ich mir den Erlaß vom 10. März 1942 zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Xe

Zum Fall Nizio erwähne ich noch, daß dieser Vorgang keinen ausdrücklichen Antrag des RSHA auf Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft enthält. Das Schreiben des OKW vom 10. 9. 1941 an den CdS (Bl. 28), das offensichtlich in IV A l c von Thiedeke bearbeitet worden ist, wie dessen anschließende Verfügung vom 24. 10. 1941 an die Stapo Düsseldorf erkennen läßt, macht deutlich, daß in diesem Fall das OKW offenbar bereits aufgrund eines dort eingegangenen Tatberichtes von sich aus die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft angeordnet hat. Aufgrund des prägnanten Wortlautes der Entlassungsanordnung des OKW vom 10. 9. 1941 (Bl. 28) komme ich in diesem Fall zu der Ansicht, daß das OKW ohne entsprechenden Antrag des RSHA von sich aus die Entlassung verfügte.

Fortsetzung der Vernehmung am Mittwoch, dem 5. November 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Fenziger*

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr

Manns
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:
KHM
KHM

Aldayn
Justizangestellte

Berlin, den 5. November 1969

125

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
KHM H i n k e l m a n n
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Mir wurde nochmal der Fall Kot vorgelegt. In dem von mir gezeichneten Fernschreiben vom 21. 5. 1942 (Bl. 11 u. 12) habe ich auf den Tagesbericht der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 27. 4. 1942 Bezug genommen. Aus der Bezugnahme geht hervor, daß mir der Tagesbericht irgendwie vorgelegen haben muß. Nach meiner Auffassung muß mir dieser Tagesbericht auszugs- bzw. ausschnittsweise zur Kenntnis gebracht worden sein. Die Tagesberichte sind bestimmt erst über den Gruppenleiter gelaufen und von dort dem Sachgebiet zugeleitet worden. Ausweislich des FS vom 11. 5. 1942 habe ich aufgrund des Tagesberichtes vom 27. 4. 1942 Bericht von der Stapo stelle Düsseldorf in dieser Sache angefordert. Mithin ist dieser Fall im Sachgebiet IV A 1 c nicht aufgrund einer Übersendung einer Vernehmungsakte gegen Kot und die deutsche Frau, mit der Kot ein Verhältnis unterhielt, zur Bearbeitung gekommen, sondern ich habe als Sachbearbeiter bereits aufgrund des Tagesberichtes den Bericht in dieser Sache anfordern müssen, weil anscheinend eine allgemeine Anweisung hierfür bestand. Die Anweisung muß uns auch zur Pflicht gemacht haben, die Tagesberichte, soweit sie mir auszugsweise vorgelegt worden sind, entsprechend auszuwerten.

Mb

Anders kann ich mir die Bearbeitung, wie aus diesem FS ersichtlich ist, nicht vorstellen.

Um 9.50 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Tn
~~Als~~ dem mir weiterhin vorgelegten Vorgang gegen den sowjetischen Kriegsgefangenen Tschurawow ist auf Bl. 1 eine Tagesmeldung der Stapostelle Wilhelmshaven vom 1. 6. 1943 enthalten. Sie stellt offenbar einen Auszug dar, da sie unter 4 mit der Überschrift "Reaktion, Opposition" einen Fall betrifft, der in IV A 1 zu bearbeiten war und unter 9 mit der Überschrift "Ausländische Arbeiter, Kriegsgefangene" den GV-Fall gegen Tschurawow in IV A 1 c zur Vorlage brachte. Bei dieser Tagesmeldung handelt es sich praktisch um dieselbe Form eines nach Referaten aufgeteilten Tagesberichtes, wie ich ihn soeben erwähnt habe. Wenn auch meine Erinnerung konkret an die Durchsicht derartiger Tagesmeldungen bzw. -berichte nicht zurückreicht, so entnehme ich jedoch aus den mir vorgelegten Fällen Kot und Tschurawow, daß Tagesberichte erstattet und in IV A 1 c von den Sachbearbeitern Herold und mir bearbeitet worden sind.

Aus dem Fall Tschurawow wurde mir mitgeteilt, daß dieser wegen Geschlechtsverkehrs mit der Ehefrau Alberts von der Stapostelle Wilhelmshaven Ende Mai ~~xxxx xxxxxxxxx~~ am 16. Mai 1943 festgenommen worden ist. Nach einer Sterbeurkunde des Standesamtes Hamburg-Neuengamme vom 12. 7. 1943 ist Tschurawow auf Befehl des Chefs der Sipo und des SD Berlin am 12. 7. 1943 um 16.²² Uhr im KL Neuengamme erhängt worden. Nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen muß dieser Fall in dem allein zuständig gewesenen Sachgebiet IV A 1 c ^{IV D 5} bearbeitet worden sein, da sowj. Kriegsgefangene nicht an IV D 2 c abgegeben worden sind.

Xe

Zu dem mir vorgehaltenen Inhalt des Falles Tschuranow kann ich keine Stellung nehmen, da mir weder dieser Fall in ~~Konkret~~o in Erinnerung ist noch es mir möglich ist, zur Frage der Bearbeitung von GV-Fällen sowj. Kriegsgefangener durch mich in IV A 1 c mangels Erinnerung Stellung zu nehmen.

Das mir gestern überreichte Dokument vom 10. 3. 1942 mit gleichlautendem Aktenzeichen aus IV A 1 c und IV D 2 c betr. "Sonderbehandlung" polnischer Kriegsgefangener habe ich durchgesehen. Dieser Erlaß beinhaltet unter Ziffer 1 eine Neuregelung nur insoweit, als im Falle einer Ein-deutschung gegen die deutsche Frau ein Strafverfahren nicht einzuleiten war. In den übrigen Erlaßteilen zu 2-4 wird auf die durch vorangegangene Erlasse bestimmte Regelung hingewiesen, insbesondere auf den mir vorgelegten Erlaß vom 5. 7. 1941, und damit lediglich die bisherige Arbeitsweise nochmals zusammenfaßt. Wie ich bereits in meiner Vernehmung vom 31. Oktober 1969 (Bd. XIV, Bl. 110) angegeben habe, habe ich meiner Auffassung nach den Dienst in IV A 1 c nicht vor dem 1. April 1942 angetreten, sondern bin zum Quartalsbeginn zum 1. April 1942 dorthin versetzt worden. Daraus ergibt sich, daß ich an dem Entwurf des Erlasses vom 10. 3. 1942 nicht mitgewirkt haben kann.

Der Erlaß vom 10. 3. 1942 wird ebenso wie die auf demselben Gebiet vorangegangenen Erlasse Arbeitsgrundlage für mich in IV A 1 c gewesen und in der Erlaßsammlung, die ich bei Panzinger eingesehen habe, enthalten gewesen sein. Hinsichtlich eines negativen Ausfalls der rassebiologischen Untersuchung war gemäß Ziff. 4 "wie üblich Sonderbehandlungs-vorschlag unter Beifügung der vorgesehenen Unterlagen vor-zulegen". Damit war nur die allgemein bestehende Regelung erneut bestätigt worden und neu zusammengefaßt.

Wenn im letzten Absatz des Erlasses vom 10. 3. 1942 gesagt wird, "die Sachbearbeiter sind erneut entsprechend anzuweisen und zur beschleunigten sorgfältigen Bearbeitung derartiger Fälle anzuhalten", so richtete sich diese Anweisung in erster Linie an die Sachbearbeiter der Stapostellen

und nur ~~ins~~zidenter an die Sachbearbeiter des RSHA, wobei ich mit dieser Angabe lediglich meine heutige Auffassung wiedergebe.

Mir wurde nochmals die in der Vernehmung vom 3. 11. 1969 Seite 4 (Bd. XIV, Bl. 115) vorgehaltene Aussage der Zeugin Beck verlesen. Zusätzlich wurde ich gefragt, ob ich als Sachbearbeiter in IV A 1 c gegen polnische Kriegsgefangene Exekutionsbefehle entworfen und abgezeichnet habe, ob ich hierzu eine Zahlenangabe machen kann oder ob ich bei dem Entwurf solcher Exekutionsbefehle nicht mitgewirkt habe. Vorstehende Frage werde ich nach Rücksprache mit meinem Verteidiger und schriftlicher Vorbereitung zu späterer Zeit beantworten.

Aus den mir vorgelegten 8 Einzelfällen habe ich ersehen, daß die von mir gezeichneten Schreiben und Fernschreiben im Text überwiegend gleichlautend sind. Das läßt bei mir die Annahme zu, daß es für die von mir gezeichneten Einzel-erlaße keines Diktates mehr bedurfte, sondern die Ersuchen anhand von Formularen erledigt wurden. Ich halte es durchaus für möglich, daß ich zur Vereinfachung mit Formularen gearbeitet habe, die nach meiner Auffassung dann aber, weil in ihnen Erlasse von grundsätzlicher Bedeutung angeführt werden mußten, zuvor höheren Ortes genehmigt und vervielfältigt worden sind. Die Formulare wurden benutzt, um bei der Masse der anfallenden Fälle gleichlautende Verfügungen oder Einzelerlaße in ihrer Bearbeitung entsprechend den ergangenen Weisungen rationeller zu gestalten und eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen. Von wem die Fassung der Formulare vorgeschlagen worden sein könnte, ob vom Sach-beamter oder einem Vorgesetzten, kann ich nicht angeben.

zur
Ich bin während der Kriegszeit nur einmal ~~durch~~ durch einen ~~schwachen~~ Oberschenkeldurchschuß verwundet worden. Ausweislich einer Eintragung des Lazarettes in Lippstadt bin ich dort am 19. 11. 1944 wegen einer Verletzung am rechten Oberschenkel (Bombensplitter) eingeliefert worden.

Um 11.15 Uhr entfernt sich Herr RA Scheid. Herr Referendar Werhahn erscheint ab 11. 15 Uhr.

Tatsächlich handelte es sich nicht um eine Verletzung durch Bombensplitter, sondern um einen Durchschuß anlässlich eines Tieffliegerangriffes in Lippstadt.

Selbst diktirt: Ich saß bei Bekannten, bei denen ~~x~~ ich privat zu Besuch war, am Frühstückstisch, als Fliegeralarm gegeben wurde. Bekanntlich ist das in kleinen Städten so, daß man sich um Fliegeralarm wenig gekümmert hat, wir blieben daher auch am Frühstückstisch sitzen. Plötzlich erhielt ich einen Schlag gegen den Oberschenkel, der mich zu Boden warf. Es wurde dann von meinen Bekannten sofort ein Sanitätswagen alarmiert, der mich in das Lippstädter Krankenhaus brachte. Dort hat der behandelnde Arzt den Durchschuß festgestellt. Ich weiß daher nicht zu erklären, wie es jetzt in einem hier vorliegenden Bericht heißt, es wäre ein Bombensplitter gewesen.

Ende des Diktates.

Ich bin damals nach Lippstadt nicht im Zuge einer Dienstreise, sondern privaterweise, sicherlich über ein Wochenende, gefahren. Zuvor hatte ich während des Krieges keine andere Verletzung erlitten. Wenn ich im Anschluß hieran nach der Dienststelle des RSHA gefragt werde, bei der ich mich zum Zeitpunkt dieser Verletzung befunden habe, dann nehme ich Bezug auf meine frühere Vernehmung. (Vernehmung vom 9. Oktober 1969, Seite 3 - Bd. XIV, Bl. 35 -).

H

Mir wurde der Name S i m o n , Georg, Polizeisekretär und SS-Obersturmführer, geboren am 15. 11. 1900, genannt, der in IV D 5 d mein Registratur für die Bearbeitung ~~für~~ Vorgängen gegen sowj. Kriegsgefangene gewesen ist. Ich kann mich an Herrn Simon im Augenblick nicht erinnern und werde auf diese Frage zurückkommen. Mir wurden aus der Lichtbildmappe die Aufnahmen Nr. 64 bis 72 vorgelegt, ich habe den Registratur Simon unter den Abgebildeten nicht erkennen können. Unter Nr. 71, Aufnahme des Simon, habe ich diesen nicht wiedererkennen können. In diesem Zusammenhang bemerke ich erneut, daß ich mich an die Bezeichnung des Sachgebietes IV D 5 d heute überhaupt nicht mehr erinnern kann, wie ich bereits angegeben habe, dagegen an die Sachgebetsbezeichnung IV A 1 c als das für Kriegsgefangene zuständige Sachgebiet aufgrund der mir vorgelegten Dokumente und Geschäftsverteilungspläne noch eine deutliche Erinnerung *Lake*,

Fortsetzung der Vernehmung am Donnerstag, dem 6. 11. 1969, um 13.00 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Steinhardt* ..

Ende der Vernehmung 12.45 Uhr.

Hummel
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:
Rinkenau
KHM

Adyus
Justizangestellte

Berlin, den 6. November 1969

Vernehmungsniederschrift

M1

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 13.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
- Personalien bekannt -

und erklärt:

Zum Abschluß und als Zusammenfassung meiner Angaben zu den mir vorgelegten acht Einzelsachen gegen polnische Kriegsgefangene und eines weiteren Einzelfalles gegen einen sowj. Kriegsgefangenen wegen verbotenen GV mit einer deutschen Frau gebe ich folgende, von mir schriftlich vorbereitete Erklärung ab:

Die Bearbeitung der Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen, insbesondere Geschlechtsverkehrs, war für mich in der ersten Zeit und sicherlich auch bei den mir vorgelegten Einzelfällen in ihren erlaßmäßigen Grundlagen schwer überschaubar, weil die zweiseitige Erlaßgebung auf diesem Gebiet durch das OKW und das RSHA mir als weisungsverpflichtigtem Beamten keinen einwandfreien Einblick und Überblick über die gesamten, im einzelnen zu treffenden Maßnahmen staatspolizeilicher Art gab. Diese Maßnahmen wurden von mir hinsichtlich jeder Strafmaßnahme, aber insbesondere hinsichtlich einer Exekution, immer innerlich abgelehnt, wie auch aus meinen bisherigen Vernehmungen hervorgeht. Ich habe mich von ihnen innerlich immer voll distanziert. Wie meine innere Einstellung zu diesem Fragenkomplex der polnischen Kriegsgefangenen gewesen ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß ich wegen dieser Einstellung meine Versetzung von

K1

IV A 1 c / IV D 5 d bei Panzinger in der Weise betrieben habe, wie ich es bereits dargelegt habe (Vernehmung vom 20. Oktober 1969, Bd. XIV, Bl. 74).

Um 14.00 Uhr erscheint Herr RA Scheid.

Vorhalt: Gruppenleiter Panzinger gab in seiner richterlichen Vernehmung vom 27. 11. 1956 (Dok. Bd. D I, Bl. 63) an, vom August 1943 bis Ende Mai 1944 als BdS nach Riga abkommandiert und danach in seine alte Dienststellung in IV A wieder zurückgekehrt zu sein. Erst am 15. 8. 1944 sei er vom RSHA durch Kaltenbrunner persönlich zum Amt V versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Amtschiefs beauftragt worden.

Frage: Könnten Sie erinnerungsmäßig Ihre Versetzung von IV D 5 d zur Sichtvermerksstelle, die ab 1943 die Bezeichnung IV F 5 führte, im Zeitpunkt verwechselt haben, wenn Sie sich in ihrer Vernehmung vom 16. 10. 1969 (Bd. XIV, Bl. 65) auf die Abordnung des Panzinger im August 1943 und nicht auf seine Versetzung am 15. 8. 1944 bezogen?

Antwort: Erinnerungsmäßig bin ich der Ansicht, daß meine ~~frühere~~ Angabe v. 16.10.1969 (Bd. XIV, Bl. 65) richtig ist. Mir ist von einer zweifachen Versetzung des Panzinger nichts in Erinnerung.

Mir wurde aus dem Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. 10. 1943 die Aufteilung der Referate bekanntgegeben. Von den mir genannten Referatsleitern kann ich mich nur an einen ORR K r ö n i n g dem Namen nach erinnern. An den Referatsleiter IV F 5, Referatsbezeichnung der Zentralen Sichtvermerksstelle, Polizeirat Jarosch, glaube ich mich nicht erinnern zu können.

Wir waren in der Zentralen Sichtvermerksstelle nur wenige Sachbearbeiter. Hauptsächlich waren dort Damen beschäftigt. Ich bin gebeten worden, nochmals das Telefonverzeichnungis 1943 daraufhin durchzusehen, ob ich aus diesem Mitarbeiter der Zentralen Sichtvermerkstelle - IV F 5 - namentlich feststellen kann.

Wenn aus der mir vorgehaltenen "Seidel-Aufstellung" hervorgehen soll, daß ich als Angehöriger der Sichtvermerksstelle erst von dem Zeitpunkt an bekannt werde, von dem ab die Sichtvermerksstelle die Referatsbezeichnung IV B 4 c erhalten hat, (frühestens ab April 1944), so kann ich mich dazu nicht äußern, da mir die Referatsbezeichnung IV ^B 4 c überhaupt nicht in Erinnerung ist.

Befragt, ob ich in der Sichtvermerksstelle u. a. Schriftverkehr mit dem Auswärtigen Amt zu bearbeiten hatte, so muß ich sagen, daß sich das sicherlich aus der Materie heraus ergeben hat, ebenso wie sich sicherlich ein Schriftwechsel mit den Dienststellen ergeben hat, für die die Antragsteller den Sichtvermerk benötigten, z. B. Rüstungsministerium und die Reichsstelle für Eisen und Stahl.

In der Sichtvermerksstelle hatte ich einen Registratur, kann mich jedoch auch an dessen Namen im Augenblick nicht erinnern.

Ich lege 9 Aufnahmen vor, die meine Familie aus den Kriegsjahren abbilden. Auf 2 Aufnahmen bin ich mit meinen beiden Söhnen an der Ostsee während eines Urlaubes zu sehen. Nach meiner Auffassung sind die beiden Aufnahmen, die mich mit meinen beiden Söhnen zeigen, im Jahre 1943 gemacht worden. Die übrigen Standbilder meiner Frau mit beiden Söhnen stammen meines Erachtens ebenfalls aus dem Jahre 1943, das 5. Bild meiner Ehefrau mit meinem jüngsten Sohn auf dem Arm stammt m. E. aus dem Jahre 1942. Die letzten 3 Aufnahmen habe ich während unserer Sommerurlaube 1942 und 1943

184

gemacht. In den Jahren 1942 und 1943 befand ich mich auf einem 14-tägigen bzw. 3-wöchigen Urlaub an der Ostsee. Die übrigen 4 Bilder zeigen meine Frau mit beiden Söhnen in einem Dorf bei Ratibor sowie das Haus meiner dortigen Verwandten. Sie sind im Jahre 1943 noch im Sommer aufgenommen worden. Zu dieser Zeit befand ich mich noch im Sachgebiet IV A 1 c bzw. IV D 5 d. Ich bitte diese Angaben unter dem Vorbehalt richtiger Erinnerung zu verstehen. Außerdem bitte ich um Rückgabe der überreichten Bilder nach Fertigung von Abzügen.

Auf die mir in meiner Vernehmung vom 3. November 1969 Seite 5 (Bd. XIV, Bl. 116) gestellten zwei Fragen antworte ich nach schriftlicher Vorbereitung und Rücksprache mit meinem Verteidiger:

Antwort (selbst diktiert):

Ich erinnere mich an den Komplex, der mir nach Angaben der Zeugin Beck am 3. 11. 1969 vorgehalten wurde, beim besten Willen nicht mehr und muß daher bei meiner Erklärung vom 3. 11. 1969 bleiben, daß ich hierzu keine Stellung nehmen kann.

Fortsetzung der Vernehmung am 7. 11. 1969, um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... *Leinhardt* ..

Ende der Vernehmung: 15.50 Uhr.

Geschlossen:

Amwahl
Erster Staatsanwalt

Adlyun
Justizangestellte

134a

9 Aufnahmen

Anlage zur Verhandlung vom

6. M. 1969

**"Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Frankfurt/Main"**

*Bei den
Herrn
bei den*

Zu Hdn. o.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
6 Frankfurt am Main**

Geschäfts-Nr. 1 Jh 10/65-

Ap 1-64 (R.S.H.A.)

Absender:

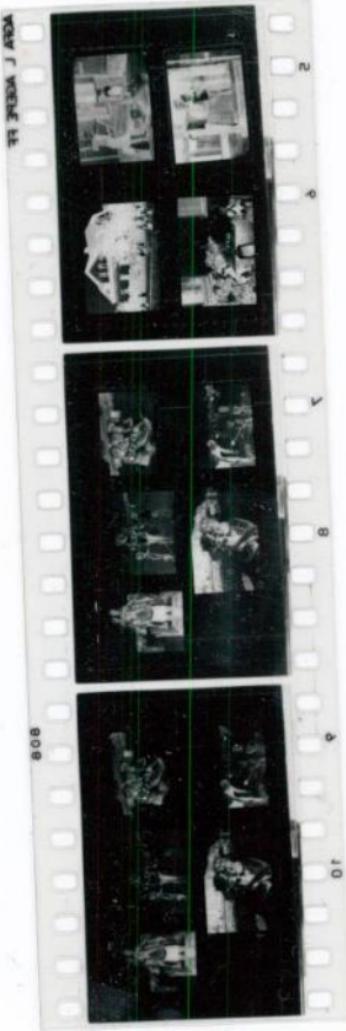
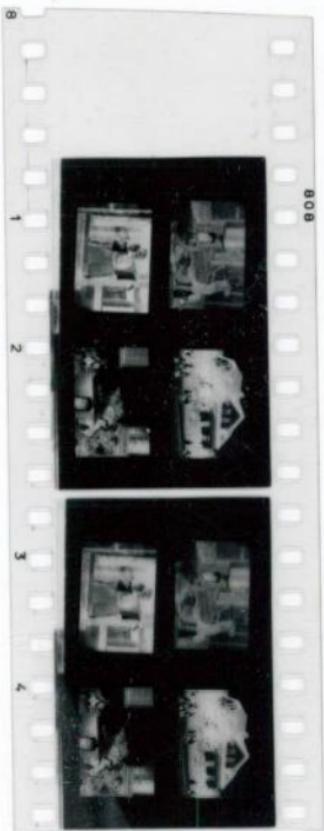
Geschäftsstelle _____
der Staatsanwaltschaft
bei dem [REDACTED]

1 Berlin 21 Kammergericht
Turmstraße 91

9 Aufnahmen

Anlage zum Vom. Königshaus
vom 6. 11. 1969

Bd 117 1349































Berlin, den 7. November 1969

Vernehmungsniederschrift

135

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt H a u s w a l d
 KHM H i n k e l m a n n
 Justizangestellte A d r y a n

Beginn der Vernehmung: 9.30 Uhr

Zur Fortsetzung seiner verantwortlichen Vernehmung erscheint aus der Untersuchungshaft vorgeführt

Herr Franz K o e n i g s h a u s
 - Personalien bekannt -

und erklärt:

Mir wurde zunächst vorgehalten, daß aus den bisherigen Einzelfällen gegen polnische Kriegsgefangene, die mir vorgelegt worden sind, sich die Annahme ableiten läßt, daß die Bearbeitung in IV A 1 c bis zur Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgte, danach der Fall von IV A 1 c an IV D 2 c zur weiteren Bearbeitung hinsichtlich der Endentscheidung - Eindeutschung und Schutzhalt bzw. Exekution - abgegeben worden ist. Diese Zuständigkeitsaufteilung läßt sich frühestens ab etwa September 1942 erkennen.

hüte vor Vorkiel!

Aus dem Fall Nizio geht dagegen hervor, wie mir vorgehalten wurde, daß noch im August 1942 die Bearbeitung von GV-Fällen einschließlich der Exekutionsanordnung in IV A 1 c ausschließlich stattgefunden haben muß.

In meiner Vernehmung vom 4. 11. 1969 (Bd. XIV, Bl. 121) habe ich angegeben, daß ich mangels Erinnerung eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Abgabe solcher Vorgänge an IV D 2 c bezüglich der Endentscheidung nicht mehr konkretisieren kann. Aus dem Fall Nizio habe ich für die Zeit vor September 1942 eine Zuständigkeitsregelung dahin, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Sachgebiet IV A 1 c über die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft hinaus auch für die Entscheidung

M

über eine Eindeutschung oder Exekution nicht erkennen können.

zuständig gewesen ist,

Mit mir wurde nunmehr der Fall gegen den polnischen Kriegsgefangenen Brzostowicz anhand des mir vorgelegten Vorganges durchgesprochen.

Herr RA Scheid erscheint um 9.55 Uhr.

Nach Durchsicht des Falles Brzostowicz habe ich ersehen, daß mein Vorgänger Thiedeke auch nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft offenbar keine Abgabe verfügt hat, sondern den Fall in IV A 1 c weiter bearbeitet hat.

Dies geht hervor aus den Verfügungen des Thiedeke vom 18. 3. 1941 (Bl. 56) und vom 7. 5. 1941 (Bl. 61) und der Verfügungen des Referatsleiters Vogt vom 11. Januar 1941 (Bl. 39) und vom 19. August 1941 (Bl. 86). Die Exekutionsanordnung ist unter dem Aktenzeichen IV A 1 c am 14. 6. 1941 (Bl. 68 u. 69), gezeichnet Müller, ergangen. Die Exekutionsanordnung läßt, wie mir vorgehalten wird, aus ihrem Aktenzeichen in Verbindung mit der Aussage der Zeugin Beck erkennen, daß dieser Fall bis zur Exekutionsanordnung ~~z~~ vom zuständigen Sachbearbeiter in IV A 1 c bearbeitet worden sein muß, ~~wie xx mir xx vorgehalten xx wie xx~~.
Im Fall des polnischen Kriegsgefangenen Zwolinski hat Thiedeke am 14. 2. 1942 (Bl. 25) mit einem Fernschreiben die vom RFSS angeordnete Exekution der Stapo Stelle Saarbrücken mitgeteilt. Zwolinski wurde daraufhin aufgrund eines weiteren Fernschreibens unter dem Aktenzeichen IV A 1 c, gezeichnet Müller, (Bl. 29/30), in dem weitere Einzelheiten zur Exekution angeordnet worden sind, und welches mit Schnellbrief vom 26. 2. 1942 ebenfalls unter einem Aktenzeichen aus IV A 1 c (Bl. 33/34) bestätigt worden ist, am 2. 3. 1942 (Bl. 35) im KL Dachau exekutiert. Mir wurden die vorgenannten Urkunden aus dem Fall Zwolinski vorgelegt.

K

Ich habe von ihrem Inhalt Kenntnis genommen.

Frage:

Können Sie aus den beiden Ihnen soeben vorgelegten Vorgängen gegen Brzostowicz und Zwolinski Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß vor September 1942 GV-Vorgänge gegen polnische Kriegsgefangene vom Sachbearbeiter in IV A 1 c bis zur Exekutionsanordnung durch den RFSS bzw. den Amtschef IV und deren Mitteilung durch den Sachbearbeiter in IV A 1 c bearbeitet worden sind, wie die Zeugin Beck bekundet hat?

Antwort:
(selbst diktiert)

Die mir vorgelegten Fälle liegen vor meiner Tätigkeit im Sachgebiet IV A 1 c. Der Fall Nizio lag zum Schluß der anscheinend im Laufe des Jahres 1942 gegebenen Anordnung, daß derartige Fälle nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft an IV D 2 c abzugeben sind. Ob nun ~~in~~ ^{WV} der Zeit der mir ~~je~~ ^{für} bekanntgegebenen Fälle und des Falles Nizio schon eine latente Bearbeitung in der Weise erfolgt ist, daß schon frühzeitiger als der Fall Nizio die Abgabe an IV D 2 c erfolgte, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen und muß insoweit auf meine Erklärung in meiner gestrigen Vernehmung Bezug nehmen. Aufgrund des anscheinend bei IV A 1 c in dieser Zeit eingetretenen großen Arbeitsanfalles durch die sowjetischen Kriegsgefangenen besteht durchaus die Möglichkeit, daß in internen Dienstbesprechungen zwischen Panzinger, Herold und mir die Notwendigkeit einer Entlastung festgestellt wurde und vor Herausgabe einer offiziellen Anordnung möglicherweise entsprechend verfahren worden ist.

Aus dem Vorgang der Staatspolizeistelle Neustadt gegen Seitz wurde mir der Schnellbrief vom 2. Juni 1942 (Bl. 36/37) vorgelegt, den ich gezeichnet und Frau Beck geb. Przylas beglaubigt hat. In diesem Schnellbrief habe ich um ausführlichen Bericht ersucht und um weitere Angaben, um alsdann die Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft beim OKW beantragen zu können.

Der im Schnellbrief vom 2. 6. 1942 genannte Romanowski wurde durch Schutzhaftbefehl vom 7. 5. 1943 - IV C 2 Haftnummer R 13891, gez. Kaltenbrunner, - in das KL Natzweiler eingewiesen (Bl. 57 und 60). Der polnische Kriegsgefangene Bialek wurde am 20. 7. 1942 erhängt, (Todesurkunde Bl. 170 Vorgang gegen Körber).

In dem Vorgang gegen Frübis ist ein Schnellbrief vom 27. 7. 1942 (Bl. 26) enthalten, den ich gezeichnet habe. Nach Vorlage desselben erkenne ich meine Unterschrift an. Zum Inhalt desselben erkläre ich:

selbst diktiert:

Aus meinem Schreiben vom 27. 7. 1942 ergibt sich, daß von mir ein Bericht aufgrund einer Formblattmeldung eingeholt wurde, um eine Beurteilung im Rahmen der ergangenen Erlasse gegen den polnischen Kriegsgefangenen durchführen zu können. Hierzu war ich aufgrund allgemein gegebener Anweisungen ebenso wie bei der Bearbeitung der Tagesmeldungen verpflichtet. Aus eigenem Antrieb wäre ich nie auf den Gedanken gekommen, eine derartige Anfrage zu machen.

Frage:

Wie wurde von Ihren Vorgesetzten die Dienstaufsicht hinsichtlich einer gründlichen und schnellen und korrekten Bearbeitung der Ihnen vorgelegten Vorgänge im Rahmen der gegebenen allgemeinen Erlasse und Weisungen ausgeübt?

Antwort (selbst diktiert):

Sämtliche Eingänge, seien es Fernschreiben, seien es sonstige Schriftstücke, liefen über den Gruppenleiter und kamen dann nach seiner Abzeichnung zur Sachbearbeitung zu mir. Sie enthielten zum Teil Randbemerkungen, zum Teil telefonierte Herr Panzinger mit mir, wie ich auch früher angegeben habe, um mir Anweisungen ~~mei~~ für die weitere Sachbearbeitung zu geben, sofern der Fall hierzu Anlaß gab.

Frage:

Haben Sie noch eine Erinnerung an den Inhalt solcher Randbemerkungen oder Anweisungen des ~~o~~ Gruppenleiters Panzinger?

Antwort (selbst diktiert):

Diese Anweisungen betrafen ~~ent-~~ ~~schieden~~ Entscheidungen, die ich als Sachbearbeiter keinesfalls, weil ich ja weisungsverpflichtet war, selbst treffen konnte. Sie lagen außerhalb der ~~zügig~~ in den allgemeinen Erlassen enthaltenen Richtlinien. Sie konnten aufgrund des Sachverhaltes für den Betroffenen besser oder schlechter ausfallen, je nach dem, wie Panzinger den Sachverhalt beurteilte, der ihm jeweils nach der einen oder anderen Richtung ~~auf~~ dem Rahmen zu fallen schien. Aus dieser Anweisung kann sich natürlich in einem Gespräch, Panzinger besuchte mich ab und zu abends in meinem Büro, eine Erörterung ergeben haben, die meinerseits zu einer günstigeren Beurteilung des Falles geführt hatte. Ich versichere hiermit, daß ich niemals Anregungen gegeben habe, den Fall härter zu beurteilen, als Panzinger ihn vorgeschlagen hatte.



Frage:
Vorhalt:

Konkretisieren Sie Ihre vorstehende Antwort hinsichtlich der von Panzinger gegebenen Weisungen, gegen den Betroffenen eine Endentscheidung vorzubereiten, die besser oder schlechter bezw. härter oder günstiger, als es die allgemeinen Erlasse vorsahen, gewesen ist.

Antwort:
(selbst diktiert)

Ich bin der Auffassung, daß Panzinger nach Studium des Vorganges sich Gedanken gemacht hat, ob die an sich zu erlassende schwerste Anordnung aufgrund der allgemeinen Erlasse, also der Exekution, eventuell durch eine mildere Anordnung ~~xxx~~ ersetzt werden könnte, wie z.B. die Eindeutschung oder evtl. eine Inschutzhaftnahme, wie sich aus dem Fall Seitz (polnischer Kriegsgefangener Romanowski - Bl. 57 -) und dem Fall Kot (Bl. 40) ergibt.

Frage:
Vorhalt:

Antwort:
(selbst diktiert)

Aus vorstehenden beiden Antworten ergibt sich die Folgerung, daß in IV A 1 c Endentscheidungen auch hinsichtlich der Exekutionsanordnung ~~getroffen worden sein~~ ~~xxgegeben haben~~ müssen, wie die Fälle Swolinski und Nizio in Übereinstimmung mit der Aussage der Zeugin Beck ergeben. Mithin besteht Anlaß zu der Annahme, daß mindestens bis zum Zeitpunkt des Exekutionserlasses gegen Nizio am 26. 8. 1942 (Bl. 66/67) das Sachgebiet IV A 1 c und dessen Sachbearbeiter, Herold und Sie, für die Vorbereitung des oder der Exekutionserlasse zuständig gewesen sein müssen. Neben Sie hierzu bitte Stellung.

Ke

My

Antwort (selbst
diktiert)

Die Antwort hierauf bezüglich der Zuständigkeit des Sachgebietes IV A 1 c hinsichtlich einer Endentscheidung über Eindeutschung, Einweisung in ein KL bzw. Schutzhaft oder Anordnung einer Exekution habe ich nach meiner Auffassung bereits in meiner Antwort auf Seite 3 dieser Vernehmung gegeben. Meine weiteren Ausführungen erstreckten sich auf meine allgemeine Zusammenarbeit mit Panzinger, ohne auf ein einzelnes Teilgebiet meines Sachgebietes einschränkend oder erweiternd Bezug zu nehmen.

Selbst diktiert:

Zum Abschluß meiner heutigen Vernehmung hebe ich mit aller Deutlichkeit hervor, daß ich keine Erinnerung daran habe, daß ich in Vorgängen gegen polnische Kriegs~~xxxxxx~~gefangene wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen Exekutionsbefehle entworfen ~~entworfen, so~~ als Sachbearbeiter abgezeichnet habe.

Fortsetzung der Vernehmung am Montag, dem 10. 11. 1969,
um 9.30 Uhr.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

..... Lenzenhain

Ende der Vernehmung: 12.45 Uhr.

Mannwehr
Erster Staatsanwalt

Geschlossen:
Reinhard
KHM

Adrian
Justizangestellte

170 1164 (RS XX)

V.

- 1) Urkunde: Am 6. 7. 1973 hat Herr Oft. R. Haaswald formelllich von den Ältesten des vorliegenden Verfahrens die Verhandlungsbünde Königshaus Herrn R. Lf. Gartelt - 8. Kammer - verulaten, mit dem er das abgesprochen habe.
- 2) Frau Justizstellverwatterin mit der Bitte, da Versendung der Bef. XIV u. XX an der Lf. 8. Kammer, zu vermeiden.
- 3) Urschriftlich mit den Befn. XIV u. XX d. R.

Eig. S
10. JULI 1973

Herr R. Lf. Gartelt - Staatskammer 8-

überreicht unter Besugnahme auf die Platte reichen Ihnen und Herrn Oft. R. Haaswald.

4/6 Baden

Bln. 21, den 9. 7. 1973

Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Stuf. HZ

1508